
Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft

2000

Mit den in Eichstätt
gehaltenen Vorträgen
von Wolfgang Bergsdorf
Herbert Bethge
Hans-Joachim Freund
Wolfgang Frühwald
Irene Gerlach
Hubert Kaufhold
Paul Mikat
Ruprecht Wimmer

Jahres- und
Tätungsbericht
der
Görres-
Gesellschaft

2000

Mit den in diesem
gehaltenen Vorträgen
von Wolfgang Bergdorf
Herbert Berge
Hans-Joachim Freund
Wolfgang Frühwald
Irene Giesch
Hubert Kaufhold

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in
50668 Köln, Belfortstraße 9 – Fernruf 0221/73 83 17 – Fax 0221/73 70 63
Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 758 93-500
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 20 501

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Erster Teil:	
Wissenschaftliche Beiträge	
Ruprecht Wimmer	5
„Alt, und dennoch neu“: Ein Blick auf Eichstätt Hochschultraditionen	
Wolfgang Frühwald	27
Der „große Code der Kunst“. Das Buch Genesis in der Literatur . . .	
Wolfgang Bergsdorf	47
Die Medien: Aufdecker der Regelverletzung und Betreiber des Skandals	
Herbert Bethge	59
Recht und Politik im Zustand des Skandals	
Hubert Kaufhold	75
Die Rechtslage der Heiligen Stätten in Jerusalem	
Irene Gerlach	89
Politischer Gestaltungswille zwi- schen Politik und Kirche – der Gesetzgebungsprozeß im ‚Funk- tionalen Staat‘ am Beispiel des § 218	
Hans-Joachim Freund	103
Veränderung der Hirnfunktion durch Stimulation und Implan- tation	
 Zweiter Teil	
Die Generalversammlung in Eichstätt 23. bis 27. Sept. 2000	
Bericht über den Verlauf der Tagung	111
Eröffnungsansprache des Präsidenten	115
Helmuth Kiesel, Laudatio auf Wolfgang Frühwald anlässlich der Verleihung des Ehrenrings der Görres-Gesellschaft	123
Hubert Kaufhold, Gedenkworte für Julius Aßfalg	129
Sektionsberichte	133
 Dritter Teil	
Jahresbericht	
I. Vorstand und Sektionsleiter	193
Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft	196
II. Beirat	197
III. Haushaltausschuß	211
IV. Mitgliederstand	212
V. Unsere Toten	212
VI. Institute und Auslandsbeziehungen	213
Institut Rom	213

Institut Madrid – Fundación Biblioteca Alemana Goerres	214
Institut Lissabon	214
Institut Jerusalem	215
Institut für Interdisziplinäre Forschung	216
VII. Publikationen	217

1	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
2	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
3	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
4	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
5	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
6	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
7	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
8	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
9	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
10	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen

11	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
12	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
13	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
14	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
15	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
16	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
17	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
18	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
19	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
20	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen

21	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
22	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
23	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
24	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
25	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
26	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
27	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
28	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
29	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen
30	Die Entwicklung der ...	Wolfgang Iversen

Erster Teil

Ruprecht Wimmer

„Alt, und dennoch neu“: Ein Blick auf Eichstätts Hochschultraditionen

I

Seit zwanzig Jahren heißt die Eichstätter Hochschule Universität, Katholische Universität. Das ist kein Alter, meine Damen und Herren, jedenfalls nicht für eine akademische Institution – und wie manche andere, relativ junge Universitäten versuchen wir kräftig herauszustreichen, dass unsere akademische Jugend nicht so ernst zu nehmen ist, dass sie kein Grund ist, uns von oben herab anzuschauen. Vor einigen Jahren, als es darauf ankam, die Technische Universität München anlässlich ihres 125ten Geburtstages gegen die wesentlich bejahrtere Münchener Schwesteruniversität in Szene zu setzen, konstatierte der damalige TU-Präsident lapidar: „Jede Institution ist so alt wie ihre älteste Einrichtung!“ und trat mit Berufung auf den uralten Brauerei-und-Agrikultur-Standort Weihenstephan gleich eine Zeitreise zurück in mittelalterliche Jahrhunderte an, wo von der Ludwigs-Maximilians-Universität – in München oder anderswo – auch nicht die Spur einer „Einrichtung“ existiert hatte. So weit können und wollen wir nicht gehen, außerdem brauchen wir niemanden auf der Reise in unsere Vergangenheit zu überholen. Doch immerhin: Auch die Tradition des Bildungsstandortes, ja des Hochschulstandortes Eichstätt ist respektabel. Sie reicht, wenn wir uns an neuzeitlichen Kriterien orientieren, bis ins 16. Jahrhundert zurück. Wir können zurückblicken bis in die Jahre des Tridentinums.

Zur Jugend kommt also das Alter, und aus beiden verstand man hier schon immer Kapital zu schlagen. Schauen wir kurz zurück in die Mitte unserer akademischen Lebenszeit, ins 18. Jahrhundert. Als das Hochstift Eichstätt 1745 sein tausendjähriges Bestehen eine ganze Woche lang beging, hat Urban Lehenbaur, Eichstätter Geistlicher Rat, gleichzeitig Kanonikus der Stifte von Spalt und Stadtpfarrer daselbst, eine der Festpredigten gehalten. Es fanden insgesamt acht davon statt und jede dauerte an die zwei Stunden, den gedruckten Texten nach zu schließen. Lehen-

baur zündete ein rhetorisches Feuerwerk; er feierte das *Königliche Hochzeits-Festin. Das ist: Zweyte glückseeligste Vermählung WILIBALDI Mit seiner alten, aber eben darumb schönen Braut, dem Tausend-Jährigen Bisthumb Eichstätt.* Und einen Tag später hob Anton Bolland, der Kanonikus des Stiftes Herrieden, das Bistum in einem rednerischen Preislied gleicher Länge in den Himmel, das er unter das Motto stellte: *Alt, und dennoch neu. Das ist: Die Hoch-Fürstliche Eichstättische Kirch in ihrem ersten heiligen Bischoffen, und Gesponß WILIBALDO – Alt. Zugleich wegen gegenwärtigem Tausend-Jährigen Jubel-Fest/und neu-lich glücklicher Erfindung der heiligen Gebeine ihres ersten heiligen Vaters – Neu.* In etwas halbrecherischer Analogie können auch wir für uns als Hochschule festhalten: Jung und neu sind wir, aber doch auch recht alt – hoffen wir, dass unsere bräutliche Schönheit Schritt hält.

II

Weil ich schon dabei bin, die Universität hochzuloben, wie sich das für einen Präsidenten gehört: Wir haben ausserdem im Verlauf unserer fast 450-jährigen Hochschulgeschichte so ziemlich alle Formen angenommen und strapaziert, die für eine akademische Einrichtung jeweils zur Debatte standen.

In Kürze: 1564 gründete der Fürstbischof Martin von Schaumberg getreu dem Dekret des Konzils von Trient, das die Priesterausbildung auf eine neue, feste Grundlage stellen wollte, ein sogenanntes „Tridentinisches Seminar“, das sich wenig später *Collegium Willibaldinum* nannte. Lassen Sie mich hier gleich spontan einfügen: Bei diesen Ausführungen stehe ich auf Schultern, meine Damen und Herren, und ich will ein für alle Mal die Kollegen gleich nennen, denen ich das meiste von dem verdanke, was ich Ihnen jetzt nahezubringen versuche: Andreas Bauch, Ernst Reiter, Heinz Hürten, Michael Seybold, Harald Dickerhof, Alois Schmid, Brun Appel, Bruno Lengenfelder, Rainer A. Müller – das ist kein Alphabet, keine Rangfolge, sondern schlichtweg der gleiche Dank an alle. Zurück zum *Collegium Willibaldinum* also, das den Mängeln der alten Domschule abhelfen sollte, die unterdessen in einem desolaten Zustand war. Fürstbischof Martin war der erste im Bereich der *Ecclesia germanica*, der eine solche akademische Einrichtung riskierte, und der zweite überhaupt innerhalb der katholischen Weltkirche.

1614 kamen dann die *Jesuiten*; sie übernahmen das unterdessen kränkelnde Kolleg nicht, sondern errichteten ihr eigenes *Gymnasium academicum*, das 160 Jahre, nämlich bis 1774, Bestand hatte – also nur knapp über die Aufhebung des Ordens hinaus.

Die Zeit zwischen Ordensaufhebung und Säkularisation sah in Eichstätt ein sogenanntes *Lyzeum*, eine dem akademischen Gymnasium vergleichbare halbuniversitäre Einrichtung; es wurde von den Exjesuiten betrieben, die jetzt als Weltpriester lebten.

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 erhielt dieses Institut den entscheidenden Stoß; es existierte noch bis 1807 und wurde in diesem Jahr, kurz nachdem das Hochstift zu Bayern gekommen war, aufgehoben. Das Bistum hatte nur mehr eine einfache Lateinschule; es bestand keine Verbindung zu akademischen Einrichtungen mehr.

1838 versuchte Bischof Karl August Graf von Reisach das seit 1803 beanspruchte Bildungsmonopol des Staates zu durchbrechen; er gründete – wieder mit Blick auf die tridentinischen Ideale – ein *Knabenseminar*; und dies führte schließlich im Jahr 1842 zur Errichtung eines *Kirchlichen* und zugleich *Öffentlichen Lyzeums*.

1924 wurde diese Anstalt, ohne dass sich ihr Charakter und ihre Ziele grundsätzlich geändert hätten, umbenannt; sie hieß jetzt *Philosophisch-Theologische Hochschule*. Sie überdauerte die NS-Zeit mit Mühe und Not: 1940 wurde ihr vom Staat der Öffentlichkeitscharakter entzogen – als rein kirchliche Einrichtung konnte sie sich indessen über den Zusammenbruch des Dritten Reiches hinweg retten. Sie war in diesen dunklen Jahren der deutsche Mittelpunkt der katholischen Theologenausbildung.

1958 begann man in Eichstätt zweistimmig zu musizieren: eine kirchliche *Pädagogische Hochschule* wurde gegründet. Sie lief zunächst neben der anderen, der *philosophisch-theologischen* her und entwickelte sich gut.

1972 dann eine zukunftssträchtige Entscheidung: Beide Hochschulen wurden zu einer *Gesamthochschule* vereint und erhielten gleich noch zwei *Fachhochschul*-Studiengänge hinzu: für Sozialwesen sowie für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit.

1979 folgte der Beschluß der Bayerischen Bischofskonferenz, der Gesamthochschule, die unterdessen nicht nur Theologie, Philosophie und die Fachhochschulstudiengänge umfasste, sondern auch die gängigeren Philologien und Geschichte, den Titel *Katholische Universität* zu verleihen. Die Universität startete 1980, hatte in den ersten Jahren insgesamt sieben Fakultäten und erhielt 1989 mit den in Ingolstadt angesiedelten Wirtschaftswissenschaften noch eine achte hinzu.

Sie sehen, meine Damen und Herren: Ausser einer Technischen Hochschule oder einer Technischen Universität sind wir so ziemlich alles gewesen.

III

Und doch: diese Vielfalt der Formen und historischen Konstellationen erscheint, wenn wir sie aus dem Blickwinkel von uns Heutigen betrachten, gar nicht so diffus. Viele Herausforderungen, die wir auch heute kennen und die wir auch heute bewältigen müssen, tauchen nämlich längs des Weges durch die Zeiten immer wieder auf; sie erwiesen sich bald als Bedrohung, bald als Chance. Und wer den Blick auf diese Kontinuität des Gefordertseins, auf diese Abhängigkeit vom Verständnis und der wohlwollenden Hilfe Dritter richtet, kommt gar nicht in Versuchung, Eichstätts akademische Reise durch die Jahrhunderte als folgerichtige Annäherung an Perfektion und Sicherheit zu verstehen – sie erscheint eher als ein mühevolleres Itinerar der Selbstbehauptung. Wer diese Vergangenheit auf sich hat wirken lassen, ist gefeit gegen Selbstzufriedenheit und zur stetigen Wachsamkeit angehalten.

Im wesentlichen scheinen es drei Herausforderungen zu sein, die uns von jeher begleiten:

- die Herausforderung „Universität“,
- die Herausforderung „Kontinuität und Unterhalt“,
- die Herausforderung „Welt“- verstanden als Gegenpart und Komplement zu „Kirche“.

Mit dieser letzten Herausforderung eng verbunden ist der Aspekt der Selbstdarstellung, der Wirkung nach außen.

Sie können sich diesen knappen Katalog auch als drei Fragen denken:

1. Wo war und ist unser Ort gegenüber der Institution „Universität“ beziehungsweise innerhalb der Gruppe „Universitäten“?

2. Woher gewinnen wir die finanzielle Sicherheit, nicht nur um am Leben zu bleiben, sondern um uns entwickeln zu können?
3. Wo stehen wir als kirchlich getragene Institution im Dialog zwischen Kirche und Welt, Welt und Kirche? Wie werden wir von Staat und Gesellschaft wahrgenommen und wie wollen wir wahrgenommen werden?

Es erübrigt sich fast festzustellen, dass die dritte Frage auf die erste zurückverweist und viel mit dieser zu tun hat, ohne indessen mit ihr zur Deckung zu kommen.

IV

Erstens: die Herausforderung „Universität“. Als Eichstätt sich im frühneuzeitlichen akademischen Kontext bemerkbar machte, existierte, wie alle wissen es, die Institution Universität schon einige Zeit. Die Kirche hatte die Entwicklung der Universitäten begleitet, nicht nur mit distanzierendem Wohlwollen, sondern aktiv und mitbestimmend. Freilich brachte spätestens die Reformationszeit eine Verlagerung der Gewichte: die Universitäten rückten näher an den Staat heran – oder wurden von diesem näher herangeholt. Die Gründung des *Collegium Willibaldinum* war nun eine Art Konkurrenzunternehmen – natürlich richtete sich der Blick des Fürstbischofs auf die benachbarte Universität Ingolstadt, deren Kanzler er übrigens war und die ihrerseits die Theologenausbildung durchaus im Geist des Tridentinums betrieb, wenn auch ohne Übernahme der neuen tridentinischen Seminaridee. Erlassen Sie es einem Nichthistoriker – oder „nur“ Literarhistoriker –, die Raffinesse der akademischen Relation zwischen der Alma Mater Ingolstadiensis und dem Eichstätter *Collegium* im einzelnen zu beschreiben – man arbeitete jedenfalls zusammen. Die Eichstätter Studien genügten der Ingolstädter Artistenfakultät als Voraussetzung für ihre Graduierungen, eine Voraussetzung, die wir heute wohl als eine Art Grundstudium bezeichnen würden, während die Graduierungen der Ingolstädter Fakultät etwa einer heutigen Zwischenprüfung entsprachen – sie lagen ja vor den eigentlichen Fachstudien. 1565 schon, also ein Jahr nach der Kolleggründung, erfolgt die Inkorporierung der *Studia Eystettensia* in die Studienordnung Ingolstadts.

Eichstätt also im lehrplanerischen und organisatorischen Austausch mit der Universität nebenan – wenn auch selbst keine solche im vollen Wortsinne. Dann die Jesuiten mit ihrem *Gymnasium academicum*: Der Orden,

der nach längerem Zögern gekommen war, stieß in die Lücke, die das schwächelnde Kolleg entstehen ließ (es bestand übrigens weiter, lief aber reichlich unauffällig neben den wechselnden Bildungseinrichtungen her), und nahm die Priesterausbildung fest in die Hand. So kam es, dass die Eichstätter Priester teils aus dem Bistumssitz selbst, teils aus den Universitäten Ingolstadt und Dillingen hervorgingen.

Die Brückenfunktion zwischen Gymnasialbildung (im heutigen Sinn) und (theologischem) Universitätsstudium übernahm auch das nachjesuitische Lyzeum, das einen unerwarteten Aufschwung erlebte. Auch dieser, damals in Deutschland recht verbreitete Typus der höheren, halb-akademischen Bildungsanstalt, rückte Eichstätt an die eigentliche Universität heran, verband sie mit ihr.

Das Reisachsche Seminar und Lyzeum schließlich, zu jener Zeit eher „ultramontan“ gescholten als „tridentinisch“ genannt, entwickelte sich, wie schon Martin von Schaumbergs erste Gründung, zu einem Projekt, das konkurrieren wollte, aber diesmal ohne Kooperationsabsichten: konkurrieren mit den theologischen Universitätsfakultäten. Auf straffe Ausbildung, auf institutionelle Nähe der Studierenden zu ihren Lehrern bedacht, entfernte es sich – und zwar durchaus gemeinsam mit anderen kirchlichen Lyzeen – von den Fakultäten *sensu proprio*. Wenn man den Historikern glauben soll, und ich glaube ihnen, war gerade in diesem Spannungsfeld, das natürlich auch ein solches zwischen Neuscholastik und fortschrittlich-wissenschaftsbetonter Theologie war, die erfolgreiche Gründung einer Katholischen Universität schwierig, ja unmöglich. Wieder also Nähe zur Universität bezüglich der Ausbildungsmotivation – nur diesmal durch die grundsätzliche Verschiedenheit der Konzeptionen äußerst spannungsreich, eine Art distanzierter Nachbarschaft.

„Das ging, solange es ging.“ Die Verdienste des Lyzeums, der späteren philosophisch-theologischen Hochschule, sollten wir trotz seiner etwas verkrampften Attitüde der Selbstbehauptung nicht geringschätzen. Seine solide pädagogische und wissenschaftliche Arbeit, seine Ausstrahlung während des Kulturkampfes, seine Bodenständigkeit in gutem Sinn ist nicht abzustreiten. Auch die von den Umständen erzwungene Vielseitigkeit seiner Professoren, die eben auch einmal Spezialgebiet und Fach in der Lehre wechseln mußten, sollte uns Heutige, die wir bei der Erarbeitung eines neuen Bereichs gleich an eine zusätzliche Assistentenstelle denken, eher nachdenklich machen als zur Überheblichkeit veranlassen.

Mit dem Ende von Nazismus und Weltkrieg setzt etwas ein, was man dann doch, trotz aller oben geäußerten Skepsis hinsichtlich der Folgerichtigkeit des Weges, als einigermaßen konsequent ansehen kann. Die Bereicherung der Eichstätter Hochschullandschaft durch eine Pädagogische Hochschule und die Vereinigung beider Institutionen zu einer Gesamthochschule konnten zwar noch keine endgültige Weichenstellung hin zu einer Universität sein, da die Lehrerbildung nicht oder noch nicht an den Universitäten beheimatet war. Immerhin aber zeichnete sich mit Theologie, Philosophie und Pädagogik, samt deren notwendigen Zusatzdisziplinen, plötzlich ein universitäres Fächerspektrum ab, jedenfalls in kultur- und humanwissenschaftlicher Hinsicht. Es bedurfte im Grunde nur noch der Verlagerung der Lehrerbildung an die Universitäten, und die Frage war nicht mehr von der Hand zu weisen, ob man nicht das vorhandene Angebot nach entsprechender mäßiger Aufstockung für mehr als die Ausbildung von Primarstufenlehrern nutzen sollte. Auch wenn die kirchlichen und staatlichen Institutionen sich – zu unterschiedlichen Zeiten und mit verteilten Rollen – immer wieder sperrig zeigten, läßt sich rückblickend sagen: Eine katholische Universität war unumgänglich geworden, wenn man nicht den Hochschulstandort Eichstätt gefährden wollte. Was nicht verhindern konnte, dass in die Grundmauern des neuen Universitätsbaues alte Bedenken eingemauert wurden: Gefährdung des katholischen Charakters und Auftrags durch den Universitätsstatus, „Überfremdung“ durch das staatliche Hochschulsystem, an dem man ja nun auch partizipierte, und , und , und ...

Kurz und überschauend: Der Standort Eichstätt war die Jahrhunderte hindurch „universitätsnah“; bevor die Universität in Eichstätt Wirklichkeit wurde, motivierte ihr „Vor-den-Toren-sein“, blockierte aber auch. Wir sind an ein Dasein gewohnt zwischen akademischer Präsenz und Teilhabe einerseits, einem Status, der gelegentlich interessante Alternativen sichtbar werden ließ – und Abgeschobensein andererseits.

V

Die Herausforderung „Kontinuität und Unterhalt“: Eichstätt war als Stätte akademischer Bildung nie unumstritten, und es erlebte in seinem Kampf ums Über- und Weiterleben eklatante Niederlagen.

Früh schon, im 16. Jahrhundert, hatte der Fürstbischof Schwierigkeiten, seine Bildungskonzeptionen zu bezahlen oder bezahlen zu lassen. Als er seine Fühler in Richtung Jesuiten ausstreckte, merkte er sofort, dass der Orden, abgesehen von dessen üblicher gut entwickelter Skepsis, sich irgendwo auf Verdacht zu engagieren, schlicht und einfach zu teuer kam. Doch auch die kleinere Lösung, das *Collegium Willibaldinum*, fand bei denen, die dafür aufkommen hätten sollen, keine Gegenliebe. Das Domkapitel weigerte sich, seinen finanziellen Beitrag zur Gründung zu leisten. Der Bischof hatte dann mit der üblichen gemischten Strategie einen gewissen Erfolg: Er sprang mit eigenen Mitteln ein und übte zugleich juristischen Druck auf seine Domherren aus; außerdem mußten neue Steuern her, und einige Stifte des Bistums wurden zur Kasse gebeten. Doch die Beiträger blieben spröde und lauerten auf Rückzugsmöglichkeiten. Ihre Chance kam. Als der repräsentationsfreudige Johann Conrad von Gemmingen, nach der kurzen Amtszeit Caspars von Seckendorf, Bischof wurde – wir verdanken ihm den prachtvollen Gemmingenbau auf der Willibaldsburg, und das Kupferstichwerk des *Hortus Eystettensis* – wurde Bildung deutlich kleiner geschrieben, das allerhöchste Interesse am *Collegium* erlosch, und die restriktive Politik der Geldgeber setzte sich durch. 1602 endeten die theologisch-philosophischen Studien, das Kolleg vegetierte als Lateinschule weiter, die akademische Phase war vorerst vorüber.

Die Zeit des klinischen Todes endete, als die Jesuiten dann doch kamen. Das Finanzgebaren der Domherren hatte sich indessen nicht geändert, außerdem hatten sie gute Gründe, die weltkluge Entschlossenheit und die überregionale Effizienz der Societas Jesu zu fürchten. Wieder mußte der Bischof selbst als Geldgeber geradestehen und indirekt staatliche Hilfe über den sog. „Gefällfonds“ in Anspruch nehmen. Gute 35 Jahre dauerte es, bis das Domkapitel die Jesuiten offiziell, und wohl auch mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen, anerkannte.

Was die wirtschaftliche Bedrängnis des ersten, des nachjesuitischen Lyzeums von 1774 an betrifft, kann man das alte Lied mit nur geringen Variationen wiederholen: Das Hochstift befand sich in Geldnot, und die mäßigen staatlichen Hilfen waren ständig in Gefahr, gestrichen zu werden.

Der zweite klinische Tod trat dann als Folge der Säkularisation ein. Eichstätt verkam in den ersten Jahrzehnten des neubayerischen Staates zur

kulturellen und wissenschaftlichen Provinz – über das Fehlen einer akademischen Bildungsstätte wurde es durch die Errichtung neuer staatlicher Behörden hinweggetröstet. Reanimierend waren diesmal nicht die Jesuiten, sondern die restaurative Energie des Bischofs von Reisach. Er muß ein konservativer Vollblutpolitiker gewesen sein: sein Ziel stets fest vor Augen und in der Sache unnachgiebig, verfügte er über viel, viel Geduld und die Gabe des Entgegenkommens immer dann, wenn mit demonstrativer Konsequenz nichts mehr zu erreichen war. Er konnte sich auf das Konkordat von 1817 berufen, das dem Staat doch deutliche Konzessionen auferlegte, und gelangte über die Vorstufe des Knabenseminars an sein Ziel, die Gründung des zweiten Lyzeums. Freilich galt es gerade nach dieser Gründung, einen langwierigen finanziellen Machtkampf mit dem Staat durchzuhalten. Bischof und Bistum hatten versucht, ihr Lyzeum wirtschaftlich auf eigene Beine zu stellen, dem Staat, der kirchliche Nischen im Gebäude seines Bildungsmonopols nach wie vor ungern sah, mußte es in der Folgezeit darum gehen, die kirchlichen Finanzquellen selbst nicht mutwillig zu alimentieren, um über staatliche Finanzierungsangebote zusätzlichen Einfluß auf die kirchlichen Bildungsinstitutionen gewinnen zu können. Reisach hatte unterdessen Karriere gemacht; er war Münchener Erzbischof und dann auch noch Kurienkardinal geworden. Freilich scheint er diesen Aufstieg, vor allem den Wechsel nach Rom, seiner politischen Potenz dem bayerischen Staat gegenüber verdankt zu haben. Man schob ihn an die allerhöchste Stelle ab und hoffte ihn damit loszuhaben. Irrtümlicherweise, wie sich zeigen sollte. Denn als der Eichstätter Bischof Oettl daran war, sein Lyzeum an den Staat zu verkaufen, weil er es nicht mehr halten zu können glaubte, intervenierte der Papst persönlich – und es bedarf keines übermäßigen historischen Spürsinnens um zu erraten, wer da in Rom die Fäden gezogen hatte. Innerkirchliche Spenden sorgten dann dafür, dass das Eichstätter Lyzeum kirchlich blieb und nicht königlich wurde.

Im Verlauf des weiteren 19. Jahrhunderts glätteten sich die Wogen etwas, und ausgerechnet der Kulturkampf sorgte dafür, dass mehr Studenten und mit ihnen zusätzliche Geldmittel nach Eichstätt kamen. Die Gründung eines „Lyzealfonds“ durch Bischof von Leonrod sorgte für weitere Stabilisierung: „Unterstützung fand er bei seiner Schwägerin Olga, einer Augsburger Bankierstochter und Konvertitin, deren Engagement für das katholische Bildungswesen ganz im Einklang mit seinen Vorstellungen stand.“ (B. Lengenfelder) Und dann gab es weiteres Entgegenkommen durch den Staat: ab 1910 gingen Zuschüsse an das Lyzeum und an

dessen Professoren, deren Gehälter damit denen ihrer staatlichen Kollegen wenigstens angenähert werden konnten.

Damit etablierte sich endgültig – wenn man von der makabren Unterbrechung durch das Dritte Reich einmal absieht – ein bildungspolitisches Zusammenwirken von Staat und Kirche, das künftig positive Wirkungen für Eichstätt haben sollte. Durch das variable Zusammenspiel der Instrumente „Staatlicher Zuschuss“ und „Kirchliche Stiftung“ wurde – vor allem dann in den Nachkriegsjahren – der Fortbestand und auch die Weiterentwicklung des hiesigen Hochschulstandortes gesichert, kodifiziert durch wiederholte und flexible konkordatäre Festlegungen. Trotzdem: Das Gleichgewicht muss ständig stabil gehalten werden. Eichstätt wird immer eine bayerische, wenn nicht eine deutsche Kirche brauchen, die sich mit dem Projekt Hochschule vorbehaltlos identifiziert und zu einer längerfristigen Finanzplanung entschlossen ist – es wird auf der anderen Seite auch immer einen Staat nötig haben, der eine katholische Hochschul-, speziell eine katholische Universitätsvariante nicht nur akzeptiert, sondern als eine bereichernde Besonderheit ansieht. Dass man staatlicherseits Ende der siebziger Jahre so dachte, war unser großes Glück; und mein Dank geht an Hans Maier, der damals „unser“ Kultusminister war und hier unter uns ist! Dass dieser Staat seinen – notwendigerweise erheblichen – Finanzierungsbeitrag nicht ohne Bedingung gibt und geben wird, sondern ein wachsames Auge auf uns und unseren wissenschaftlichen Standard haben will, kann uns Heutigen nur recht sein, die wir uns in der Gemeinschaft der Universitäten behaupten wollen und müssen.

VII

Die Herausforderung „Welt“. Noch mehr als in den vorangehenden Abschnitten wäre hier natürlich die jeweilige historische Konstellation im Auge zu behalten: keine Frage aber, dass dies nur in Andeutungen geschehen kann. Und bei dieser Präsentation geht es auch eher – das sei ohne weiteres eingestanden – um einen pointierten Rückblick, um eine Folge von locker verknüpften Impressionen aus heutiger Perspektive als um rekonstruktive Historiographie.

Das *Collegium Willibaldinum* verdankte seine Gründung – wir haben es gehört – der tridentinischen Erneuerungsbewegung und sollte vor allem

eine gute Ausbildung künftiger, loyaler Priester sicherstellen. Doch war von allem Anfang an nicht die Rede von grundsätzlicher Abgeschlossenheit: Die neue Bildungsanstalt stand nicht nur Priesterkandidaten, sondern auch anderen Personengruppen, wie etwa den Bürgersöhnen der Stadt, offen. Sie besaß folglich, wie Rainer A. Müller das formuliert, „einen Doppelcharakter: sie war kirchliches Internat für künftige Seelsorger, zugleich aber auch Externat mit öffentlicher Disposition und fungierte in diesem Sinne als Lateinschule bzw. Gymnasium.“

Vollends zur Welt hin öffnete sich dann das *Gymnasium academicum* der Gesellschaft Jesu. Die Patres wollten und konnten das Konvikt des Kollegiums nicht weiterführen: „Die Abtrennung der Priesterausbildung von den allgemeinen Lebens- und Studienbedingungen im Notprogramm von Trient war in Eichstätt nicht realisiert.“ (H. Dickerhof) Dafür mochten einerseits praktische Gründe verantwortlich sein: die Jesuiten waren sicher nicht zahlreich genug, um den organisatorischen Aufwand einer Internatsleitung neben der gymnasialen und akademischen Lehre her bewältigen zu können. Auf der anderen Seite war dem Orden jede Form von Abgeschlossenheit grundsätzlich fremd. Er hatte sich rasch nach seiner Gründung der Schule angenommen, weil er nur zu bald einsehen mußte, dass eine dauerhafte Reform des katholischen Christentums nicht ausschließlich bei Verkündigung und Seelsorge ansetzen durfte, sondern mit der Erziehung derjenigen beginnen musste, auf die es ankam – und das waren neben den künftigen Priestern natürlich auch große Teile der Laienschaft. Diese offensive Extravertiertheit, die übrigens auch die Jesuiteninternate zur Welt hin offen hielt, äußerte sich besonders im jesuitischen Schultheater, das in Eichstätt wie anderswo intensiv gepflegt wurde.

Sie erinnern sich: Anlässlich des Millenniums des Eichstätter Hochstifts im Jahr 1745 feierte man eine ganze Woche lang; von den zeitlich wie rhetorisch üppigen Predigten war schon zu sprechen. Doch damit, und mit den prächtigen Umzügen, den emblematischen Dekorationen quer durch die Stadt hin nicht genug: die Jesuiten zeigten auf der Bühne dem Fürstbistum und der Welt, wie sie glaubten, dass Eichstätt zu sehen sei. Die Jubiläumsschrift *Feyerlichst erneuerte Herrlichkeit der Eychstättischen Kirch* teilt nach dem Abdruck der Donnerstagspredigt mit:

Als bald die Vesper sich geendiget, beliebten Sr. Hochfürstl. Gnaden etc. mit denen anwesenden hohen Gästen/ unter Begleitung des gantzen

Hof-Stabs nach dem Gymnasio zu fahren/ und allda einer Teutschen Opera: das Glorreiche Eichstätt und dessen Stiffter betitlet/ gnädigst beyzuwohnen.

Das glorreiche Eichstätt in der Selbstdarstellung: wir sollten nicht mit der älteren Forschungsliteratur übertreiben und an eine riesige Opernaufführung mit aufwendigen Dekorationen denken. Nein, bei diesem Werk des bekannten Jesuitendichters und Orientalisten P. Ignatius Weitenauer handelte es sich eher um ein „Singspihl“ – so der deutsche Untertitel des Drucks –, und es agierten ganze zehn sprechende bzw. singende Personen nebst einigen kleineren Gruppen. Das entsprach in etwa dem allgemeinen Status des damaligen Ordenstheaters: es hatte längst vor der Konkurrenz der italienischen und französischen Oper zurückweichen müssen und praktizierte mittlere und kleinere Formen; repräsentative Großveranstaltungen, wie sie das spätere 16. und das 17. Jahrhundert gekannt hatte, kamen kaum mehr vor. Auch die deutsche Sprache war gegenüber dem Lateinischen auf dem Vormarsch, das Eichstätter Singspiel ist ein Zeugnis dafür. Andererseits war die Eichstätter Theateraufführung immer noch Gegenstand sowohl des Allerhöchsten wie auch des öffentlichen Interesses – der Fürstbischof, der sich hier mit seinem ganzen Hof zeigte, nahm nämlich keineswegs an allen sonstigen Veranstaltungen der Millenniumsoktav teil.

Die Handlung des *Glorreichen Eichstätt* ist relativ einfach konstruiert. Die Stadt existiert noch nicht; wir befinden uns an ihrem künftigen Standort, in einem finsternen Eichenwald an den Ufern der Altmühl. Diese erscheint personifiziert als Flußgott Almon und wird von zwei allegorischen Parteien umworben, die am Ufer des Flusses siedeln möchten: die eine besteht aus der Gefolgschaft Willibalds – der übrigens selbst nie auftritt –, das heißt aus den Allegorien „Frieden“ und „Gottesdienst“.

Die andere Partei ist konservativ zu nennen: sie will die Herrschaft der alten Götter erhalten. Ihre Zusammensetzung ist freilich überraschend: Mars und „der Zwitracht“ passen so einigermaßen ins Bild, doch der dritte im Bunde nennt sich „der Frey-Geist“. Damit schlägt der Verfasser eine verwegene Brücke zwischen herkömmlich antikisierender Allegorik des Bösen, die für Heidentum und Häresie gleichermassen stehen kann, und modernsten Tendenzen: die Freigeisterei, die in diesen Jahren in Deutschland en vogue ist – sie speist sich aus englischen und französischen Quellen und ist ein Mischphänomen aus Deismus und antireligiösem Materialismus –,

sagt ja gerade dem Aberglauben und was sie dafür hält, also durchaus auch anderen religiösen Bindungen als der christlichen, den Kampf an. Lessings zweite Komödie, die sich eben „Der Freigeist“ nennt, wird übrigens vier Jahre nach dem *Glorreichen Eichstätt* geschrieben werden.

Die Gründung Eichstatts ist also bedroht von rückständigem Heidentum, das aber seinerseits als Vorverweis auf die Gegenkräfte der Neuzeit verstanden werden soll: auf die Häresien der Reformation und auf freidenkerische Strömungen des deutschen 18. Jahrhunderts. Freilich gerät das alles auf der Bühne dann recht plakativ; der „Frey-Geist“ stellt sich in seiner Auftrittsarie eher als der Betrüger schlechthin denn als Vertreter einer bestimmten Denkrichtung dar:

*Ich kan mich wenden/
Ich kan verblenden;
Ich kan mich drehen/
Zum Hertzen gehen;
Mich bucken
Mich schmucken;
Den Fuchs-Balg anziehen/
Jetzt kommen / jetzt fliehen:
Diß ist mein eigenes Werck/
Mein Augenmerck.*

Nun, die Spannung steigt nicht ins Ungemessene; wer siegen wird, ist natürlich klar. Doch immerhin kommt das Theater zu seinem Recht, denn es bedarf zum Sieg der Guten des Uraltmittels einer wunderbaren Verwechslung. Almon denkt nämlich gar nicht daran, selbst zu entscheiden, das heißt sich in eingehendere Diskussionen mit den ihn umwerbenden Parteien einzulassen und einer von sich aus den Zuschlag zu geben. Es steht Ihnen frei, meine Damen und Herren, seine große Arie als Dokument der Neutralität oder einer immer schon vorhandenen, bisweilen aufreizenden Eichstätter Selbstgenügsamkeit zu verstehen:

*Es mögen der Lech/ und Iser-Strom rauschen/
Ich lasse das Saußen dem Rhodan / und Inn:
Ich will mit dem Rhein/ und der Donau nicht tauschen:
Ich fliehe den Stoltz/ und hochtrabenden Sinn:
Doch will ich mir selbstem gehören/
Die Ruh soll kein Frembder mir stören.*

*Der Nil mag ein gantzes Egypten begiessen/
Es steige der Tems-Fluß dem Welt- Meer zum Trutz:
Ich such nicht in siben Canälen zu fliessen;
Ich suche mir Ehr / und den meinigen Nutz.
In stillen und eigenen Gründen
Will ich die Zufridenheit finden.*

*Der Ganges mag Wasser mit Gold-Staub vermischen/
Bereiche er immer der Indier-Land:
Geselle ein Hermes sein Gold zu den Fischen/
Und prange ein Tagus mit glänzendem Sand:
Erhalte ich Tugend/ und Freuden/
So werde ich niemand beneiden.*

In dieser Strophe ist ein barocker Druckfehler zu korrigieren: *Hermes* ist eigentlich *Hermus*, der goldhaltige lydische Strom.

*Ich suche nurl/ was wahre Ehren bringet/
Diß ist allein/ was mir zu Herten dringet.*

Soweit Almons selbstgerechte Arie.

Die wunderbare Verwechslung: sie wird angekündigt durch die zweideutige Prophezeiung einer heiligen Eiche. Der Baum sagt auf Anfrage des Mars:

*Es wird gar bald
Der falsche Wilibald
Mit seinem Blut die Schwerdter netzen/
Und dich mit seinem Tod ergetzen.*

Mars jubelt, aber zu früh: der „falsche Wilibald“ ist nämlich der heimtückische Barde Ariovist, der sich in den Heiligen verkleidet hat, um die Christen auszuspionieren, und dabei von seinen eigenen Leuten irrtümlicherweise erschlagen wird. Damit neigt sich Almon der Willibaldpartei zu; Eichstätt ist für den neuen Glauben gewonnen.

Eine Selbstdarstellung also, die nichts im Unklaren läßt: Eichstätt erscheint als Hort wahren, katholischen Christentums, als Bollwerk gegen Häresie und Freigeisterei. Oder es ist, wie es die Vorrede des Singspiels

in Anlehnung an den älteren Jakob Gretser formuliert, gekennzeichnet durch

die Beständigkeit in dem reinen Gottesdienst, die Beständigkeit in dem lieben Frieden, die Beständigkeit in der schuldigen Treue gegen seinen Hochwürdigsten/ und Gnädigsten/ Hirten und Fürsten ...

Das war natürlich eine staatlicher-und öffentlicherseits unangefochtene Selbstdarstellung. Erstens war das Fürstentum unabhängig, und zweitens war es, zumindest im Süden, Osten und Westen, von gut-katholischen Gebieten, überwiegend des Herzogtums Bayern, umgeben.

Gegnerschaft gegen dieses in sich ruhende, oder mindestens sich diesen Anschein gebende Selbstverständnis gab es natürlich, und sie wurde in den folgenden Jahren und Jahrzehnten nicht geringer. Eichstätt geriet – als Ganzes wie als Bildungsstätte – zusammen mit dem katholischen deutschen Süden ins Visier der Aufklärung. Und wie der Erzaufklärer Friedrich Nicolai 1781 seine berühmte Reise *durch Deutschland und in die Schweiz* antrat, um im Süden alles rückständig zu finden, so reiste auch ein angeblicher „Engländer“ in den folgenden Jahren – noch vor 1790 – *durch Mannheim, Baiern und Oesterreich nach Wien* – und der gibt vor, auf seiner Reise auch nach Eichstätt gekommen zu sein. Seine Eindrücke hat er in Briefen niedergelegt. Um es vorweg zu sagen: die Passagen über Eichstätt sind eine einzige Haßtirade – wobei er, wie wir dann sehen werden, bezeichnenderweise, auf die Schulen, hier auf das gerade recht florierende erste Lyzeum, mit keinem Wort zu sprechen kommt. Hören wir ihm kurz zu:

Eichstätt ist das elendeste Nest, worin jemals ein teutscher Bischof nistete. Schon der Anblick erregt Widerwillen. Es liegt zwischen Bergen und ungeheueren Steinklippen am Rande eines Flusses, Altmühl genannt, und ist in beständigen stinkenden Nebeln eingehüllt; als ob die Natur sich schämte, es sehen zu lassen. Die Gassen sind meist enge, schmutzige, finstere Winkel, und die Häuser armselig. Der Ort scheint zum Wohnsitze der finstern Barbarey und der Dumheit geschaffen, und die schwere, ungesunde, neblichte Luft verkündet, dass der Geist der Orthodoxie und des Fanatismus da wehet [...] und nirgends fand ich noch die Wahrheit so offenbar bestätigt, dass Bigotterie und Ausgelassenheit stets gepaart gehen.

Unser Engländer ist längst enttarnt; er hieß Karl Ignaz Geiger, die große alte germanistische Fachbibliographie des „Goedeke“ nennt Elbing als seinen Geburtsort; er erscheint dort als „Kandidat der Rechte und wandernder Deklamator“, [Goedeke V, 363] aber auch als Verfasser von Lustspielen; eines davon heißt: *Der teutsche Engländer oder Sir John Littleman, sonst genannt Johann Kleinmann; ein teutsches Originallustspiel ... worin nicht geheiratet wird.* [Meusel, 4. Nachtrag, S. 191f.] So weit kam ich als überregionaler Germanist mit meinen Recherchen, und musste mich dann von unserem Altarchivar Brun Appel ergänzen lassen: Geigers Grimm gegen Eichstätt scheint persönliche Gründe gehabt zu haben; er war nämlich nicht in Elbing, sondern im nahen Ellingen geboren und besuchte einige Jahre das von ihm mit Schweigen gestrafte Eichstätter Gymnasium, das damals – in den späten sechziger Jahren – noch die jesuitische akademische Anstalt war. Den Archivmaterialien nach scheint er zu den begabtesten, aber keineswegs zu den fleissigsten Schülern gehört zu haben und schon früh durch Kritik aufgefallen zu sein.

Über die eben ausschnittweise zitierten Ergüsse darf man natürlich lachen und sie als persönliche Revanche verstehen – doch unser Geiger alias „Kleinmann“ schäumt in gleicher Weise, wenn er auf Ingolstadt zu sprechen kommt. Hier erwähnt er die unterdessen abgewanderte Universität und beklagt, dass dort jetzt die Ex-Jesuiten das Sagen hätten; dann giftet er in bekannter Manier gegen München und sein Theater.

Deshalb sollte man eines festhalten: Texte wie dieser sind bei aller persönlichen Motivation ein Indiz dafür, dass es angesichts der allgegenwärtigen Aufklärung mit Selbstgenügsamkeit und formelhafter Selbstlegitimation endgültig nicht mehr getan war. Aber nicht nur die Aufklärung insgesamt, sondern auch manche von deren bayerischen Konsequenzen, wie sie sich in der Säkularisation und dem, was danach kam, zeigten, stellten wenig später Eichstätt und vor allem dessen Qualität als Bildungsstandort vor neue Herausforderungen.

Der Neubayerische Staat war ein Widerpart, mit dem schwer zu einer Kooperation zu kommen war. Die Schuld, dass die Positionen sich anfangs verhärteten, dass das Bistum sich gewissermaßen in sich selbst zurückzog und bildungspolitisch zunächst von einer deutlich ultramontanen Grundeinstellung aus agierte, lag nicht ausschließlich auf der kirchlichen Seite. Positiv war letztlich, dass Staat und Bistum sich einen

Rest von Manoeuvrierfähigkeit bewahren konnten. Hilfreich waren dabei das Konkordat von 1817 und das seit 1825, der Thronbesteigung Ludwigs I., zu verspürende kirchenpolitische Tauwetter. Das Hin und Her des späteren 19. Jahrhunderts verhalf dann beiden Seiten letztlich zu einer neuen Dialogfähigkeit. Freilich ist in diesem Zusammenhang wieder Harald Dickerhof zu zitieren: „In Theologie und Kirche, aber auch in der Laienbildung – um die sich namentlich die Görresgesellschaft für die Pflege der Wissenschaft in Deutschland annahm (ab 1876) – hinterließ das 19. Jahrhundert die Aufgabe einer unbefangenen Öffnung zur Welt und einer Wiederannäherung von Katholizismus und moderner, auf säkularem Boden erwachsenen Kultur.“

Bei alldem fand Eichstätt – und zwar nicht nur als theologischer Bildungsort – wieder zunehmende Akzeptanz, was ja letztlich, und mit deutlicher Verspätung gegenüber dem europäischen Ausland, die Einrichtung einer katholischen Universität ermöglichte. Freilich bleibt bis heute, gewissermaßen parallel zu innerkirchlichen Bedenken, eine Art von externer kritischer Wachheit bestehen – man kann sie nicht generell Mißtrauen nennen, es handelt sich eher um skeptische Neugierde, eine Art Nachfragelust, das betreffend, was wir längst schon selbstironisch „unser großes K“ nennen. Unsere eigenen Pläne und Konzeptionen werden, da können wir tun, was wir wollen, nur zögernd und unvollständig wahrgenommen. Nun ist freilich zuzugeben, daß diese internen Konzeptionen einer starken inneruniversitären Beanspruchung ausgesetzt sind und sich in ihrer Mehrheit nicht zu Leit- und Grundsätzen verfestigen lassen. So besteht für mich die Versuchung gar nicht, Ihnen abschließend ein scharf gezeichnetes Profil – wie es heute so scheinpräzise heißt – anzubieten. Ein paar Fragmente einer Selbstdefinition oder eines Programms, wenn Sie so wollen, möchte ich Ihnen aber noch vorstellen:

1. Unsere Universität hat – das konnte die Retrospektive wohl zeigen – aufgrund ihrer Geschichte und ihrer Traditionen vorwiegend geistes- oder humanwissenschaftlichen Charakter. Sie beschränkt sich indessen schon lange nicht mehr darauf, Lehrer aller Stufen auszubilden, sondern bietet – auch über die Lehramtsstudiengänge hinaus – Fächer in ganzer Breite und für die verschiedensten Studierabsichten an, was natürlich bedeutet, daß längst die Forschung gleichberechtigt neben die Lehre getreten ist. Sie hat sich zusätzlich dem technischen und naturwissenschaftlichen Bereich geöffnet, soweit das angesichts ihrer Standorte und der stets knappen Ressourcen möglich ist – nie-

mand kann indessen hier an eine grundsätzliche Komplettierung des Fächerspektrums denken. Wir sind vor allem bestrebt, den Humanwissenschaften durch naturwissenschaftliche und technische Elemente neuen Halt und einen besseren Sitz im Leben zu verschaffen – beispielsweise durch die Öffnung der Dimension Informatik.

2. Als Katholische Universität sehen wir die beiden Elemente unseres Namens nicht als Widerspruch, sondern als Chance, das heißt, wir verstehen das Katholische nicht nur konfessionell, sondern auch etymologisch. Mit unserer Loyalität zum kirchlichen Träger geht der Wille zur Offenheit Hand in Hand. Das mag sich in unserem deutlich überdurchschnittlichen internationalen Engagement zeigen, aber auch darin, dass wir die Meinungen derer, die der Kirche fernstehen oder kritisch begegnen, als Teil des Dialogs ansehen, der uns aufgegeben ist. Wir betreiben unser wissenschaftliches Geschäft – in Übereinstimmung mit der päpstlichen Konstitution *Ex corde ecclesiae* – mit dem Blick auf ein Ganzes hin, auf ein bestimmtes Verständnis von Mensch und Welt.

Und natürlich darf hier auch der Begriff „Interdisziplinarität“ fallen, der sich so leicht ausspricht und so schwer zu praktizieren ist. Jedenfalls haben wir immer schon die vielberufenen Schnittstellen aufgesucht, an denen heute plötzlich überall die Musik spielt; unsere beiden Zentralinstitute, das für Lateinamerika und das für Mittel- und Osteuropa, sind zwei von mehreren möglichen Beispielen. Ausdrücklich sei hier aber gesagt, dass wir kein Cocktail-Denken pflegen: bei fächerübergreifenden Projekten und Studiengängen kommt es uns weniger auf die aparte Mischung als auf die Qualität der Bestandteile an.

3. Als katholische Universität wollen wir ein Forum der Meinungen und Resultate sein. Auch wenn es manche gläubige Katholiken ungern hören und sich in ihren persönlichen Erwartungen getäuscht sehen: Wir würden uns überschätzen, wenn wir Lösungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen anzubieten versuchten – das konnte nicht einmal die Sorbonne, als man sie im 16. Jh. und später dazu aufforderte – , vielmehr tun wir das Unsere, im Prozess der Wahrheitsuche nach besten Kräften mitzuwirken.
4. Die Freiheit des wissenschaftlichen Denkens und Forschens ist – wieder nach *Ex corde ecclesiae* – die Grundvoraussetzung für eine Universität, und für eine katholische ganz besonders. Wir vertrauen darauf, dass sich Erkenntnis und Glaube in einer, in der einen Wahrheit finden werden – wobei wir allesamt Suchende sind und uns der Demut befleißigen sollten.

VIII

Soviel, meine Damen und Herren, zu Eichstätt und seinen Hochschulen in Vergangenheit und Gegenwart. Zu Beginn und etwa in der Mitte meiner Rede habe ich von der Millenniumsfeier des Hochstiftes vor runden 250 Jahren gesprochen: von den langen Predigten mit dem Motto „Alt, und dennoch neu“ und über die alte, schöne Braut, dann vom Singspiel über *Das glorreiche Eichstätt*. Jetzt am Ende kehre ich nochmals zu diesem Anlass und der Festschrift zurück, die ihn dokumentiert – und zwar zum darin abgedruckten *Eychstättischen Baumgarten* und seinem Appendix. Dieser Gedichtanthologie, die jedem der bislang 65 Bischöfe einen Baum zuteilte und alle 65 Bäume in jeweils anderem Metrum besang, folgt in der Festschrift ein kurzes lateinisches Huldigungsoratorium, das sich an den amtierenden Bischof Johann Anton II. richtete; sein Titel lautet in etwas vereinfachender Übersetzung *Die dem Bischof drei- und viermal zulächelnde Fortuna*. (*mirus ridentis Fortunae vultus, terque quaterque respiciens episcopum etc.*) Zwei Zitate seien an den Schluß gesetzt, das erste aus dem Gedicht an Martin von Schaumberg aus dem *Baumgarten*, das zweite aus dem kleinen Oratorium – das erste blickt zurück, das zweite schaut in die Zukunft.

Der Gründer des *Collegium Willibaldinum* wird mit einem *Indischen Feigenbaum* verglichen, *aus dessen jeglichem Blatt, wann man es halb in die Erden steckt/ ein gleiches Gewächs entsteht / und aus disem auf gleiche Art andere ohne Zahl*. Damit ist natürlich die Kolleggründung und deren Ausstrahlung gemeint:

Wo ist der Wald
Aus einem Baum?
Aus einem Blat?
Das Wunderwerck/
Sagt man villeicht/
Such anderswo:
Gehe über Meer
Nach Indien.
Doch nein/ mein Freund/
Ich bleibe hier/
Und finde es.
Mit einem Blat/
Dem Stiftungs-Brief/

*Erzählte hier
Ein grosser Fürst
So vile Stämm/
Als vile Jahr
Das Lehr-Haus zählt.
Sie wuchsen fort/
Und andre nach;
Das Land genießt
Die süsse Frucht.*

Während diese jambische Ode den alten Gründer und sein zukunftssträchtiges Werk preist und damit auch ein wenig den retrospektiven Stolz von uns Heutigen artikuliert, sprechen die lateinischen Verse des Oratoriums dem gegenwärtigen Fürstbischof die guten Wünsche für das Kommende aus; sie flehen die derzeit lächelnde Glücksgöttin um Stabilität an und stehen damit für unser aller Hoffnung und Zukunftsvertrauen. Beziehen Sie die folgenden Zeilen bitte freundschaftlich auf unsere Universität und natürlich ebenso auf deren Magnus Cancellarius:

*O Fortuna, cum ut Luna
Semper sis mutabilis,
Tua rota stet immota
Ac invariabilis.*

O du Göttin des Glücks, auch wenn du wandelbar bist wie der Mond – was uns angeht, möge dein Rad (natürlich mit uns ganz oben) unbeweglich und unveränderlich stehn!

Literatur

Brun Appel: Vom Collegium Willibaldinum zur Katholischen Universität 1564-1980. Ausstellung des Diözesanarchivs, der Staats- und Seminarbibliothek und der Universitätsbibliothek Eichstätt. Eichstätt 1980.

Andreas Bauch: Das Collegium Willibaldinum im Wandel der Jahrhunderte. Eichstätt 1965.

Harald Dickerhof: Wissenschaftlicher Auftrag, institutionelles Gefüge und soziale Funktion einer ‚Katholischen Universität‘. In: Michael Seybold (Hg.): Katholische Universität. Wesen und Aufgabe. Eichstätt: Sales 1993.

Ders.: Vom Collegium Willibaldinum zur katholischen Universität 1564-1980. Bildungswesen im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Eichstätt 1984.

Ders.: Die ‚katholische Universität‘. Begriff, Geschichte und Verbreitung. In: Rainer A. Müller (Hg.): Veritati et Vitae. Vom Bischöflichen Lyzeum zur Katholischen Universität. Regensburg: Pustet 1993 (= Eichstätter Studien, N.F., Bd. 33), S. 149-168.

Bruno Lengfelder: Die Diözese Eichstätt zwischen Aufklärung und Restauration. Kirche und Staat 1773-1821. Regensburg: Pustet 1990 (= Eichstätter Studien N.F., Bd. 28).

Ders.: Grundzüge der Hochschulgeschichte 1843 bis 1933. In: Rainer A. Müller (Hg.): Veritati et Vitae, S. 57-75.

Erich Garhammer: Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts. Stuttgart: Kohlhammer 1990 (= Münchener kirchenhistorische Studien, Bd. 5).

Ders.: Seminarentwicklung und Priesterbildung im 19. Jahrhundert mit Blick auf die Bedeutung Eichstätts. In: Rainer A. Müller (Hg.): Veritati et Vitae, S. 77-92.

Heinz Hürten: Wachstums- und Krisenjahre. In: Rainer A. Müller (Hg.): Veritati et Vitae, S. 133-148.

Rainer A. Müller: Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773-1849. 2 Bde. Paderborn: Schöningh 1986 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F., H. 7).

Ders.: Eichstätts höheres Bildungswesen in Mittelalter und Frühmoderne. In: Ders. (Hg.): Veritati et Vitae, S. 11-33.

Ernst Reiter: Die Hochschule im Dritten Reich. In: Rainer A. Müller (Hg.): Veritati et Vitae, S. 93-108.

Alois Schmid: Die Gründung des Eichstätter Lyzeums im Jahre 1843. In: Rainer A. Müller (Hg.): Veritati et Vitae, S. 35-55.

Michael Seybold (Hg.): Katholische Universität. Wesen und Aufgabe. Eichstätt: Sales 1993.

Wolfgang Frühwald

Der „große Code der Kunst“. Das Buch Genesis in der Literatur¹

Daß Sie, meine Damen und Herren, mir heute den Ehrenring der Görres-Gesellschaft verliehen haben, bewegt mich sehr. Zu lange nämlich war ich Assistent von Hermann Kunisch, für den die Arbeit in der Görres-Gesellschaft und für die Görres-Gesellschaft ein Teil seines Lebens war, um nicht zu wissen, daß die Gesellschaft damit ein nicht immer konfliktfreies, aber ein stets sichtbares Signal der Verbundenheit setzt. Mit Clemens Bauer und Hubert Jedin, mit Hermann Josef Abs und Max Müller, mit Josef Pieper, Hermann Krings und Hans Maier – um nur einige wenige Vorläufer und Vorbilder zu nennen – in einer Reihe zu stehen, ist für mich eine Ehre und eine Freude zugleich. So danke ich herzlich Ihnen, Herr Präsident, für unsere nun schon mehrere Jahrzehnte dauernde persönliche Verbindung, die, auch in Ihrem Amt als Revisor der Deutschen Forschungsgemeinschaft, von Vertrauen und Zuneigung geprägt war und geprägt ist. Ich danke den Mitgliedern des Vorstandes und denen der Sektionen, mit denen mich meist tiefer gehende Lebenserfahrungen verbinden als sie in Vorstandssitzungen und bei Generalversammlungen entstehen. Vor allem aber danke ich Ihnen, lieber Herr Kiesel, für die freundschaftliche und mich in Bedrängnis bringende Laudatio, aber auch für alle Hilfe und die vielfachen Ermutigungen, die ich von Ihnen seit fast zwanzig Jahren erhalte. Da ich in das Alter gekommen bin, in dem sich die Abschiede zu häufen beginnen, kenne ich die auch mir oft angetragene Last und die Lust des Porträtierens. Sie haben mich mir heute von einer Seite gezeigt, die mich fast noch einmal neugierig auf mich selbst machen könnte.

Erlauben Sie mir trotzdem, dem Porträt und dem Testat, das Sie für mich eingeholt haben, noch einige wenige Striche meiner verborgenen und geheimen Geschichte mit der Görres-Gesellschaft hinzuzufügen. Diese

¹ Der nachfolgende Text des Vortrages, den ich zuerst bei der General-Versammlung der Görres-Gesellschaft in Eichstätt am 24. September 2000 gehalten habe, ist Georg Schmuttermayr mit allen guten Wünschen für die beginnende neue Lebensphase und in Erinnerung an viele anregende Begegnungen im Grenzbereich von Theologie und Literaturwissenschaft gewidmet.

ganz persönliche Geschichte nämlich beginnt im Jahre 1960, als ich die Redaktion des neu gegründeten „Literaturwissenschaftlichen Jahrbuches“ übernommen und 14 Jahre lang (seit Band 7 zusammen mit Gün-ter Niggel) geführt habe. Es war eine intensive und auch kostenträchtige Lehrzeit, da ich als 25jähriger Redakteur die eingeworbenen Artikel nicht nur mit dem ganzen Ungestüm der besserwisserischen Jugend redigiert, sondern manchen Aufsatz und manche Edition durch Archivstudien nachrecherchiert und sechs Jahrgänge lang auch die Namen- und Sachregister angefertigt habe. Bei der Generalversammlung in Bamberg 1962 hat mich Hermann Kunisch dann, als einen gerade frisch promovierten Assistenten, mit einem Vortrag über Clemens Brentano seinen Kollegen vorgestellt. Die Zusammenfassung des damaligen Sektionsvortrages enthält den Aufriß meiner Habilitationsschrift, doch endete der erste Auftritt des ehrgeizigen Nachwuchswissenschaftlers mit einer Enttäuschung. Den Vortrag nämlich habe ich zu einer 80 Seiten umfassenden Abhandlung ausgearbeitet und 1962 im „Literaturwissenschaftlichen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft“ veröffentlicht. Diese Abhandlung nun – mein erster Aufsatz in der Neueren Deutschen Literaturgeschichte – schien meinem Lehrer entschieden (und, wie ich heute zuge- stehen muß, mit Recht) zu lang, so daß ich Anlaß zu der Vermutung habe, daß er gerade diesen mir wichtig erscheinenden Aufsatz nicht ge- lesen hat. Einer der 1962 zuhörenden Professoren der Germanistik aber, dem ich voll Stolz und Spannung mein erstes neugermanistisches Pro- dukt zugesandt habe, dankte mit einer Formulierung, die mir noch heu- te höchst ambivalent erscheint und sich deshalb in meinem Gedächtnis festgesetzt hat; sie lautete: „Der milchig blaue Himmel Bambergs ver- bindet sich mir mit Ihrem Vortrag zu einem unauslöschlichen Ein- druck.“ Ich hoffe nur, daß trotz der gleichen Himmelsbläue über Eich- stätt der nachfolgende Vortrag Ihnen andere Eindrücke hinterlassen wird. 1967 habe ich mir, noch unhabilitiert, mit einem weiteren Sekti- onsreferat (auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Mainz) die Chance verdorben, frühzeitig an die Universität Innsbruck berufen zu werden. Der aufmerksam zuhörende und – wie mir Frau Ku- nisch sagte – damals meinetwegen erschienene Ordinarius aus Inns- bruck, der einen Parallellehrstuhl zu besetzen hatte, wurde im Jahr vor dem Ausbruch der deutschen Rebellion von einem scheinbar revolu- tionär infizierten Germanisten erschreckt, der es wagte, in einem Vor- trag über die Bayerische Revolution 1918/19 von dem ersten Minister- präsidenten des Freistaates Bayern Kurt Eisner, vom Ideologen des intellektuellen Anarchismus Gustav Landauer und von dem expressioni-

stischen Dramatiker Ernst Toller als frühen *Opfern* der auflaufenden braunen Flutwelle und nicht als geschworenen Feinden des status quo und damit als Tätern zu sprechen. Noch heute irritieren meine Arbeiten zu diesem Thema (diesseits und jenseits einer offenkundig nicht zu schleifenden Barrikade) Freunde und Feinde gleichermaßen. 1981 habe ich als Nachfolger von Hermann Kunisch die Leitung der Sektion für Deutsche Philologie übernommen und sie erst nach 11 Jahren in die Hände von Helmuth Kiesel gelegt. 1996 hat mich die Görres-Gesellschaft, als damals amtierenden DFG-Präsidenten, zum Festvortrag bei der Generalversammlung in Dresden eingeladen. Und dieser Vortrag über „Kunst und Wissenschaften im Prozeß der deutschen Einigung“ hat mir bei den Kollegen in den neuen Ländern mindestens ebensoviel Widerspruch eingetragen, wie rund dreißig Jahre vorher das Sektionsreferat über die pazifistische Grundtendenz des Münchner Anarchismus. Vielleicht sollte man gerade am zehnten Jahrestag der unter Schmerzen vollzogenen, wissenschaftlichen Vereinigung Deutschlands an solche bis heute ungelöste Widersprüche erinnern. Ob dies nun alles unter der Rubrik „Verdienste um die Görres-Gesellschaft“ einzuordnen ist, vermag ich schwer abzuschätzen. Jedenfalls haben nicht *Sie* mir, sondern *ich* habe *Ihnen* zu danken, für Vertrauen und Sympathie und Begleitung auf einer großen Strecke meines Lebens.

Der folgende Vortrag versucht im ersten Teil, die Bibel als den Verständnis-Schlüssel von Kunst und Literatur zu skizzieren, um dann in einem zweiten Teil einen kritischen und skeptischen Blick auf den Umgang unserer Zeit mit diesem Code zu werfen.

I.

Zum Verständnis des Christentums trägt seit langem die Vorstellung bei, daß die Christen der Welt, die römisch-katholischen ebenso wie die orthodoxen und die reformierten, nicht nur einer Glaubensgemeinschaft, sondern auch einer Erzählgemeinschaft² angehören. Deren immer gleiche, mündlich und schriftlich tradierten Geschichten greifen vor allem auf das Erzählgut der Bibel zurück und sind im Laufe der Jahrhunderte so tief in Grammatik, Syntax, Metaphorik und Lexik der Hochsprachen eingedrungen, daß sie diese Sprachen im Wortsinne durchsäuert und

² Terminus nach Harald Weinrich.

Christen wie Nichtchristen an die gemeinsame Kette biblischen Sprechens gelegt haben.³ Ob bewußt oder unbewußt, die gleiche Sprache, so verdeutlichte Albrecht Schöne schon 1958, „in der das Gotteswort steht“, wird zum Ausdrucksmittel des Menschenwortes. „Wenn im Umgangsdeutsch von einem Samariterdienst, einem Sündenbock, einer Hiobspost geredet wird, wenn man sagt: Gewalt geht vor Recht, Hochmut kommt vor dem Fall, unrecht Gut gedeiet nicht, wenn es heißt, jemand pflügt mit fremdem Kalbe, schüttet sein Herz aus, wäscht seine Hände in Unschuld oder sammelt feurige Kohlen auf eines anderen Haupt – so wird dabei jedesmal (und zumeist ohne Wissen um seinen Ursprung) ein bestimmtes Sprachstück aus jenem Bereich, in dem es geprägt und in einen festen Zusammenhang geordnet wurde, in einen anderen Sprachraum versetzt, in dem es unter eine veränderte Umgebung und gewandelte Sinnbezüge gerät.“⁴ Wir haben uns daran gewöhnt, diese wahrhaft sprachverändernden Vorgänge insbesondere der modernen Jahrhunderte als Phänomene einer sprachlichen Säkularisation zu verstehen. Noch im Idiotikon des bildungsbürgerlichen Dialektes, dem nach seinem ersten Herausgeber Büchmann genannten „Zitatenschatz des Deutschen Volks“, nehmen Bibelzitate, gleichsam außerhalb der Reihe, aber nun schon mit dem Zeugnis und dem Nachweis ihrer Herkunft versehen, den ersten und, innerhalb der zahlreichen Auflagen, den dauerhaftesten Rang unter den wechselnden Zitatautoritäten ein. Vom „Tohuwawohu“ über das „Buch des Lebens“, den „Feuereifer“, die „toten Werke“, die „Donnerstimme“, das „A und O“, die „erste Liebe“ (Israel ist Gottes erste Liebe) bis zu den „Posaunenengeln“, dem „Judaslohn“ und der „Selbstverleugnung“ sind zentrale Phrasen und Bilder der deutschen Sprache biblisch vorgeprägt.

Kein geringerer als Nietzsche, der heftigste Kritiker der Bildung und des Bildungsbürgertums, hat, mit dem Hammer philosophierend, den Beginn der „Umwertung aller Werte“, in der Zerstörung der sogenannten „Vernunft der Sprache“ gesehen, in der eine solche Vorprägung vermut-

³ Vgl. dazu besonders den inzwischen nur noch selten gelesenen, gleichwohl bedeutenden Roman des schwedischen Nobelpreisträgers Pär Lagerkvist, den Edzard Schaper schon 1950 ins Deutsche übersetzt hat: *Barabbas. Roman. Mit einem Brief von André Gide.* Zürich und München 1950. Vgl. auch Wolfgang Frühwald: *Die kulturprägende Kraft des Christentums.* In: Michael Sievernich SJ und Johannes Beckermann (Hgg.): *Christen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend. Entwicklungen und Perspektiven.* Rupert Mayer-Lectures. Frankfurt am Main 2000, S. 80 – 98.

⁴ Albrecht Schöne: *Säkularisation als sprachbildende Kraft. Studien zur Dichtung deutscher Pfarrersöhne.* Göttingen 1958, S. 20.

lich wurzelt. Der für ihn grundlegende Irrtum der Annahme einer *causa sui*, eines Gottes also, wurzelt nach seiner Behauptung in der sich selbst betrügenden Sprache, welche das Zeugnis der Sinne, der Körperlichkeit und der Sinnesbeobachtung (und das bedeutet für den späten Nietzsche wahre Wissenschaft) im Begriff des Seins zu überwinden suche. Wie die aufgehende Sonne sprachlich ein Irrtum sei, ein Irrtum, dem unser Auge tagtäglich erliegt, so habe auch und sogar der Irrtum der Annahme eines *ens realissimum*, eines Schöpfergottes, „unsre Sprache zum beständigen Anwalt“. Aus den Entstehungsbedingungen der Sprache als einem Kriterium der Menschwerdung und daher aus dem „Glauben an die Ich-Substanz“, die Nietzsche auf alle Dinge, den Begriff des Dings damit erst schaffend, projiziert sieht, entstehe jene „Vernunft“ genannte „Sprach-Metaphysik“, welche das Sein als Ursache der Dinge den Dingen und damit allem Seienden „unterschiebt“: „Die ‚Vernunft‘ in der Sprache (heißt es in Nietzsches spätem Traktat „Götzen-Dämmerung oder Wie man mit dem Hammer philosophiert“, 1888): o was für eine alte betrügerische Weibsperson! Ich fürchte, wir werden Gott nicht los, weil wir noch an die Grammatik glauben ...“⁵ In der Tat, wir werden Gott und die Bilder, die wir uns von ihm machen, nicht los, solange wir lebendige Sprache haben, um uns zu verstehen.

Dies aber bedeutet, daß die biblische Vorprägung unserer Sprache und unseres Vorrates an Geschichten, welche Geschichte als Geschichte des Menschen konstituieren, weil sie in die geschichtslose Entwicklung der Natur die Spur des Menschen einzeichnen, tief in die *Struktur* der Sprache selbst hineinreicht. Sie berichtet uns von der Menschwerdung des Menschen, von der am Anfang dieser Menschwerdung (das heißt an frühesten Grabfunden) zu belegenden Reflexion des Sterbens und der Erkenntnis des Schönen. Viele von uns kennen vermutlich den gelegentlich zitierten Streit um die Funktionalität des Bauens als ein Kriterium der Trennung des menschlichen Erfindergeistes von der Bautätigkeit seiner tierischen Ahnen. Funktional baue der Mensch, lautet die These, und die Funktionalität der Bauweise belege vielleicht schon den Gebrauch von Sprache. Funktional, lautet die Gegenthese, baue auch der Biber. Ja, gesteht die Antwort zu, er baue hoch funktional, aber es sei nicht vorstellbar, daß er nach Fertigstellung seines Baus eine Seerose pflücke, sie auf die Schwelle seines Hauses lege und sich daran freue. Reiner Kunze

⁵ Friedrich Nietzsche: Götzendämmerung oder Wie man mit dem Hammer philosophiert. (II) Die Vernunft in der Philosophie. In: Karl Schlechta (Hg.): Friedrich Nietzsche. Werke in drei Bänden. Bd. 2. München 1955, S.958 – 960.

hat die beiden Grunderkenntnisse verhaltensbiologisch zu fassender Menschwerdung in einem seiner haiku-artigen Gedichte in dem Lyrikband „ein tag auf dieser erde“ (1998) bündig und gültig formuliert:

„Wesen bist du unter wesen

Nur daß du hängst am schönen
und *weißt*, du mußt
davon“.⁶

Das Interesse an diesen Kriterien der Menschwerdung nimmt in jüngerer Zeit vermutlich nicht nur deshalb zu, weil wir mit spektakulären vor- und frühgeschichtlichen Funden immer tiefer in die Zeiten der Ursprünge eindringen, sondern weil die am Himmel der Wissenschaft derzeit im Glanz ihrer Erfolge leuchtenden Wissenschaften *Ursprungswissenschaften* sind. Sie lenken den Focus eines breiten und eben nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch sozialen und wirtschaftlichen Interesses auf die Anfänge des Lebens und des bewußten Lebens zugleich. Die Molekularbiologie und die Genforschung, die Neurowissenschaften und die Hirnforschung stellen Atlanten her, gene-mapping und brain-mapping lauten die entsprechenden Stichworte, Kartenwerke also, die dem Atlas der Entdeckungen dieser Erde, wie er sich seit dem 15. und dem 16. Jahrhundert langsam entwickelt hat, in keiner Weise nachstehen. Vermutlich könnte statistisch leicht nachgewiesen werden, daß die Mehrzahl und insbesondere die prägende Qualität aller sprachlich und literarisch verbindlichen Bibelzitate ihren Schwerpunkt im Buche Genesis haben, weil dort die Ursprungsmythen der christlich-jüdischen Welt aufgezeichnet sind und weil zumal der Mythos eines menschlichen Lebens aus Gottes Atem, die Mythen des Paradieses, der Begegnung Adams mit Eva, des Sündenfalls, der Vertreibung aus dem Garten Eden und der Streit zwischen Kain und Abel einen unerschöpflichen Quellgrund auch für moderne literarische Darstellungen bieten.

Mark Twain's „The Diary of Adam and Eve“ (um wenigstens ein Beispiel zu nennen), das in beißender Ironie die Geschichte einer, der ersten Ehe und damit aller (mehr oder weniger guten) Ehen karikiert, gehört dabei trotz burlesker Übertreibungen zu den großen Beispielen des verlorenen und des seither mit Sehnsucht gesuchten Paradieses. „I foresee

⁶ Reiner Kunze: ein tag auf dieser erde. Gedichte. Frankfurt am Main 1998, S. 106.

trouble. Will emigrate“⁷, heißt es lapidar in Adams Tagebuch, als Eva ihm berichtet, daß die Schlange ihr geraten habe, die Frucht jenes (verbotenen) Baumes zu versuchen. Denn Adam ist der Mann, der in Ruhe (vielleicht sogar in Ordnung) leben möchte und durch die neugierige, experimentierfreudige Eva an gerade diesem (für sie gänzlich uninteressanten) Leben verhindert wird. Diese erste Frau hat bei Mark Twain zugleich mit der Wissenschaft, entsprungen aus der Neugier auf die Möglichkeiten der Welt und ihrer Kreaturen, auch die Poesie erfunden, gut romantisch definiert als die Erinnerung an das Paradies. Dort schon erkannte sie im Anblick des gestirnten Himmels, daß auch die Sterne vergänglich sind: „I have seen some of the best ones melt and run down the sky. Since one can melt, they can all melt; since they can all melt, they can all melt the same night. That sorrow will come – I know it. I mean to sit up every night and look at them as long as I can keep awake; and I will impress those sparkling fields on my memory, so that by and by when they are taken away I can by my fancy restore those lovely myriads to the black sky and make them sparkle again, and double them by the blur of my tears.“ Das ist die letzte Eintragung Evas in ihr Tagebuch vor der Vertreibung aus dem Garten Eden: Poesie als ein Produkt der Trauer inmitten des Paradieses, als die Erinnerung an Schönheit, die schön, weil vergänglich ist! Doch unvergänglich ist die Poesie. Ihren Traum hat Eva mitgenommen aus dem Paradies auf eine Erde, die Disteln und Dornen trägt. „When I look back“, lautet so der erste Eintrag in ihr Tagebuch nach dem Fall, „the Garden is a dream to me ... The Garden is lost, but I have found him, and am content.“ Dem, scheint der Autor zu sagen, ist nicht mehr viel hinzuzufügen, denn die Geschichte dieser Ehe endet mit einem letzten Eintrag Evas in ihr Tagebuch, vierzig Jahre später. Er enthält Evas Gebet, wenn schon nicht gemeinsam mit Adam sterben zu dürfen, dann doch diejenige zu sein, die zuerst gehen muß: „But if one of us must go first, it is my prayer that it shall be I ... I am not so necessary to him as he is to me – life without him would not be life; how could I endure it? This prayer is also immortal, and will not cease from being offered up while my race continues. I am the first wife; and in the last wife I shall be repeated.“ So endet diese Geschichte einer Ehe mit Adams Erkenntnis, daß das Paradies, zumindest ein Teil davon, sein bester Teil, ihm nie verloren, sondern immer nahe war. „At Eve’s

⁷ Mark Twain: The Diary of Adam and Eve. In: Mark Twain’s Best. Eight Stories by American’s Master Humorist. New York u.a. 1974, S. 52. Die folgenden Zitate ebd. 75 – 77.

Grave“ lautet deshalb die letzte Überschrift des „Tagebuches“ des ersten Menschenpaares, ihr folgt die erste und die letzte Liebeserklärung Adams an seine Frau als Nachruf an ihrem Grab: „Wheresoever she was, *there* was Eden.“ Erst Mark Twain hat die Geschichte von Adam und Eva nicht als die Geschichte einer Liebe gelesen, sondern als die Geschichte einer Ehe, mit all der Verwirrung, welche die Entdeckung von Gegengeschlechtlichkeit auslöst. Modernen Ehefrauen mag das hier gezeichnete Bild der Ehe veraltet erscheinen. Schließlich ist es ein Ehebild des späten 19. Jahrhunderts und doch ist es groß im Versuch der sonst in der Literatur kaum verbreiteten Darstellung ehelicher Liebe aus beiden Perspektiven, der des Mannes und der der Frau. Deshalb auch ist der erste Teil der Erzählung, das Tagebuch Adams, ohne weiteres als original ausgegeben, der zweite aber, „Eve’s Diary“, wird im Untertitel als „Translated from the Original“ bezeichnet. Wer als Mann das Tagebuch einer Frau, der ersten und der letzten Ehefrau, zu schreiben vorgibt, kann (auch im Verstehen) nur als Übersetzer tätig sein.

Die ganze Tiefe und Breite postfigurativer Möglichkeiten alttestamentarischen Erzählens in der europäischen Literatur wurde 1989 in den beiden von Franz Link (im Rahmen der literaturwissenschaftlichen Schriftenreihe der Görres-Gesellschaft) herausgegebenen Bänden „Paradeigmata. Literarische Typologie des Alten Testaments“⁸ entfaltet. Insofern erübrigt es sich, eine Fülle von Texten, etwa von Milton’s „Paradise lost“ bis zu Alfred Döblins Romantetralogie „November 1918“, anzuführen. Deren letzter Band hat Milton’s Epos als Zitatfolie verwendet, so daß an diesem Zusammenhang die nur schwach ausgebildete Tradition des religiösen Epos in der deutschen Literatur erläutert werden könnte. Schließlich gehört es zu den Eigenheiten dieser Tradition, daß sie 1950 mit der Geschichte zweier deutschjüdischer⁹ Sozialisten, mit dem Titel „Karl und Rosa“, endet. Das heißt sie endet mit der Geschichte von Karl Liebkecht und Rosa Luxemburg, welche der durch alle Bände sich hinziehenden Geschichte des Studienrates Friedrich Becker eingezeichnet ist und gleichsam das jüdische Pendant zu dessen christli-

⁸ Franz Link (Hg.): Paradeigmata. Literarische Typologie des Alten Testaments. 2 Teile. Berlin 1989.

⁹ Ich übernehme diese Schreibweise aus der ungedruckten Habilitationsschrift von Gerhard Lauer: Die Rückseite der Haskala. Zur Kultur- und Literaturgeschichte einer kleinen Aufklärung (1680 – 1770). München 2000. Bei Gerhard Lauer heißt es: „Ich werde .. ‚deutschjüdisch‘ in einem Wort zusammenschreiben, bewußt ohne einen Bindestrich, um die ungelöste Spannung von kultureller Einheit und verbrecherischer Trennung anzudeuten.“ (S.9 Typoskript).

cher Gnadensuche bildet. Friedrich Becker ist (wie sein Autor) ein Kritiker des darwinistischen Monismus, dessen soziale und ideologische Folgen zu Lebzeiten Döblins an der Herrschaft des Nationalsozialismus sichtbar wurden. So ist dieser Studienrat ein Anhänger von Kropotkin und seiner Beobachtung einer gegenseitigen Hilfe in Tier- und Menschenwelt¹⁰; er ist demnach davon überzeugt, daß die Menschennatur eine andere Natur ist als die der Tiere, der Pflanzen und der Steine: „Eine unsterbliche Seele hat sich mit einem Tier vermählt in einer geheimnisvollen schrecklichen Hochzeit. Wir begreifen nicht, und es wird immer über unsere Gedanken hinausgehen, warum dieser Bräutigam diese Braut heimgeführt hat, warum diese Ehe.“¹¹ Im Schicksal Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts aber wird die Shoa vorgezeichnet, der Alfred Döblin nur mit knapper Not entkommen ist. In ihrem letzten Gespräch vor der Ermordung diskutieren Karl und Rosa über Milton's „Paradise lost“, über die dort so menschlich gezeichnete Figur des Satans: „Du mußt lesen, Rosa, bis zu welchem Maß Satan sein Werk gelingt, Adam zu Adam, und Eva zu Eva zu machen, das Werk der Aufhellung des Menschen, und wie die Menschen, Rosa, allein dadurch ihm ähnlich werden. Und dann ist natürlich die Unschuld weg, und die pausenlose Fröhlichkeit verschwunden, und sie haben mit ihrem Bewußtsein die Scham, das Leiden und den Schmerz eingetauscht, dazu Krankheit und Tod. Es ist nicht mehr Paradies, aber es ist auch nicht Hölle. Es ist menschliches Dasein.“¹² Das ist Alfred Döblins Nachruf auf den Sozialismus, knapp vierzig Jahre vor dessen Ende in Europa. Es ist der Nachruf eines Autors auf den Glauben seiner Jugend, dem er mit heißem Herzen angehangen hatte, ehe er auf der Flucht vor den nationalsozialistischen Schergen, auf seiner „Schicksalsreise“¹³, in Südfrankreich Christus begegnet ist.

In gewisser Weise sind die beiden „Paradeigmata“-Bände das Gegenstück zu Northrop Frye's großen Bibelstudien, namentlich zu „The Great Code. Bible and Literature“ (1982) und „Words with Power.

¹⁰ Vgl. Peter Kropotkin: Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt. Autorisierte deutsche Ausgabe besorgt von Gustav Landauer. Leipzig 1923.

¹¹ Alfred Döblin: Karl und Rosa. Freiburg/München 1950, S. 664. Vg. dazu die Habilitationsschrift von Helmuth Kiesel, die das Spätwerk von Alfred Döblin erst eigentlich wiederentdeckt hat: Literarische Trauerarbeit. Das Exil- und Spätwerk Alfred Döblins. Tübingen 1986.

¹² Döblin, S. 601.

¹³ Anthony W. Riley (Hg.): Alfred Döblin: Schicksalsreise. Bericht und Bekenntnis. Solothurn und Düsseldorf 1993.

Being a Second Study of ‚The Bible and Literature‘“ (1990)¹⁴. Auch Frye beruft sich nach Anlaß und Richtung seines Fragens auf Milton’s form- und stilgebendes Epos. Er bezeichnet es als „one of the most rewarding examples in Western history of the combination of Biblical and secular cultures, liberty is the chief thing that the gospel has to bring to man. But man for Milton does not and cannot ‚naturally‘ want freedom: he gets it only because God wants him to have it. What man naturally wants is to collapse back into the master-slave duality, of which the creature-creator duality is perhaps a projection. *Paradise lost* tells again the story of the fall of Adam to explain, among other things, the failure of the Puritan Revolution as Milton saw it“¹⁵. Wer die beiden Studien von Frye und die beiden „Paradeigmata“-Bände zusammenhält, wird auch methodisch das ganze Panorama der Aneignung biblischen Sprechens in der europäischen Literatur überblicken. „The Old and New Testament“, heißt es bei William Blake, „are ‚The Great Code of Art‘“¹⁶, der große Schlüssel zur Kunst. Von diesem Zitat hat Frye den Titel seines berühmten Buches abgeleitet, das in der Bibel nicht nur Geschichten und Bilder und Figuren der Literatur identifiziert, sondern „Grundmuster“ literarischen Sprechens bis hin zu literarischen Gattungen und Strukturen (also innerer Form). „... the Bible“, heißt es bei Frye, „is written, with unimportant exceptions, in the literary language of myth and metaphor: it is in short, a work of literature ‚plus‘“. Er selbst versucht dann, dieses „Plus“ auszulegen, nachzuzeichnen, „why the beginning of the response to the Bible must be a literary response, and why, within the Bible itself, all the values connected with the term ‚truth‘ can be reached only by passing through myth and metaphor.“¹⁷

Statt vieler weiterer Beispiele aus der Schatzkammer der Bibel-Adaptation in deutscher und europäischer Literatur erzähle ich lieber die Anekdote, die ich mit Wolfgang Koeppen erlebt habe, der zum Kummer seiner Freunde, rund 20 Jahre lang nichts oder kaum noch publiziert hatte.

¹⁴ Northrop Frye: *The Great Code. The Bible and Literature*. San Diego, New York, London 1982; ders.: *Words with Power. Being a Second Study of ‚The Bible and Literature‘*. San Diego, New York, London 1990.

¹⁵ Frye: *The Great Code*, S. 232.

¹⁶ Vgl. dazu: Möglichkeiten einer literarischen Typologie des Alten Testaments. In: Link: *Paradeigmata*. 1. Teil, S. 18, dort auch der Nachweis des Zitats von William Blake. Auch den Terminus „Grundmuster“, der mir in der Auseinandersetzung um Typus, Antitypus, Code und Typologie der neutralste und daher adäquate Terminus zu sein scheint, übernehme ich aus diesem Vorwort zu den „Paradeigmata“-Bänden.

¹⁷ Frye: *Words with Power*, S. XIV f.

Als ich ihn einmal fragte, weshalb er verstummt sei, antwortete er mir, eher verschmitzt als unwillig: Weil in der Literatur doch längst alles gesagt sei: Adam begegnet der Eva, Kain beneidet den Abel. Liebe und Haß also, Zuneigung und Neid hat Wolfgang Koeppen als die Antriebskräfte menschlicher Energie und damit als die Grundmuster aller Literatur bezeichnet. Damit aber ist die – wissenschaftlich und literarisch – gestellte Frage, die uns seit Jahrtausenden begleitet und heute aktueller ist denn jemals zuvor, ebenfalls im Buche Genesis vorgebildet. Es ist die Frage, welche Gott nach dem Sündenfall als erste Frage an den Menschen gestellt hat: „Ajékka“, lautet sie, das heißt „Adam, wo bist du?“¹⁸ Diese Frage also wird den Kindern Adams täglich neu gestellt und löst auch bei denen, die nicht an die Existenz des die Welt erschaffenden und erhaltenden Gottes glauben, noch immer jenes kreatürliche, das heißt von allen zivilisatorischen Verwandlungen freie und „nackte“ Erschrecken aus, das aus Adams Antwort auf den Anruf seines Schöpfers zu hören ist: „Ich habe dich im Garten kommen hören; da geriet ich in Furcht, weil ich nackt bin ...“¹⁹

Viele Leser werden vermutlich bei der Zitation des im Garten wandelnden Schöpfers eine der großen Paradiesesdarstellungen abendländischer Malerei vor Augen und vielleicht sogar eine der vielen literarischen Postfigurationen dieser Szene im Ohr haben, die nicht erst in den „Bekenntnissen einer schönen Seele“ im sechsten Buch von Goethes Roman „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ beginnen und mit den Erzählungen von Albrecht Goes keineswegs enden. In den „Bekenntnissen einer schönen Seele“ ist Medizin mit Literatur und Religion noch so eng verbunden, daß jedes biblische Wort auch zur Beschreibung des Ich in noch der modernen Kognitionspsychologie genügenden Begriffen dienen kann. Die bei Goethe wiederholte Erkenntnis eines Lebens aus Gottes Atem hat, dem Versuch der meditativen Trennung von Psyche und Physis folgend, auch diätetische Wurzeln in der pietistischen Gesundheitslehre. Sie verweist auf Atemtherapie, auf Meditation, auf Körperkonzentration, auf Exploration und Seelenführung, damit auf Behandlungsmethoden, über

¹⁸ Genesis 3,9. Vgl. dazu die Meistererzählung von Albrecht Goes: Das Löffelchen. In: ders.: Das Brandopfer. Das Löffelchen. Mit einem Nachwort von Albrecht Goes. Frankfurt am Main 1980, S. 79: „Es war die erste Gottesfrage in dieser Welt, jenes ‚Wo bist du?‘ aus dem Buch Genesis: in der geheimnisvoll-einheimischen Wurzelsprache des Alten Testaments wurden diese drei Worte zu einem Wort, und ihr Wortlaut fährt daher wie ein Pfeil: ajékka.“

¹⁹ Genesis 3, 10.

die der dezidierte Nichtchrist Johann Wolfgang Goethe auch in finsternen und christentumskritischen Stunden niemals gespottet hat. Er kannte nämlich nicht nur die Nähe der von ihm verehrten Mutter zu diesen Behandlungsmethoden, sondern hat ihre Wirkungen schon mit 18 Jahren als heilsam und heilend auch am eigenen Leibe erfahren. Der Arzt der Erzählerin im „Sechsten Buch“ von „Wilhelm Meisters Lehrjahren“ leitet also die Aufmerksamkeit der von ihm betreuten Kranken „von der Kenntnis des menschlichen Körpers und der Spezereien auf die übrigen nachbarlichen Gegenstände der Schöpfung und führte mich wie im Paradiese umher, und nur zuletzt, wenn ich mein Gleichnis fortsetzen darf, ließ er mich den in der Abendkühle im Garten wandelnden Schöpfer aus der Entfernung ahnen. – Wie gerne sah ich nunmehr Gott in der Natur, da ich ihn mit solcher Gewißheit im Herzen trug, wie interessant war mir das Werk seiner Hände, und wie dankbar war ich, daß er mich mit dem Atem seines Mundes hatte beleben wollen!“²⁰

II.

Nach all dem scheint mir deutlich, welche geradezu kulturevolutionären Folgen es hat, wenn die Bibelsprache heute aus dem Alltag ebenso entschwindet wie aus Kunst und Literatur. Daß der Kontinent biblischer Bilder und Mythen immer stärker aus unserem Alltagsleben abtaucht, daß der Wiedererkennungseffekt offener und kryptischer Bibelzitate zurückgeht, darüber können auch durchaus neuartige Versuche künstlerischer Adaptation nicht hinwegtäuschen. Die Bibeladaptation ist eine Sprache der Kunst neben anderen geworden, ein Zeichen pluraler Kultur, nicht mehr der leitende und Grundmuster setzende Code. Albrecht Schöne hat 1995 diese Beobachtung auf den Untergang eines ganzen Bildungskontinentes erweitert, auf das Wegbrechen kollektiver, „die Generationen übergreifender Verständigungsgrundlagen und Verstehensfähigkeiten“ und Aleida Assmann verweist 1999 „auf eine aktuelle Krise des Erfahrungsgedächtnisses“²¹. Dies sind keine Kassandrarufe, dies hängt vielmehr eng zusammen mit dem ersten Kriterium aller Modernisierung, der explosionsartigen Beschleunigung unserer Alltagser-

²⁰ Erich Trunz (Hg.): Goethes Werke. Bd. 7, Hamburg 1957, S. 416.

²¹ Vgl. dazu und zu dem vorausgehenden Zitat aus Albrecht Schönes Dankrede zur Verleihung des Reuchlin-Preises (1995) Aleida Assmanns großes und ebenso material-, wie thesenreiches Buch: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses. München 1999, S. 13 f.

fahrungen, die das rasche Vergessen geradezu erfordert und jeder Art von „anamnetischer Kultur“²² widerstreitet. Durs Grünbein, der 1962 in Dresden geborene Poet, der als einer von wenigen modernen Lyrikern deutscher Sprache Themen und Ausdruck seiner Gedichte auch und gerade aus den Arbeitsergebnissen der modernen Neurowissenschaften gewinnt, hat diese Modernitätserfahrung, die Erfahrung der Dezentralisierung, des immer rascheren Gedächtnisverfalls, des Verlustes kollektiver Verständigungsmuster, wenn sie nicht nur im mehr oder weniger perfekten Gebrauch technischer Geräte und Kommunikationsmittel bestehen sollen, am Beispiel von Los Angeles beschrieben. Schon Hugo Loetscher, dem Schweizer Satiriker, dünkte diese Stadt eine große Orange, eine Stadt ohne Mittelpunkt, zerteilt in die Unzahl ihrer Regionen, das perfekte Abbild der modernen, mittelpunktlosen, von Kommunikations-Satelliten gesteuerten Welt²³. „Los Angeles“, schrieb Grünbein im März 1998 in der FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG. „Diese Stadt ist ein Frontalangriff auf das Gedächtnis. Ihr wucherndes Territorium, das die Urbanologen erschreckt und die Historiker zum Stottern bringt, ist ein Diagramm jener Amnesie, die am Jahrhundertende über den ganzen Globus fegt. Weniges überdauert die letzten fünf Jahre, den magischen Turnus der Investitionen und Auslöschungen. ‚History is five years old‘, sagte eine kalifornische Redensart.“²⁴ Und in der Tat sind „New Economy“, globalisierte Märkte, Risikokapital und start up-Kulturen von diesem Turnus gewagter Investitionen geleitet, welche nicht auf Bestand und Gründung, die Eckpfeiler der alten Unternehmenskultur, zielen. Das (kaum bewußte) Ziel dieses Turnus ist der fortwährende Wandel, der schnelle Gewinn und rasches Vergessen, ihm liegt ein eindimensionales Zeitgefühl zugrunde, das nur die nahe Zukunft sieht und auf Vergangenheit höchstens als „tote Vergangenheit“, auf die Nostalgie interaktiver Museen und archivalisch-sammlerischer Interessen verweist. Inzwischen lautet die neue Redensart: Wer die Zeitung von gestern liest, sei ein Historiker²⁵, der Turnus von Investition und Auslöschung, der das moderne Marktgeschehen leitet, ist irrational und „magisch“. In diesen Turnus sind die Wissenschaften insofern längst einbezogen, als, zumindest in Natur- und Lebenswissenschaften, aber auch in

²² Den Terminus der „anamnetischen Kultur“ übernehme ich aus den Arbeiten von Johann Baptist Metz.

²³ Hugo Loetscher: *Herbst in der Großen Orange*. Zürich 1982.

²⁴ Vgl. dazu Aleida Assmanns (a.a.O. S.404 f.) V.5. Kapitel über „Lava und Müll – Durs Grünbein“.

²⁵ Nach Mitteilung von Aleida Assmann.

den Ingenieur- und einem großen Teil der Sozial-, noch nicht der Geisteswissenschaften, sich die experimentellen Disziplinen seit etwa 50 Jahren eine Leitfunktion zugeeignet haben, die sich zunehmend gegen Theoriebildung verschließt. Damit ist ein Experimentalismus, eine Datengenerierung entstanden, die auf eine leitende Theorie keinen Wert mehr legt und damit beginnt, sich selbst im Kreise (eben jenem von Investition und Auslöschung) zu drehen. Die Lösungsversuche der Informationskrise, die eine Mengenkrise, keine Mangelkrise ist, gehen wiederum in Richtung auf quantitative Bewältigung der Datenmengen, nicht auf theoretische Kanalisierung und Durchdringung, welche eine entschiedene Grenzüberschreitung der jetzt sehr engen Spezialisierungsfelder bedingen würden. Die Bioinformatik gilt als eine aussichtsreiche und rasch wachsende Wissenschaft, also die Bewältigung und die Selektion der mit molekularbiologischen Methoden gewonnenen Datenmengen auf informationstechnischem Wege, weniger die Theoretische Biologie, die auf evolutionstheoretischen Pfaden mit schwachen Kräften in die wegelosen Datengebirge einzudringen versucht. In diesen großen Kreislauf des Vergessens sind Bildungsgrundlagen und Bibelsprachlichkeit solcherart mit einbezogen, daß die Strukturmuster und damit die *Tiefenstrukturen* der Sprache und des Denkens beschädigt werden. Der französische Verleger und Geschichtsphilosoph Pierre Nora hat darauf hingewiesen, daß es in der modernen Welt immer mehr „lieux de mémoire“ (also Orte der Erinnerung) gebe, weil es keine „milieux de mémoire“ mehr gebe. „Wir erleben einen Augenblick des Übergangs, da das Bewußtsein eines Bruchs mit der Vergangenheit einhergeht mit dem Gefühl des Abreißen des Gedächtnisses, zugleich aber einen Augenblick, da dieses Abreißen noch soviel Gedächtnis freisetzt, daß sich die Frage nach dessen Verkörperung stellen läßt.“²⁶ Das erscheint wie ein früher Kommentar zu den Denkmalsauseinandersetzungen in Berlin, zu dem Streit um Holocaust-Gedächtnis und die Topographie des Terrors, um das Denkmal der Sinti und der Roma und den neueren Streit um die Gedenkstätte der Vertreibung in Berlin. Gedächtnis und Geschichte treten gegeneinander, sie treten zumindest auseinander. „Das Gedächtnis“, heißt es bei Nora, „rückt die Erinnerung ins Sakrale, die Geschichte vertreibt sie daraus, ihre Sache ist die Entzauberung.“²⁷ Anders ausgedrückt: die Gedächtnisgeschichte entschwindet aus der Erfahrungswelt

²⁶ Pierre Nora: Zwischen Geschichte und Gedächtnis. Aus dem Französischen von Wolfgang Kaiser. Berlin 1990, S. 11.

²⁷ Nora, S. 13.

der Menschen, Geschichte wandelt sich in der ungebremsten Beschleunigung aller Erfahrungen zur „unterschiedslosen Wahrnehmung aller Dinge als verschwundener – ein Bruch des Gleichgewichts. Herausgerissen wird, was an Erlebtem noch in der Wärme der Tradition, im Schweigen des Brauchtums und in der Wiederholung des Überlieferten wurzelte, fortgespült von einer Grundwelle der Historizität. ... Nur deshalb spricht man so viel vom Gedächtnis, weil es keines mehr gibt“.²⁸

An drei Beispielen nur versuche ich, abschließend zu verdeutlichen, was der skizzierte Bruch, der ein Überlieferungsbruch ebenso ist wie ein Erfahrungsbruch, *lebensweltlich* bedeuten kann; ich versuche zu zeigen, wie biblische Erfahrungsmuster, welche über Jahrtausende hin auch die Lebenswelt von Menschen beschreiben konnten, die nicht den Gesellschaften der Entstehungszeit biblischer Texte angehörten, plötzlich und übergangslos ihre Beschreibungsmacht verloren und sich extrem metaphorisiert haben.

(1) In dem bekannten und viel gebeteten Psalm 22 – er beginnt mit jenem

„Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen,
bist fern meinem Schreien, den Worten meiner Klage?“ –

heißt es:

„Du bist es, der mich aus dem Schoß meiner Mutter zog,
mich barg an der Brust der Mutter.
Von Geburt an bin ich geworfen auf dich,
vom Mutterleib an bist du mein Gott.
Sei mir nicht fern, denn die Not ist nahe,
und niemand ist da, der hilft.“

An diese Psalmverse mußte ich denken, als ich unlängst mit einem jungen amerikanischen Stipendiaten durch Berlin ging und er mir erklärte, wie traurig es ihn mache, daß seine Generation wohl die letzte Generation von Menschen gewesen sei, die noch überwiegend auf natürlichem Wege gezeugt wurde. Das scheint zunächst kraß und fast lächerlich zu sein, ist aber, verglichen mit den steigenden Zahlen der künstlichen Befruchtung und den von den experimentellen Wissen-

²⁸ Ebd., S.11.

schaften propagierten Möglichkeiten keineswegs abwegig, für einen jungen, begabten Juristen offenkundig des Nachdenkens wert. Er erfährt auf einem ganz neuen Erfahrungsfeld, was Nietzsche vom sprachlichen Ausdruck der Sinnestäuschung gesagt hat. Er erfährt die zunehmende Entzauberung der Welt, die nun als Mechanisierung auch kreatürlicher und existentieller Vorgänge einherkommt. Die lebensweltlichen Auswirkungen jenes Phänomens, wonach die überlieferte sprachliche Beschreibung sich der Realität völlig entfremdet, können in ihrem Gewicht noch kaum eingeschätzt werden.

- (2) Als Hubertus Tellenbach in den Heidelberger Väterseminaren (1976 und früher) mit einer Reihe von Fachleuten aus unterschiedlichen Fächern die Rolle des Vaters und der Väter in der Studentenrebellion der späten sechziger Jahre untersuchte und dabei zu dem Ergebnis kam, daß der wohl stärkste Eindruck des Vaters auf die Generation der 68er dessen Abwesenheit gewesen sei, zog er ein bitteres Fazit: „Wohin man den Blick wendet, tritt einem der Vater entgegen als der absurde, der tragische, der scheiternde, als der Narr, der Geizhals, in den Fängen seiner Eifersucht, als Opfer des Sohnes oder den Sohn opfernd, hassend und gehaßt, von trauriger Gestalt, doch kein Ritter. Es gibt keine archetypische Figur, die in so viel Schmerz getaucht ist. ... Vielleicht gibt es aber keinen überzeugenderen, weil historisch-faktischen Ausdruck der Dekomposition des Vaters als jene Wandaufschriften zur Zeit der Pariser Studentenrevolte von 1968, die ... dem Vater das vernichtende Urteil entgegenschrien: *Le père pue*. Das ist die Diagnose eines verfaulenden Vaters, Bild einer Gestaltauflösung, die sich dem anderen atmosphärisch mitteilt; denn es hilft nichts gegen die perniziöse Einsicht, daß sich der Tod durch nichts anderes so unfehlbar mitteilt, als durch den Verwesungsgeruch. Was bedeutet es demgegenüber, wenn Millionen von Christen nicht aufhören, das Herren-Gebet zu sprechen? Ist nicht hier die Rede von Gott-Vater Drusch auf leeres Stroh?“²⁹ Dem sprachlichen Ausdruck des Gebetes, so wird hier deutlich, muß die Lebenswirklichkeit zumindest näherungsweise entsprechen. Eine Generation, welche die Realität und die Erfahrung des Vaters und der Väterlichkeit nie gemacht hat, wird das Vater unser, das Gebet der Christenheit, auch als Lippenbekenntnis bald vergessen.

²⁹ Hubertus Tellenbach: Suchen nach dem verlorenen Vater. In: ders. (Hg.): *Das Vaterbild in Mythos und Geschichte. Ägypten, Griechenland, Altes Testament, Neues Testament*. Stuttgart u.a. 1976, S. 9 f.

(3) In der FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG berichtete Frank Schirrmacher im September 2000 über den in den USA erschienenen Report „Deep Time – How Humanity Communicates across Millennia“ (1999).³⁰ Die Expertenkommission, die in diesem Report zu ihrer Akademie spricht, hat eine vom amerikanischen Kongreß mit 1,8 Milliarden Dollar geförderte Aufgabe bekommen: „ein Zeichen- und Abwehrsystem zu entwickeln, das die amerikanische Endlagerstätten für radioaktiven Müll vor zufälligen Eindringlingen“ – und diese damit vor sich selbst – schützt. Was der Verfasser (Gregory Benford) hier beschreibt, „ist nichts anderes als der Versuch, mit der Zukunft zu kommunizieren. Es ist das ebenso größenwahnsinnige wie verantwortungsbeladene Unternehmen, eine ferne Zukunft vor dem realen tödlichen Erbe unserer Gegenwart zu warnen“. An diesem Unternehmen, für das die Amerikaner offenkundig viel Geld ausgeben wollen, sind unterschiedliche Vorannahmen abzulesen: Zunächst scheinen damit die Hoffnungen auf Wiederaufbereitung der 24.000 Jahre und länger strahlenden radioaktiven Abfälle militärischer und friedlicher Nutzung der Kernenergie zu schwinden. An die Stelle einer intensiven Wiederaufbereitungs-Forschung, die meines Erachtens der einzig verantwortliche Umgang mit diesem tödlichen Erbe unseres Jahrhunderts wäre, treten Überlegungen zur Erfindung eines Warnsystems, das auch in 5000 oder 10.000 Jahren noch funktioniert? „Die menschliche Zivilisation“, schreibt Klaus Borchard, „ist ... kaum achttausend Jahre alt, die Halbwertszeit von Plutonium 239 beträgt bereits vierundzwanzigtausend Jahre, also dreimal so viel. ... Nach 24000 Jahren ist noch die Hälfte dieses kritischen Abfallprodukts vorhanden, nach 48000 Jahren ist es noch ein Viertel und nach 96000 Jahren immer noch ein Achtel und wahrscheinlich immer noch zu viel, solange niemand weiß, ob man es sinnvoll wieder verwerten oder wie man es sicher ablagern kann.“³¹ Im Umgang mit dieser tödlichen Fracht also gibt es keine menschheitlichen Erfahrungen, von technischen Lösungen in vortechnischer Zeit ganz zu schweigen. Zum anderen: Auch dieses – durchaus seriöse – Unternehmen leidet an der spezifisch ameri-

³⁰ Frank Schirrmacher: Zehntausend Jahre Einsamkeit. Wie wir unsere Nachkommen vor uns selber schützen wollen – Ein Bericht von Gregory Benford. In: FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, 8. September 2000 (Feuilleton).

³¹ Klaus Borchard: Beherrschte Natur. Natur als Gegenstand der Technik. In: Ludger Honnefelder (Hg.): Natur als Gegenstand der Wissenschaften. Freiburg/München 1992, S. 97.

kanischen Vermischung von Science Fiction und Wissenschaft. Es geht offenkundig davon aus, daß die Menschen auch in 5000 oder gar 10000 Jahren noch so aussehen, denken, agieren und leben wie wir heute. Dabei hat Stephen Hawking mit guten Gründen die Veränderungen auch des menschlichen Phänotyps schon in einem Zeitraum von 1000 Jahren vorhergesagt, die den Veränderungen des Genotyps folgen werde.³²

Mir kommt es nicht so sehr darauf an zu kommentieren, welche Vorannahmen dem amerikanischen Fernwarnsystem zugrundeliegen und ob das Unternehmen sinnvoll geplant oder von Anfang an zum Scheitern verurteilt ist, sondern darauf, welche Lerneffekte daran erzielt werden können. An dem Warnsystem arbeiten nämlich auch jene Fächer und Disziplinen mit, deren Forscher sich von 3000 und mehr Jahren Rechenschaft zu geben suchen. Auch an der Rezeptionsgeschichte der Bibel und des Homer sollen Kriterien gewonnen werden, aus denen ein solches Warnsystem für einst (vielleicht) lebende Menschen zu entwickeln ist. „Wie mußte Stonehenge (1500 vor Christus) angelegt sein, um 3.500 Jahre zu überstehen? Und wie übersteht ein Symbol 10.000 Jahre?“ Die Arbeitsgruppe berät – nach Frank Schirrmachers Bericht – auch einen aufgeklärten Pharaonenfluch, „Linguisten überprüfen die Möglichkeit eine Warnung in die mündlichen Traditionen der Umgebung zu implantieren – moderne Märchen, die vor unheimlichen Orten bewahren sollen“. Die von Jon Lomberg (bekannt durch die Mitarbeit an der Voyager-Mission) gestellte Frage, berichtet Benford, habe die Kommission nicht beantworten können. Er habe gefragt: „Wie können wir sicher sein, daß unsere Markierungen nicht für Kunst gehalten werden? Wir wollen die Leute von dem Ort fernhalten, wir wollen nicht, daß sie kilometerweit reisen, um ihn anzuschauen.“ Abgesehen von der schier unglaublichen Naivität solcher Fragen und Antworten, erscheinen hier die dem Gedächtnis und dem Paradigma der Erinnerung zugewandten Wissenschaften in einem hoch technischen Umfeld den Natur- und Ingenieurwissenschaften überlegen, weil ihr Zeithorizont (sonst ein entschiedener

³² Stephen Hawking: Wem gehört die Zukunft? Die Auswirkungen von Gen- und Computertechnik lassen alle Science-fiction-Phantasien hinter sich. In: DIE WELT 20. März 1999 (Feuilleton): „Ich befürworte die Genmanipulation am Menschen nicht. Ich sage nur, daß sie in den kommenden 1000 Jahren wahrscheinlich wird – ob wir wollen oder nicht. Deswegen glaube ich auch nicht an Science-fiction wie in ‚Star Trek‘, wo Menschen in 400 Jahren im wesentlichen genauso aussehen und sich genauso verhalten wie heute. Ich bin davon überzeugt, die menschliche DNS wird ihre Komplexität ziemlich rasant steigern.“

Wettbewerbsnachteil) ungleich weiter ist als der der Nachbarfächer, weil ihre Objektbereiche wenigstens in die Nähe der anvisierten Aufgabe kommen, weil ihre Methoden diesen Objektbereichen angepaßt sind und mit der Vergangenheit so verfahren, daß sie (methodisch) vielleicht in die Zukunft projiziert werden könnte. Die Arbeit der Kommission, die noch nicht beendet ist, sei, so schreibt Benford, „der bislang umfangreichste Versuch unserer Gesellschaft, mit der Zukunft über den Abgrund der Zeit zu kommunizieren“. Könnte die Bibel, als eines der ältesten Menschheitszeugnisse, bei diesem seltsamen Versuch, ganz außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung, lebensrettend wirken?

*

Eine Gesellschaft ohne Gedächtnis kann weder Verantwortung für Vergangenheit, noch für ihre Gegenwart übernehmen, schon gar nicht für die Zukunft. Eine Gesellschaft aber, die sich dem eigenen kollektiven und kulturellen Gedächtnis stellt, wird auch für die eigene Gegenwart Gewinn daraus ziehen. Die Bibel, als ein Buch des Eingedenkens (des Bundes, den Gott mit den Menschen geschlossen hat), ist das Meisterbuch jeder Memorialkultur. Sie weiß mehr über den Menschen, seine Herkunft und seine Zukunft, als alle Gentechnologen der Welt zusammen jemals erforschen können. „Das Schicksal einer Kulturepoche“, sagt Max Weber, „die vom Baum der Erkenntnis gegessen hat, ist es, wissen zu müssen, daß wir den Sinn des Weltgeschehens nicht aus dem noch so sehr vervollkommenen Ergebnis seiner Durchforschung ablesen können, sondern ihn selbst zu schaffen imstande sein müssen, daß ‚Weltanschauungen‘ niemals Produkt fortschreitenden Erfahrungswissens sein können.“³³ Und unter „Weltanschauungen“ versteht er eben jene Visionen eines Zeitalters, die über den mechanisierten Experimentalismus hinausreichen. Man könnte diese etwas kompliziert beschriebene Erkenntnis auch einfacher mit einer Anekdote erläutern, die mir Annemarie Schimmel erzählt hat. Nach einem anstrengenden Arbeitstag auf einem religionswissenschaftlichen Kongreß in New York sei sie mit dem Bus am Central Park entlang nachhause gefahren. Der Kopf schwirrte ihr von Religionsdefinitionen, von historischen Relativierungen der hei-

³³ Max Weber: Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904). In: Joh. Winkelmann (Hg.): Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre 4. Tübingen 1973, S. 154. Vgl. dazu: On Some Contradictions between Enlightenment and Modernization. In: Elemér Hankiss (Hg.): Europe after 1989: A Culture in Crisis? Georgetown University, Washington 1999, S. 43 – 59.

ligen Texte vieler Völker, von unzähligen, sich widersprechenden Erklärungs- und Deutungsversuchen, von der Kritik der Bibel, des Koran und der Tora. Da sah sie, wie eine der vor ihr sitzenden schwarzen Frauen auf die blühenden Bäume des Parks deutete und ihre Nachbarin fragte: „Sieht er nicht aus wie der Garten Eden am ersten Tag?“ Da wußte ich wieder, sagte Annemarie Schimmel, wofür ich arbeitete; und sie fuhr getröstet nachhause.

Wolfgang Bergsdorf

Die Medien: Aufdecker der Regelverletzung und Betreiber des Skandals

Kein Thema hat in den letzten Monaten die Medien so stark beschäftigt wie die sogenannte Spendenaffäre der CDU. Noch ist der zeitliche Abstand zu den Vorgängen gering, und ich kann deshalb nicht für mich in Anspruch nehmen, meine Feststellungen mit dem Siegel letzter oder auch nur vorletzter Gewißheit zu treffen. Auch will ich mich nicht mit moralischen, moralphilosophischen oder gar juristischen Betrachtungsweisen abplagen. Dafür gibt es bei Anderen bedeutend mehr Kompetenz, und dazu ist ja auch schon längst Wesentliches und Wichtiges gesagt worden, ohne daß dies den medialen Diskurs nachhaltig beeinflußt hätte. Dem medialen Diskurs über die CDU-Spendenaffäre fehlen die Merkmale, die einen Diskurs auszeichnen: Ein Austausch von Argumenten findet nicht statt. Gegenpositionen haben kaum Präsentationschancen, eine weitestgehende Konsonanz der Bewertung beherrscht das Meinungsbild, das durch die ungeheuere Kumulation des Gleichen das abweichende Urteil öffentlich nicht kommunizierbar macht. Die monolithische Einheitlichkeit der Kommentierung ist beängstigend und verdächtig zugleich. Deshalb ist es eine besondere Herausforderung, mich in dieser Sektion mit der Funktion und dem Rollenverständnis der Medien bei der Aufdeckung von Regelverletzungen zu beschäftigen, und ich möchte dies vor allem am Beispiel der CDU-Spendenaffäre leisten.

Wir leben in einer Gesellschaft, die sich immer häufiger als Informations- oder Wissensgesellschaft beschreiben läßt. Information ist die Ressource, aus der Mehrwert geschöpft werden soll. Die Informationsgesellschaft ist mehr noch als die Industriegesellschaft eine hoch ausdifferenzierte, an Komplexität noch weiter gewachsene Gesellschaft, in der der Einzelne aus eigenem Erleben und aus persönlicher Erfahrung nur äußerst begrenzte Einsichten in Politik, Wirtschaft und Kultur gewinnen kann. Um Übersicht zu gewinnen, bedienen wir uns der Medien, deren Generalfunktion die Herstellung von Öffentlichkeit ist. Dieses Prinzip Öffentlichkeit soll die Komplexität reduzieren, auf ein menschenverträgliches Maß zurückschrauben. Fast 100.000 Männer und

Frauen haben sich für den Journalismus als Beruf entschieden, um der Gesellschaft die Dienstleistung „Herstellung von Öffentlichkeit“ zu erbringen. Im Begriff „Öffentlichkeit“ steckt das Wort „offen“. Offen ist etwas, was nicht versperrt, also zugänglich ist. Öffentlichkeit meint deshalb zunächst und zuvörderst das Fehlen von Blockierungen in der gesellschaftlichen Kommunikation, die für alle Personengruppen und Interessen, für alle Erfahrungen und Erkenntnisse, für die Themen und Probleme zugänglich sein muß.“ (Horst Pöttker, Öffentlichkeit durch Wissenschaft, Publizistik 43/1998, S. 236)

Die Medien haben gegenüber der Gesellschaft eine nicht abgrenzbare, gleichwohl umfassende Informationspflicht und können sich dabei auf das Privileg des Artikel 5 Grundgesetz stützen. Diese Informationsverpflichtung umfaßt auch die Kritik- und Kontrollfunktion der Medien, die Sach-, Personen- und Stilkritik einschließt und auch natürlich das Recht, andere Medien zu kritisieren.

Die deutschen Medien haben in den letzten zwei Jahrzehnten einen sehr dramatischen Veränderungsprozeß hinter sich bringen müssen. Der Entmonopolisierung der elektronischen Medien folgte die Digitalisierung der gedruckten Presse und die Internet-Revolution. Alle Veränderungen bewirkten nicht nur eine Beschleunigung der journalistischen Arbeit und einen Abbau von internen Qualitätskontrollen, sondern auch eine ungeheure Steigerung des Wettbewerbsdrucks der Medien untereinander.

Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die Zahl der Skandalisierungsversuche der Medien mit wachsendem Konkurrenzdruck zunimmt. Karl Otto Hondrich urteilte schon auf dem 24. Deutschen Soziologen-Tag 1988 in Zürich: „In der Institution der Skandalpresse und des investigativen Journalismus haben moderne Gesellschaften einen Enthüllungsmarkt im engeren Sinne geschaffen: hochgradig kommerzialisiert, professionalisiert und demokratisiert. Was früher nur in feiner Gesellschaft enthüllt wurde und Empörung erregte, darüber darf sich heute die ganze Gesellschaft empören. Skandalblätter treten als Zwischenhändler auf. Von Mitwissern, Mittätern, Leidtragenden oder Interessenten werden ihnen „Enthüllungen der ersten Stufe“ vorgetragen, die sie recherchieren, selegieren und so weiterverarbeitet dem Publikumsmarkt anbieten. Mit dem Enthüllungsangebot verbunden ist ein Empörungsangebot. Was uns als „Enthüllungsangebot der zweiten Stufe“ erreicht, sind noch,

nach der Auskunft einer Spiegel-Redaktion, ein bis fünf Prozent der „Enthüllungen erster Stufe“. Soweit Hondrich.

Die Transformation eines Enthüllungsangebotes in ein Empörungsangebot ist schwierig. Gerade der von Hondrich zitierte Spiegel macht diese Erfahrung immer wieder, zumal er jetzt im Focus einen ernsthaften Konkurrenten hat. Denn das Publikum ist keineswegs unbeschränkt empörungsfähig. Sonst wäre die Spendenaffäre der CDU schon 1995 beherrschendes Thema geworden, als der Spiegel unter Nennung von Namen und Kontennummern zum ersten Mal über die Finanzierungspraxis der Bundes-CDU berichtet hatte.

Was also war im November 1999 anders als 5 Jahre zuvor?

Zunächst also das Faktengerüst:

Es begann alles am 3. November 1999 mit einem Verhör der Augsburger Staatsanwaltschaft. Der frühere Schatzmeister der CDU, Walter Leisler Kiep, gab zu Protokoll gab, eine Million DM als „Parteispende“ von dem nach Kanada ausgewichenen Geschäftsmann Karlheinz Schreiber erhalten zu haben.

In Parenthese: Daß das Ermittlungsverfahren gegen Kiep mittlerweile eingestellt wurde, hat nur der Zeitungsleser erfahren, der auch Kleinstmeldungen liest. Zurück zu den Fakten: CDU-Generalsekretärin Angela Merkel verlangte am 08.11.99 schnellstmögliche Aufklärung und bestätigte die Existenz von sogenannten Ander-Konten. Der frühere Parteivorsitzende der CDU und Bundeskanzler Helmut Kohl gestand in einem ZDF-Interview, in den Jahren 1993-1995 bis zu 2,1 Mio.DM an Spenden eingenommen zu haben, ohne daß diese Summen im Rechenwerk der CDU ausgewiesen wurden. Damit rückte Helmut Kohl ins Zentrum der Spendenaffäre. Er übernahm die politische Verantwortung für sein Fehlverhalten, er legte den Ehrenvorsitz seiner Partei bis zur endgültigen Aufklärung der Angelegenheit nieder. Kohl berief sich bei seiner Weigerung, die Namen der Spender zu nennen, auf ein ihnen gegebenes Ehrenwort.

Dieses Eingeständnis löste ein Ermittlungsverfahren der Bonner Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der „Untreue“ aus. Dessen Grundlage war das Finanzstatut der CDU und das Parteienfinanzierungsgesetz. Demnach hätte der Bundesvorstand über parteiinterne Ausgaben be-

schließen müssen und nicht der Bundesvorsitzende allein. Das Ermittlungsverfahren brachte keine Kohl belastenden Aussagen außer seinen eigenen, in dem ZDF-Interview gemachten Einlassungen.

Auch der Rücktritt Wolfgang Schäubles nach widersprüchlichen Aussagen von ihm und der ehemaligen CDU-Schatzmeisterin Brigitte Baumeister über die Annahme einer weiteren Spende Schreibers in Höhe von 100.000 DM und selbst das Bekanntwerden von zweistelligen Millionenkonten der hessischen CDU in der Schweiz und Rücktrittsfordernungen an den hessischen CDU-Vorsitzenden und Ministerpräsidenten Roland Koch änderten nichts daran, daß Helmut Kohl die zentrale Figur der Spendenaffäre blieb. Der Bundestag setzte einen Untersuchungsausschuß ein mit dem Ziel der Prüfung, ob die Politik der Bundesregierung Kohl käuflich gewesen sei. Das Bundeskanzleramt beauftragte den FDP-Politiker Burkhardt Hirsch als Vorermittler, um den Verbleib angeblich verschwundener Dienstakten zu klären. Der Bericht wurde dem Untersuchungsausschuß vorgestellt. Kohl bekam ihn nicht zu Gesicht.

Das in etwa ist das Faktengerüst, das den Medien in den letzten Monaten zur Verfügung stand, um aus ihm die (Zitat aus vielen Zeitungen) „größte“ Skandalgeschichte der Bundesrepublik zu machen. Dies ist ein bezeichnender und beleidigender Superlativ, der die zweifellos größte Schufterei in der Geschichte der Bundesrepublik – die Wahl von Willy Brandt zum Bundeskanzler mit der gekauften Stimme eines CDU-Abgeordneten – verniedlicht. Das Schmiergeld dazu stammte – wie wir heute wissen – von der Stasi.

Der Superlativ liefert ein verräterisches Indiz für die Inanspruchnahme der CDU-Spendenaffäre im politischen Diskurs unseres Landes: Es geht um eine Um- beziehungsweise Neubewertung, vor allem aber um eine Abwertung der 16jährigen Kanzlerschaft Helmut Kohls aus der Sicht der kulturellen Hegemonen von heute. Die in seiner Amtszeit erreichte Wiedervereinigung und die Irreversibilität des europäischen Einigungsprozesses sollen marginalisiert werden, indem die zentrale Figur kriminalisiert werden soll.

Nun ist es hierzulande glücklicherweise in der Regel üblich, daß die Rechtsprechung über Gesetzesverstoß und Gesetzesbruch entscheidet und natürlich auch über Verfassungsbruch. In dem Fall, mit dem wir uns beschäftigen, was dies anders. Die Regel kam nicht zum Zuge, es wurde

die Ausnahme konstatiert. Sehr rasch einigten sich die Medien nahezu ausnahmslos auf die Sprachregelung, Kohl hätte Gesetz und Verfassung gebrochen und tue dies weiterhin, indem er im Namen der Spender nicht nenne, falls diese überhaupt existierten. Eine Meinung, wie die von Theo Waigel, Kohls Finanzminister, daß sein Schweigen sein nicht nur strafprozessuales, sondern auch sein verfassungsmäßiges Recht sei, konnte man nur in der FAZ (8.8.2000) lesen. Auch nur dort war die Ansicht von Prof. Gerd Roellecke, Mannheimer Professor für öffentliches Recht und Rechtspolitik, zur Kenntnis zu nehmen, daß „Kohl nicht gegen das Parteiengesetz verstoßen haben kann“. (22. Aug. 2000) Die Exklusivität dieser Urteile hat im gewärtigen Meinungsklima keine Chance, durchbrochen zu werden. Daß Kohl das gespendete Geld nicht dazu benutzte habe, es in seiner eigenen Tasche verschwinden zu lassen, sei nach Meinung der Medien unerheblich, denn sein Einsatz für parteiinterne Zwecke sei umso verwerflicher, weil es so seine persönliche Macht gestärkt habe.

Es ist es keineswegs erstaunlich, daß eine solche Betrachtungsweise Eingang in die Medien findet. Es gehört zur Pressefreiheit und damit zur freiheitlichen Gesellschaft, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 5 GG gegenüber Politikern zumeist Vorrang hat vor ihrem Persönlichkeitsschutz. Was im Fall Helmut Kohl aber Erstaunen macht, ist der nahezu fugenlose Konsens der kommentierenden Medien, es handle sich bei den von Kohl eingestandenen Verstößen gegen das Parteiengesetz und das Finanzstatut seiner Partei um Gesetzesbruch und Verfassungsbruch, ohne das dies von zuständigen Instanzen der 3. Gewalt konstatiert wurde. So setzt sich die 4. Gewalt an die Stelle der 3. Gewalt und fungiert als Pranger. Aus der von den Medien organisierten „Öffentlichkeit als Bedrohung“ (Elisabeth Noelle-Neumann) wird so „Öffentlichkeit als Bestrafung“. Man gewinnt den Eindruck, daß Kohl dem „archaischen Institut der Ritualschlachtung“ ausgesetzt werden sollte, wie Johannes Groß die Natur des Skandals schlechthin beschrieb.

Natürlich ist dies keine neue Erfahrung. Auch in früheren Affären und Skandalen haben die Medien Vorverurteilungen vorgenommen, ohne daß eine andere Sichtweise eine Präsentationschance erhalten hätte. So fiel die Presse einhellig 1984 über den Nudelhersteller Birkel her, weil ein amtlicher Bericht bei seinen Nudeln bakteriell versuchtes Flüssigei festgestellt hatte. Ein Gericht entschied, daß dieser Vorwurf haltlos war. Immerhin hatte der Staat 43 Mio.DM Schadensersatz zu zahlen. Der

Umsatzrückgang von 60 Mio.DM, die Entlassung von 500 Mitarbeitern und der Imageverlust ließen sich allerdings nicht rückgängig machen.

Ein anderer Fall dürfte noch besser im Gedächtnis haften: Der Skandal um die beabsichtigte Versenkung der Bohrinsel Brent Spar durch Shell. Greenpeace kämpfte dagegen mit teilweise falschen Behauptungen und gewann die Herzen der Bürger gegen die ruchlose Profitsucht der Ölmultis. Auf dem Höhepunkt der medial erzeugten Erregung mahnte z. B. die Bundestags-Präsidentin Rita Süßmuth: „Stoppt die Gefährdung der Erde und der Meere. Nehmt Vernunft an und handelt entsprechend!“ Heute wissen wir, daß die Versenkung der Brent Spar ökologisch und ökonomisch die schonendere Lösung des Entsorgungsproblems gewesen wäre.

Auch in diesem Fall bestätigte sich die Regel, daß das nüchterne Abwägen aller Fakten in den Zeiten der Erregung keine Chance hat, wenn die Medien mit nahezu monolithischer Einheitlichkeit den Ton der Vorverurteilung vorgeben.

Das Skandalöse dieser Skandale und viele anderer besteht denn darin, daß die von den Medien organisierte Erregung die nüchterne Urteilskraft ausschaltet oder um es mit den Worten Laurence Sternes zu sagen: „Wenn das Steckenpferd halsstarrig wird, dann gute Nacht, kalte Vernunft und ordentliche Überlegung“. (Tristram Shandy S. 105).

„Halsstarrige Steckenpferde“ heißt in unserem Zusammenhang, daß die Themenfelder der Medien in sehr unterschiedlicher Weise skandalisierungsfähig sind. Nicht jedes Steckenpferd kann halsstarrig werden. Es ist kein Zufall, daß sich im umwelt- und gesundheitsbewußten Deutschland die meisten Skandalisierungsanstrengungen der letzten zwei Jahrzehnte mit Umwelt- und Gesundheitsfragen beschäftigen. Dieses Themenfeld hat in der Priorität der deutschen Bevölkerung einen hohen Stellenwert und eignet sich deshalb besonders gut als Stoff, aus dem man Skandale macht. Im Falle der Brent Spar, das zuvörderst ein englisches oder skandinavisches Thema war, hat Greenpeace seine publizierten Aktivitäten auf Deutschland konzentriert in der Gewißheit, so die höchsten Wellen der Erregung zu erzielen.

Ein weiteres, für die Skandalisierungsanstrengungen besonders geeignetes Themenfeld ist Geld. Bei Politikern bekommt es die Wendung: per-

sönliche Vorteilsnahme. Hieran sind schon viele politische Karrieren gescheitert, teilweise zu recht, teilweise zu unrecht. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Politikern, die entsprechende Skandalisierungsanstrengungen unbeschadet überstanden haben, ebenfalls teilweise zu recht und teilweise zu unrecht. Ob ein Politiker Glück hat, den gegen ihn gerichteten Skandalisierungsversuch zu überstehen, entscheidet einerseits sein Rang. Je geringer sein Rang, desto besser sind seine Chancen. Und andererseits hängt sein Glück davon ab, inwieweit er von seiner Partei, von seiner Fraktion, von seiner Gruppe getragen wird. Wird er fallen gelassen, ist der Rücktritt unausweichlich.

Ob er getragen wird, darüber entscheiden nicht zuletzt die Medien. Führen die Skandalisierungsanstrengungen relativ rasch zu einer monolithischen Perzeption der behaupteten oder tatsächlichen Verfehlung, dann helfen weder Geständnis, Einsicht und Reue, dann weichen die Freunde von seiner Seite und der Politiker gerät ins Abseits. Im Falle des niedersächsischen Ministerpräsidenten Glogowski standen die Freunde nicht. Er mußte gehen. Bei der nordrhein-westfälischen Flugaffäre standen die Freunde, und die Staatsanwaltschaft hat ihre Ermittlungen überraschend zügig eingestellt.

In der causa Kohl lief bekanntlich alles anders. Zunächst empörte sich die CDU-Führung über die Anschuldigungen gegen die CDU wegen angeblicher Schmiergeldzahlungen zum Verkauf der Leuna-Werke an Elf Aquitaine, zum Verkauf von Spürpanzern an Saudi-Arabien und von Hubschraubern an Kanada. Als der öffentliche Druck größer wurde, so analysiert Hans Mathias Kepplinger, „versuchten jedoch einige CDU-Politiker der eigenen Skandalisierung zu entkommen, indem sie selbst zu Skandalisierern wurden und Kohl anprangerten.“ (WamS 9. Juli 2000)

Der Mainzer Kommunikationswissenschaftler macht auf den entscheidenden Umstand aufmerksam, daß es weniger den Recherchenleistungen der Medien noch den Untersuchungsergebnissen der Staatsanwaltschaft zu verdanken war, die Spendenaffäre mit Kohl im Zentrum über Monate am Kochen zu halten, sondern den immer neuen Indiskretionen, Behauptungen, Forderungen, Mutmaßungen und Dementis aus der CDU. Daß dies keine weltfremde Betrachtung eines kommunikationswissenschaftlichen Theoretikers ist, läßt sich der April-Nummer von „Message“, der internationalen Fachzeitschrift für Journalismus, entnehmen:

Der Herausgeber Prof. Michael Haller führte dort ein Doppelinterview mit Georg Mascolo vom Spiegel und Hans Leyendecker von der Süddeutschen Zeitung, die als einflußreichste Rechercheure in der Spendenaffäre Aufmerksamkeit beanspruchen können. Mascolo unterstreicht dort: Ich zitiere: „Entscheidend ist, daß jetzt die CDU-Parteispitze bereit war, das Theaterstück ‚Helden und Schurken‘ aufzuführen und auch das Ritual des Abschieds von ihrem Paten öffentlich zu zelebrieren... Für mich neu war auch die Dynamik dieser Affäre. Früher war es meist die Untersuchung der Justiz oder eines Untersuchungsausschusses, der den Aufklärungsprozeß in Gang hielt. Diesmal ist es die Politik selbst gewesen, die unsere Arbeit zu Hilfe nahm, um einen inneren Klärungsprozeß zu vollziehen.“ Und Leyendecker sagt im gleichen Interview: „Ich habe manchmal Mühe, die große Empörung der Leute zu verstehen. Damals in den 80er Jahren ging es (bei der Flickaffäre) um mehr als 100 Millionen Mark Schaden. Trotzdem war die Öffentlichkeit damals weit weniger skandalisiert als heute, obwohl es sich diesmal nur um eine vergleichsweise winzige Streitsumme handelt. Nicht einmal den Fiskus hat die CDU diesmal betrogen. Es sind die politischen Umstände, die den Fall so brisant machen.“ (Message, Nr. 2, April 2000, S. 33)

Politische Umstände: das ist die überragende politische Prominenz des Skandalisierten und seine heutige politische Machtlosigkeit einerseits, andererseits ein skandalisierungsfähiges Thema – die Entgegennahme von anonymen Spenden – und drittens der verständliche Versuch der CDU, aus dem Schatten des Patriarchen hervorzutreten. So kam es immer wieder zum Stichwortgeben für den unersättlichen Berichterstattungsbedarf der Medien. Ein gelungenes Management der Krisenkommunikation kann man der CDU-Führung nicht attestieren.

Aber das ist nicht mein Thema. Mein Thema ist die Funktion der Medien und ihr Funktionsverständnis bei der Spendenaffäre. Kritik und Kontrolle ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben der Medien. In einer zensurgeleiteten Medienlandschaft können keine Affären und Skandale stattfinden. In einer freiheitlichen Gesellschaft ist das Aufdecken jeder Affäre und jedes Skandals ein Beweis für das Funktionieren des Systems für seine Selbstreinigungskräfte. Dies gilt grundsätzlich und gilt deshalb auch für die Spendenaffäre. Gleichwohl gilt auch das Gebot des Unterscheidungsvermögens, das einerseits zwischen Anlaß und Ursache zu unterscheiden hat, vor allem aber zwischen auslösenden Ereignissen und ihrer publizistischen Präsentation. Die Stern'sche „kalte Vernunft und

ordentliche Überlegung“ hätten es nahegelegt, die Verfehlungen Helmut Kohls mit denen der SPD zu vergleichen, die 1980 6 Mio.DM für den Wahlkampf von Helmut Schmidt gesammelt hatte, ohne sie in ihrem Zahlenwerk mit Namen zu deklarieren. Die damaligen Bundestagspräsidenten Rainer Barzel und Philipp Jenninger haben die Rechenschaftsberichte der SPD nicht zurückgewiesen. Und niemand hat der SPD Verfassungsbruch vorgeworfen, obwohl wir damals die gleiche Verfassung hatten wie jetzt. Aber in diesen Jahren hat sich das Bewußtsein und auch die Gesetzeslage geändert, und es ist ein Fehler Helmut Kohls, dies nicht hinreichend zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich komme zurück zur Kritik- und Kontrollfunktion der Medien, die für die freiheitliche Demokratie ein herausragender Indikator sind. Gerade die Obsession, mit der die CDU-Spendenaffäre mit Kohl im Zentrum zum Hauptthema der Medienberichterstattung über Monate hinweg gemacht wurde, kollidiert mit der Kritik und Kontrollfunktion der Medien. Denn so können sie ihrer Wachhund-Aufgabe bei den politischen Entscheidungsprozessen nicht nachkommen. Während der Lewinsky-Affäre des amerikanischen Präsidenten Clinton hatten sich die deutschen Medien noch über die amerikanischen Journalisten mokiert, die nur durchs Schlüsselloch blickten und aufgrund ihrer Focussierung die drängenden politischen Probleme ignorierten. „Nicht das Weiße Haus war paralytisch, sondern die Medien“ hat Clintons Ex-Pressesprecher Mike McCurry seinerzeit die Obsession der amerikanischen Medien kommentiert. Ähnliches – so meint Stephan Ruß-Mohl, Kommunikationswissenschaftler der FU Berlin, „ließe sich auch über die innenpolitische Berichterstattung der letzten Monate in Deutschland konstatieren. Die Regierung Schröder konnte sich in aller Gemütsruhe ihren Regierungsgeschäften widmen, die Wadlbeißer bellten und schnappten anderswo zu. So z. B. vermeldete die Berliner Morgenpost am 10.2.2000 „Kanzler außer Kontrolle“ und fragt, „wie lange kann Gerhard Schröder ohne Opposition regieren?“

Das ist eine berechtigte Frage, eine Anfrage an die Opposition, aber auch an die Medien selbst, die sich über einen langen Zeitraum eins wichtigen Teils ihrer Kritik- und Kontrollfunktion entäußern, um ihre Kunst der Skandalisierung an einem ehemals Übermächtigen zu erproben. Der Schweizerische Kommunikationsforscher Gaetano Romano behauptet: „Man kann einen Skandal nicht ohne Scheinheiligkeit konstruieren“. Das ist eine doppelte Behauptung, die einerseits unterstellt, daß sich ein

Skandal nicht einfach ereignet, sondern auch – wenn auch gewiß nicht nur – von den Medien in Szene gesetzt, sensationalisiert wird. Und diese Behauptung insinuiert, daß die Medien dabei scheinheilig agieren.

„Der Aufklärungsanspruch der Medien ist zur Camouflage verkommen,“ assistiert Michael Haller seinen Schweizer Kollegen. „In Wirklichkeit geht es nur um Quoten und Aufklärung.“ Stephan Ruß-Mohl spinnt den Faden fort und meint: „Tatsächlich braucht man sich nur auszumalen, welche guten Geschäfte den Medien entgangen wären, hätte Kohl seine Spender preisgegeben und hätte die CDU und auch die Nordrhein-Westfalen-SPD von einem Tag zum anderen reinen Tisch gemacht. Nur indem das Thema am Köcheln gehalten und das Medienpublikum damit immer wieder neu abgefüttert werden konnte, ließ sich mit dem Skandal so richtig Geld verdienen“. (Message 2, S. 11)

Diese Behauptung ist wahrscheinlich unfair. Deshalb mache ich sie mir nicht zu eigen. Aber sie stammt von einem Mann, der in Deutschland das Wort Medienjournalismus in Umlauf gebracht hat.

Dieser Ausdruck steht für die Fragestellung: Wer wacht über die Wachhunde? Und er beklagt – vollkommen zu recht – daß in Deutschland die Kritik der Medien an den Medien, die intramediäre Kritik also zu unterentwickelt ist. Die Konsonanz, mit der die Medien die CDU-Spendenaffäre Helmut Kohl Gesetzes- und Verfassungsbruch vorgeworfen haben, ist ein erneuter Beweis für die Berechtigung dieser Klage.

Die Medien haben in den letzten Monaten bewiesen, daß sie die Kunst der Skandalisierung bis zum Exzeß beherrschen. Aber die Deskandalisierung ist ebenso eine Kunst, eine wahrscheinlich noch schwierigere Aufgabe, nämlich in Zeiten der überschäumenden moralischen Gefühlswallungen einen nüchternen Verstand zu bewahren und den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, des Unterscheidungsvermögens und des Augenmaßes Respekt zu zollen. Das allerdings kann den Medien nur dann gelingen, wenn das Publikum auch diese Haltung honoriert.

Man darf auf die Reaktion der Medien gespannt sein, wenn das Ermittlungsverfahren der Bonner Staatsanwaltschaft eingestellt wird und man darf ebenso gespannt auf die Kommentierung der Medien sein, wenn – wovon ich überzeugt bin – deutlich wird, daß der Untersuchungsausschuß in Berlin seinen Zweck verfehlt, die Käuflichkeit der Regierung Kohl zu beweisen. Und ebenso wird man mit Spannung registrieren,

wenn die Behauptung der verschwundenen Dienstakten abschließend aufgeklärt ist. Für einen auch nur mäßig mit administrativen Abläufen Vertrauten ist die Vorstellung bizarr, es könnten in einer deutschen Verwaltung mit permanenter Parallelaktenführung ganze Aktenberge zum Verschwinden gebracht werden, um Spuren zu verwischen, Aufklärung zu verhindern.

Man kann auch bei der überaus erfolgreichen Skandalisierung Helmut Kohls darauf vertrauen, daß die Wahrheit ans Licht kommt und dann das ersetzt, was heute die meisten für wahr halten. Dann werden sich viele unserer Mitbürger die Augen reiben. Sie werden an unseren Medien zweifeln ob ihrer Vorverurteilungskampagne, sie werden an der Justiz zweifeln, die die zuvor schwer Beschuldigten nicht oder kaum bestraft, sie werden an der Politik zweifeln, die sich einmal mehr als schmutziges Geschäft erweist. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens und nach Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses sind erneut die Medien gefragt und ihre Deskandalisierungspotenzen.

Man darf gespannt sein, ob sie der dann zu Tage liegenden Wahrheit die gleiche ungeteilte oder doch wenigstens eine große Aufmerksamkeit einräumen wie in der Phase der Skandalisierung. Die Erfahrungen mit vergangenen Skandalen berechtigen zu nicht allzu großen Hoffnungen.

Lassen Sie mich nun zum Schluß meiner Bemerkungen zur causa Kohl noch einmal Hans Mathias Kepplinger – einen Schüler von Elisabeth Noelle-Neumann – zu Wort kommen lassen, den Mainzer Kommunikationswissenschaftler, der durch seine furchtlosen empirischen Studien über den Journalismus in Deutschland immer wieder für Aufregungen bei den Medienschaffenden sorgt. Er stellt fest: „Neben berufsspezifischen Ursachen – damit meinte er die außergewöhnlich starke Orientierung der Journalisten an den Meinungen ihrer Kollegen – fördern politische Meinungen von Journalisten sowie die redaktionelle Linie ihrer Medien die Skandalisierung von Mißständen. Diese Gründe dürften bei der Skandalisierung von Kohl eine erhebliche Rolle gespielt haben. Mehrere Medien hatten Kohl seit seiner Amtsübernahme unablässig attackiert und politisch mehrfach totgesagt. Gegenstände der Attacken waren vor allem die Durchsetzung des NATO-Doppel-Beschlusses und der deutschen Vereinigung durch Beitritt der DDR nach Artikel 23 GG, was ein Großteil der meinungsbildenden Medien in der Hoffnung auf einen „dritten Weg“ entschieden abgelehnt hatte. Kohl hat diese Angrif-

fe mit deutlich erkennbarer Verachtung politisch überlebt. Zurückgeblieben waren seine erfolglosen Gegner, für die die Skandalisierung Kohls die Chance zu einer nachträglichen Abrechnung bot.“ Soweit Kepplinger.

Das erinnert an Odo Marquard, der im psychologischen Mechanismus eines nachträglichen Ungehorsam der 68er Generation gegen die Hitler-Diktatur eine ungefährliche Kompensationsleistung für die Unterlassungssünden der Väter sah.

Ich möchte die Spuren einer Motivsuche hier nicht weiterverfolgen, auch wenn sie möglicherweise das eigentlich Skandalöse dieser Skandalisierung darstellen.

Klar ist nur, daß das Subsystem Medien bei seiner Dienstleistungsaufgabe gegenüber der durch die Kumulation und Konsonanz der Vorverurteilung in der causa Kohl nicht gerecht wurde, indem es so seine Rundumkritiken und Kontrollaufgaben vernachlässigt hat.

Herbert Bethge

Recht und Politik im Zustand des Skandals¹

1. Meine Damen und Herren! Erwarten Sie bitte kein summarisches Rechtsgutachten über dasjenige, was als CDU-Spendenskandal bezeichnet wird. Ich werde auch nicht larmoyant über den Sitten- und Werteverfall einer permissiven Gesellschaft oder über den Niedergang der politischen Kultur *raisonnieren*; genausowenig werde ich die Medien „genieren“, davor hat bereits Friedrich der Große gewarnt. Umgekehrt werde ich mich bemühen, Ihnen nicht mein eigenes Wahlverhalten und meine persönlichen Wahlfrustrationen auf forensischem Tablett zu offerieren. Das brauche ich auch nicht. Die Skandalfähigkeit und Skandalbereitschaft – beides sind Begriffe, die ich bei der Behandlung meines Themas gelernt habe – kennzeichnen so ziemlich alle Lager der politischen Klasse. Überhaupt ist es mit dem Begriff Skandal und seinen sprachlichen Variationen sowie seinen – echten wie scheinbaren – Synonymen so eine Sache. Der Jurist, der sich mit dem Phänomen und seinen rechtlichen Implikationen zu befassen hat, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Unsere Zunft mag klare Worte und Definitionen. Der Skandal, zumal der politische, ist nicht leicht zu fassen. Er ist ein Querschnittsbegriff mit vielen Facetten und beschäftigt einige Wissenschaftsdiziplinen, nicht nur die Jurisprudenz. Er hat – wie seine mit ihm verschwisterten Termini Affäre, Krise, Kampagne, Eklat – zwar auch rechtliche Dimensionen und Bezüge, läßt sich aber nicht vom Recht her abschließend erfassen. Pointiert formuliert: Der Skandal zehrt von der rechtlichen Unfaßbarkeit und nährt diese zugleich.

a) Das schließt den Versuch einer inhaltlichen Annäherung auch mit den Mitteln des juristischen Handwerks nicht aus. Am Anfang steht die Mühe einer sprachlichen Entschlüsselung. Damit Sie meine lexikalischen und literarischen Suchbemühungen anerkennen, hier zwei Kostproben. Die erste – freilich eher erheiternder Art – kommt aus dem Duden². Da ist zum Stichwort Skandal einmal von Ärger und Aufsehen, auch von

¹ Die Vortragsfassung ist beibehalten. Anmerkungen erfolgen nur dort, wo sie zur Vertiefung des Vortrags erforderlich sind.

² *Duden*, Herkunftswörterbuch (Bd. 7), 1963, Stichwort: Skandal (S. 647).

Fallstrick die Rede. Das trifft die Sache einigermaßen. Aufschlußreich ist dann die Angabe einer etymologischen Wurzel: Es handelt sich – so ist zu lesen – beim sprachlichen Ursprung des Skandals um ein „krummes Stellholz in der Falle“. Mein Assistent meinte aufmunternd: Damit lasse sich doch rhetorisch etwas machen; einen Lacher gebe es dafür sicherlich. Mehr ins Schwarze oder – wie sich hinter den progressistisch eingefärbten Autoren vermuten ließ – gegen die Schwarzen zielte ein anderer – diesmal literarischer – Erklärungsversuch. Er betrifft „Notizen zu Stand und Begriffen der Skandalforschung“ und sieht die Funktion des Skandals in der „Entsorgung des staatsbürgerlichen Ekels“³, Ekel verstanden als Abscheu, nicht als Personenbeschreibung. Die Schrift oder besser das Pamphlet ist aufschlußreich. Es werden die erschreckenden Defizite der Skandalforschung moniert. Weiter wird eine Bemerkung von **Niklas Luhmann** – wozu hat Luhmann eigentlich nichts angemerkt? – aufgegriffen, man fände über Skandale kaum eine Forschung, die nicht selbst skandalös wäre; die Sottise des großen Weltendeuters wird freilich gleich als „selbst-referentiell“ verworfen. Und schließlich wird resignierend bzw. bedauernd darauf hingewiesen, der Skandal sei im Gemeinwesen wohl kaum „institutionalisierbar“. Das muß man sich nun wieder auf der Zunge zergehen lassen: Das Bedauern über die „Nichtinstitutionalisierbarkeit“ des Skandals. Kann denn – so ist zu fragen – ein Skandal überhaupt institutionalisiert, organisiert, inszeniert werden, ohne daß das für den Skandal Typische – nämlich das Zufällige, Gelegentliche, Spontane, das Ungeplante – verloren geht? Und wenn ja, darf denn ein Skandal institutionalisiert werden, ohne daß er damit zwangsläufig manipuliert erscheint?

b) Immerhin ist damit die Gefahr aufgezeigt, daß es auch so etwas wie eine Manipulierung des Skandals geben kann.

Auch dafür – für die künstliche Instrumentalisierung eines Skandals – gibt es schon einen Sprachgebrauch. Die einen sprechen von der Kunst der Skandalierung, so unlängst **Hans Mathias Kepplinger** in der Welt am Sonntag⁴. Rechtssprachlich schön ist dieser Soziologismus nun nicht gerade. Ich vertraue auch insoweit mehr auf die Sprachmächtigkeit von Herrn **Isensee**, der dieses Phänomen – eleganter – als „Skanda-

³ Aus: Helmut Moser (Hrsg.); L'Éclat c'est moi. Zur Faszination unserer Skandale, 1989, S. 258 ff.

⁴ Welt am Sonntag Nr. 28 vom 9. Juli 2000, S. 36.

lisierung“ kennzeichnet und damit die zusätzliche Beobachtung verbindet, daß die Empörung über eine Regelverletzung, einen Skandal also, ihrerseits Regelverletzungen von skandalösem Gepräge nach sich ziehen kann⁵. Ich komme auf diese Art von Skandal-Management zurück.

c) Zunächst noch ein weiterer Blick auf die Versuche der Rechtswissenschaft, die juristischen Dimensionen und Implikationen des politischen Skandals in den Griff zu bekommen oder – neudeutsch – operationabel zu machen. Auch insoweit hilft die Schule von Herrn **Isensee** weiter. Anfang Juni befanden **Otto Depenheuer** und sein Mitarbeiter **Bernd Grzeszick** im Deutschen Verwaltungsblatt⁶ zum – wie sie es nennen – „singulären Finanzskandal“ der CDU: „Skandale dienen juristischer Erkenntnis. Probleme treten neu ins Bewußtsein. Realität muß rechtlich vermessen werden, Rechtsnormen müssen ihre praktische Bewährungsprobe bestehen, Dogmatiken ihre Konsistenz beweisen“. Es ist ein wohltuend zurückgenommener Befund, den die Autoren liefern; er ist nüchtern und unaufgeregt. Sicherlich mag der eine oder andere einwenden: Wo bleibt das Negative? Nun: Sicherlich fehlt dem Beitrag der moralingesäuerte Vorhalt der Verwerflichkeit der Regelverletzung. Doch die Verfasser weisen unmißverständlich darauf hin, daß dieser Fall eines offenbaren Finanzskandals durchaus von politischer Verantwortlichkeit flankiert wird. Die Verantwortlichkeit liege in der öffentlichen Blamage sowie im damit zusammenhängenden Vertrauens- und Ansehensverlust der Partei und ihrer Repräsentanten; vor allem finde die Verantwortlichkeit Ausdruck in der Stimmabgabe bei den nächsten Wahlen. Diese „demokratische Haftung“ sei Exempel für die Selbstregulierung und -reinigung des demokratischen Verfassungssystems. Das ist ein wichtiger Hinweis. Skandale müssen durchaus nicht juristisch sanktionslos sein, wobei in Sachen CDU-Finanzskandal die gesetzlich vorgesehenen ökonomischen Sanktionen recht happig sind. Sanktion ist auch die politische Verantwortlichkeit.

2. Man könnte angesichts dessen meinen, daß Skandale gar nicht so schlimm seien, daß sie sich mehr als Betriebsunfall einer menschen-

⁵ *Josef Isensee*, Zwischen Amtsethos und Parteibindung – Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, Jg. 2000, S. 402 ff. (420); vgl. auch *Paul Kirchhof*, HStR IX, 1997, § 221 Rdn. 99.

⁶ Zwischen gesetzlicher Haftung und politischer Verantwortlichkeit. Sanktionen des Parteiengesetzes bei Verletzung des Transparenzgebots, DVBl. 2000, 736 ff.

Demokratie darstellten und daß die Demokratie bei der Skandalbewältigung ihre purgatorische oder kathartische Kraft entfalte. Selbstreinigung klingt allemal gut. Gilt also für den politischen Skandal, was **Max Frisch** zur Krise gesagt hat: Es handele sich um einen produktiven Zustand, dem man nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen müsse?

a) In der Tat liest man nicht selten den beschwichtigenden Satz, Skandale seien das Salz in der Suppe der Demokratie. Sonderlich trostspendend ist die Sentenz allerdings nicht; sie ist sogar bedenklich. Bekanntlich können Suppen auch tüchtig versalzen werden; und schließlich muß sie jemand auslöffeln. Dann schleichen sich leicht Politik-, Staats- oder gar Demokratieverdrossenheit ein.

Ebenfalls eher abwiegelnd ist der Hinweis, daß Skandale nur in einer offenen Demokratie denkbar seien; Diktaturen ließen Skandale gar nicht erst aufkommen oder kehrten sie unter den Teppich. Dieser Befund trifft zwar zu, aber nicht immer ist der Vergleich mit totalitären Unrechtsstaaten besonders originell. Die rechtsstaatlich gezügelte Demokratie sollte mehr sein als nur das kleinere Übel im Verhältnis zur Diktatur. Mit **Winston Churchills** klassischer Formulierung, unter allen schlechten Staatsformen sei die Demokratie immer noch die beste, läßt sich eben nicht alles beantworten. In diesem Fall schon deshalb nicht, weil der Skandal in der Demokratie auch Krisensymptom sein kann und nicht immer postwendend zur Katharsis führt.

b) Immerhin kann zur Eingrenzung der Thematik ein erster Fixpunkt markiert werden. Die Erörterung der Phänomene Skandal und Regelverletzung ist nur sinnvoll unter den Bedingtheiten einer offenen Gesellschaft und eines demokratisch legitimierten Gemeinwesens, zu dessen weiteren verfassungsstaatlichen Grundentscheidungen der Grundrechtsschutz und die Rechtsstaatlichkeit mit ihren diversen Einzelzutaten gehören. Das soll nicht heißen, daß es nicht auch Skandale in totalitären Staaten gibt. Doch gehören Wahlmanipulationen eines Milosevic und Fujimori zum dortigen System. Untaten schließlich wie die Massakrierung demonstrierender Studenten auf dem Pekinger Platz des himmlischen Friedens oder die Hinrichtungskommandos eines Pinochets sind mit dem Begriff Skandal schlecht umschrieben. Es sind Verbrechen. Skandalös ist ihre Ignorierung in rechtsstaatlichen Gemeinwesen durch deren Regierungen aus Gründen einer vermeintlich höheren außenpolitischen Staatsraison oder die Bagatellisierung von Menschenrechtsverlet-

zungen durch Intellektuelle, die sich nicht in ihrem autistischen Glauben an die allein seligmachende Wahrheit stören lassen möchten. Man denke nur an die beschwichtigenden und/oder beschönigenden Reaktionen westlicher Literaten auf die Schauprozesse Stalins und Wyschinskis in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Wenn schon thematische Eingrenzungen und begriffliche Klärungen angesagt sind, gleich noch eine andere Aufschlüsselung. Regelverletzung als Skandalursache meint sicherlich in erster Linie den Gesetzesbruch, die harte Normverletzung also. Dabei kommt als verletzte Norm nicht nur das parlamentsverantwortete, mit einfachen Mehrheiten verabschiedete Gesetz, das Parteiengesetz etwa, in Frage, sondern auch die Verfassung oder die Geschäftsordnung eines Verfassungsorgans. Regelverletzung meint aber auch den Verstoß gegen das „soft law“ von Konventionen, Bräuchen, Herkommen, Übungen, Usancen, Observanzen, Fairness, Stil u.ä. Die Grenzen zwischen den Regeln sind fließend, zumal dort, wo moralische und ethische Begriffe – die guten Sitten z. B. – in juristischen Generalklauseln normative Relevanz zu erlangen suchen.

c) Der Skandal ist also nicht immer Konsequenz bzw. Reflex eines Rechtsbruchs. Auch Geschehnisse, die sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen, die also – der gute Jurist scheut dieses Wort – „formaljuristisch“ in Ordnung gehen, auch solche Vorkommnisse können sehr wohl skandalöse Dimensionen gewinnen⁷. In solchen Fällen wird durch die öffentliche Erregung rechtlicher Nachhol- und Änderungsbedarf signalisiert. Ein Beispiel sind Doppelalimentationen für (ehemalige) Inhaber politischer Ämter: Der Ministerpräsident eines Landes bezieht neben seinen Bezügen als aktiver Regierungschef auch eine Pension aus einem früheren kommunalen Mandat.

d) Es kann aber auch sein, daß eine rechtlich notwendige Anpassung unter dem Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt oder gar verhindert wird. Die Anpassung, nicht ihre Unterlassung wird als Skandal empfunden und unterbleibt. Auch dafür ein Beispiel: Nahezu alle Jahre wieder gibt es die leidige Diskussion über die Anhebung der Abgeord-

⁷ In den USA gilt der Einsatz rechtmäßiger Mittel gegen den politischen Gegner (Steuerprüfung) mit Recht als Skandal; so *Brun-Otto Bryde*, Die Effektivität von Recht als Rechtsproblem, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 135, 1993, S. 14.

neten-Diäten. Erwarten Sie jetzt bitte nicht eine polemische oder billige Attacke gegen eine angebliche Selbstbedienungsmentalität der Volksvertreter. Ich finde diese Debatten ziemlich verlogen. Man sollte nicht nur Erbarmen mit den Parlamentariern haben, sondern ihnen auch Respekt zollen. Dazu gehört eine angemessene staatliche Kompensation für eine Tätigkeit, die mehr ist als ein full-time-job. Die staatliche Alimentation, die schließlich das Grundgesetz verlangt (Art. 48 Abs. 3 GG), fördert die Unabhängigkeit des Mandatsträgers. Man hat manchmal den Eindruck, als mache in unserer veröffentlichten Meinung erst ein Diätenverbot den Idealtypus des ehrenamtlichen Abgeordneten aus; ein ziemlich abwegiger und auch reaktionärer Rückfall in den alles andere als klassenlosen Honoratiorenparlamentarismus des 19. Jahrhunderts. Eine Anhebung der Diäten ist von Zeit zu Zeit verfassungsrechtlich geboten; die Nichtvornahme ist verfassungswidrig⁸. Gleichwohl wird eine Diätenerhöhung in Zeiten leerer öffentlicher Kassen durchweg als skandalös empfunden und unter dem Druck der öffentlichen Meinung unterbunden. Der Normbruch – hier durch Unterlassen – wird hingenommen, weil die Herstellung der Normgerechtigkeit als Skandal betrachtet wird. Die Abgeordneten beugen in vorausgehendem Gehorsam das Recht, um einen Skandal zu vermeiden. Worin liegt hier eigentlich der Skandal?

e) Zu dieser Kategorie von Skandalen gehört auch ein neuer Berufsstand, den ich einmal als den Skandal-Profiteur mit präzeptoralem Anstrich bezeichnen möchte. Ich meine natürlich nicht den strengen Schulmeister der Nation **Theodor Eschenburg**, der der Republik und der politischen Klasse über die Jahrzehnte uneigennützig und freudlos den Zeit-Spiegel vor Augen hielt. Angesprochen ist vielmehr so mancher Putativ-Savonarola, vereinzelt gar aus niederem preußischem Adel, der viel Geld mit dem gelegentlich scheinheiligen Nachweis verdient, daß Politiker angeblich zu viel Geld verdienen.

Von anderem Zuschnitt sind die Schönfärber und Weißwäscher, die den politischen Skandal zu beschönigen und kleinzureden suchen, weil er nicht in ihr Weltbild paßt. Dieser Spezies verwandt sind die Aufrechnungs-Apologeten. Sie kompensieren den Skandal der eigenen Klientel oder Couleur mit dem scheinbar oder tatsächlich gleichgelagerten Skandal der Gegenseite nach der Devise „Tu quoque“. Was die Konfrontati-

⁸ Grundlegend BVerfGE 40, 296 ff.

on der politischen Lager angeht, sollte allerdings auch die Einsicht nicht aus dem Blick geraten, daß der Balken im eigenen Auge leicht zu einer Überbewertung des Splitters im Auge des anderen führt.

3. Skandale müssen bewältigt werden. Die Wahrheit muß auf den Tisch. Es ist den Schweiß der Edlen wert, uneigennützig und gemeinwohlfiziert das Skandalon aus der Welt zu schaffen und Folgenbewältigung zu betreiben. Das klingt rechtschaffen und vortrefflich. Es putzt ungemain.

a) Schon mit der Wahrheitsermittlung ist es indessen so eine Sache. **Hans Mathias Kepplinger** weist darauf hin, daß oft nicht die Wahrheit zählt, sondern das, was die meisten dafür halten. Gerüchte und Spekulationen mischen sich mit Tatsachen. Hinzu kommt bei komplexen Geschehnissen die Massivität und Unübersichtlichkeit der Fakten oder dessen, was dafür ausgegeben wird. Die selektive Darstellung der Vorgänge in den Medien tut ihr übriges. Schließlich ist das Publikum übersättigt und ermüdet. Das tatsächliche Ergebnis der Aufklärung wird am Ende kaum noch jemanden interessieren. Ist ein Skandal erst einmal etabliert, eskaliert er schnell. Hinzu kommt: Die Wahrheitsermittlung, namentlich in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, steht auch dann und daher auf tönernen Füßen, wenn und weil Mehrheit und Minderheit jeweils eigene Berichte vorlegen.

b) Die Untersuchungsausschüsse geraten nach allen praktischen Erfahrungen schon wegen des begrenzten Stellenwerts der Wahrheitsermittlung und des Tatsachenbefundes ins Zwielficht. Diese ernüchternde Situation läßt gewichtige Aussagen des Grundgesetzes zur Relevanz der Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse in neuem Licht erscheinen. Nach Art. 44 Abs. 4 Satz 1 GG sind die Beschlüsse der Ausschüsse gerichtlicher Kontrolle entzogen. Gewöhnlich wird Art. 44 Abs. 4 Satz 1 GG von den Staatsrechtslehrern in didaktischer Dankbarkeit als seltener Ausnahmefall eines gerichtsfreien Hoheitsaktes angesehen, der der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vorgeht. Das stimmt auch weiterhin. Aber augenscheinlich liegt die Motivation dafür weniger im Respekt vor der Parlamentsautonomie⁹, sondern in der Geringschätzung der Ergebnisse. Der Perspektivwechsel erfaßt auch Art. 44 Abs. 4 Satz 2 GG. In der Würdigung der Tatsachen, die der Ausschuß

⁹ So BVerfGE 99, 19 (34 f.).

ermittelt, sind die Gerichte frei. Diesen Fall einer fehlenden Feststellungswirkung kann man auch so sehen: Erst der dritten Gewalt, der Rechtsprechung also, ist zu trauen; auf die Wahrheitssuche und -findung des Ausschusses ist kein Verlaß.

c) Ein fast noch größeres Problem ist die Instrumentalisierung des Skandals. Sie ist nicht schon dann zu beobachten, jedenfalls nicht zu besorgen, wenn der politische Konkurrent sich Platzvorteile zu verschaffen versucht. Das gehört zum normalen politischen Geschäft. Bedenklich ist es aber, wenn Skandale künstlich produziert oder existierende Skandale am Kochen gehalten und dabei demokratische Institutionen und Prozeduren deformiert werden. Probates Exerzierfeld sind auch insoweit parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Das Enquête-Recht der Volksvertretung ist nicht nur klassisches Hausgut des Parlaments und in diesem Gehalt Kontrollrecht gegenüber der Regierung. Es ist – zumindest nach deutschem Verfassungsverständnis – vor allem ein Minderheitenrecht. Da in der modernen Demokratie grundgesetzlicher Prägung an die Stelle des überkommenen Gegensatzes Regierung – Parlament die Konstellation Regierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit auf der einen und die Opposition auf der anderen Seite getreten ist – so jedenfalls das Bundesverfassungsgericht im Anschluß an **Ulrich Scheuner** –, hat das parlamentarische Untersuchungsrecht im Grundansatz der Opposition zugute zu kommen. Diese Konstellation wird aber ins Gegenteil verkehrt, eben deformiert, wenn Regierung und Parlamentsmehrheit den Untersuchungsausschuß zum Kontrollinstrument gegenüber der in den Zustand des Skandals versetzten Opposition umfunktionieren. Der Nutzwert des Skandals der Opposition ist nicht die Prämie des legalen Machtbesitzes der Mehrheit, noch weniger ihres legalen Machterhalts.

Noch bedenklicher ist die zeitliche Prolongierung des Verfahrens, die taktische Placierung und Vorführung der Zeugen und das ungenierte Hantieren mit Erzwingungsmaßnahmen (Beugehaft). Rechtsstaatliche Prinzipien sehen sich relativiert. Im Sog der öffentlichen Empörung geraten Zeugnisverweigerungsrechte ins Zwielficht. Der Schauprozess vor dem Wohlfahrtsausschuß erheischt scheinbar lückenlose Aufklärung. Das „nemo tenetur“-Prinzip¹⁰, wenn es in Anspruch genommen wird,

¹⁰ „Nemo tenetur se ipsum accusare“ – niemand ist verpflichtet, sich selbst zu beschuldigen. Zum verfassungsrechtlichen Rang des Prinzips der „Selbstbelastungsfreiheit“ vgl. BVerfGE 95, 220 (241 f.).

wird mit leichter Hand als unangebrachtes Privileg denunziert. Ähnliches betrifft die Unschuldsvermutung. Das Tribunal wird zur Szene. Betroffene werden in der „Atemluft der Öffentlichkeit“¹¹ vorgeführt. Vorverurteilungen sind gang und gäbe. Die Versuchung zur inszenatorischen Gestaltung des Verfahrens liegt um so näher, als die Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen samt und sonders keine gerichtsförmigen Abläufe der dritten Gewalt sind und als die beteiligten Akteure sämtlich aktive Politiker sind¹². Die Sache bekommt einen zusätzlichen schalen Beigeschmack, wenn die Mitglieder der Ausschüsse vor oder nach der Sitzung die Vernehmungen unter Vorspiegelung juristischen Sachverständes in den Medien kommentieren und Zwischenurteile fällen. Televisionäre Öffentlichkeit wird so zum Tribunal. Juristische Korrektheit bleibt da natürlich auf der Strecke. In Wahrheit ist auch das alles politischer Meinungs- und Machtkampf par excellence. Zum Ärgernis wird solches pseudorichterliche Getue endgültig, wenn der vor den Mikrofonen agierende Ausschuß-Advokat im Zivilleben beileibe nicht etwa der mit Sonnenblumen wedelnde naive grüne Heinrich ist, sondern der vorbestrafte Gesetzesbrecher seinerseits im Schutzmantel von Indemnität und Immunität.

d) Demgegenüber ist unmißverständlich festzuhalten, daß der politische Skandal weder eine Verfassungsstörung noch ein Notstandsfall ist, der die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regularien außer Kraft setzt. Daraus folgt, daß das parlamentarische Enquête-Recht kein Wert an sich, kein bindungs- und schrankenloses Inquisitionsrecht ist. Es müssen die grundrechtlichen bzw. rechtsstaatlichen Kautelen Betroffener beachtet werden. Ein Geständniszwang in parlamentarischen Untersuchungen ist alles andere als selbstverständlich¹³. Auch der primäre Adressat der Parlamentskontrolle, die Regierung, ist nicht hilflos. Der politische Skandal, um dessen Aufklärung es geht, führt nicht zu einem Parlamentsmonismus, der die Regierungsfunktionen außer Kraft setzt. Das Innenleben der Regierung, im Juristen-Deutsch: der Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung, ist ausforschungsfrei.

¹¹ Die Öffentlichkeit als Atemluft preist *Hans-Peter Schneider*, in: Die hilflosen Aufklärer, NJW 2000, 3333.

¹² *Ernst Bender*, Befangenes zur Befangenheit, NJW 2000, 3621 ff.

¹³ Im einzelnen *Ralf Köbel/Martin Morlok*, Geständniszwang in parlamentarischen Untersuchungen? Grenzen des Aussageverweigerungsrechts in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ZRP 2000, 217 ff.; *Peter Danckert*, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, ZRP 2000, 476 ff.

4. Im Skandal drohen die rechtlichen Maßstäbe verloren zu gehen.

a) Damit ist einmal der Mangel an Verhältnismäßigkeit, an rechtem Maß, an der Angemessenheit beklagt. Die Reaktion auf den Skandal lebt sozusagen von der Übertreibung, vom Übermaß; von Augenmaß keine Spur. Das betrifft schon die Sprache. Die Skandal-Rhetorik blüht. Nicht nur der kühle, distanzierte, differenzierende Blick unterbleibt. Empörung greift zu scharfen Waffen. Die Proportionalität der Mittel wird außer Acht gelassen. Kleinlichkeit bleibt da groteskerweise nicht aus. Die Republik wurde tagelang mit der Frage belästigt, ob der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen den Rückflug von einem dienstlich bedingten Besuch in England nach Deutschland in Düsseldorf unterbrechen mußte, um von da aus auf eigene Kosten in seinen Erholungsurlaub nach Süddeutschland zu fliegen. Ist es wirklich zu viel verlangt, unsere Politiker als immer im Dienst stehend zu sehen?

b) Der Verlust an rechtlichen Maßstäben im Skandal betrifft vor allem die Ignorierung der unterschiedlichen Normebenen. Regelverstöße werden schnell und gern zum Verfassungsbruch hochstilisiert. Solche Totschlagargumente mit einem Grundgesetzverstoß sind natürlich unschlagbar. Symptomatisch auch hier das Parteispenden-Debakel. Was der CDU und einigen ihrer Politiker und Funktionsträger angelastet werden kann, ist ein Verstoß gegen das Parteiengesetz, das ein mit einfacher Mehrheit beschlossenes Bundesgesetz ist. Eine Verletzung von Verfassungsrecht liegt damit noch nicht vor. Die Transparenz des Finanzgebarens der politischen Parteien ist zwar Anliegen des Art. 21 GG, aber keine normativ verbindliche Verfassungspflicht, die schon von Grundgesetz wegen die politischen Parteien und gegebenenfalls ihre Funktionsträger trifft. Erst das einfache Recht mit seinen Konkretisierungen und diversen Einzelheiten, das Parteiengesetz also, begründet die konkrete Handlungspflicht. Wird sie nicht eingehalten, ist das Parteiengesetz verletzt, nicht aber die Verfassung gebrochen. Das sind keine semantischen Spitzfindigkeiten der Juristenkaste, sondern die Konsequenzen einer hochdifferenzierten, hierarchisch gegliederten Rechtsordnung. Selbstverständlich braucht der Laie nicht im einzelnen das filigrane Schachtelwerk der Stufenleiter der Rechtsordnung und der Normenpyramide zu kennen¹⁴. Aber es macht ja wohl einen Unter-

¹⁴ Dazu *Matthias Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999, passim; *ders.*, ZÖR Bd. 55 (2000), S. 151 f.

schied aus, ob man gegen ein Parteiengesetz mit seinen zum Teil unübersichtlichen technizistischen Regelungen und dilatorischen Formelkompromissen verstößt oder ob gleich die harte Keule des Verfassungsverstoßes geschwungen wird.

c) Selbst beim Verfassungsverstoß ist Vorsicht mit dem Vorwurf des Verfassungsbruchs angeraten. Nicht jeder Verstoß gegen das Verfassungsrecht impliziert ruchlosen Verfassungsverrat der beteiligten Funktionsträger. Schon 1958 befand das Bundesverfassungsgericht, daß die Feststellung der Verletzung der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten nicht den Nachweis einer „Treulosigkeit“ oder der Böswilligkeit voraussetzt. Sie impliziere überhaupt keinen „Vorwurf“¹⁵. In der Tat gibt es Verfassungswidrigkeit(en), die bona fide begangen werden und zum unvermeidbaren Betriebsrisiko eines funktionenteiligen Verfassungsstaates gehören, in dem Rechtsverletzungen vielfach erst durch das letzte Wort des allwissenden Bundesverfassungsgerichts verbindlich ausgemacht werden können. Kriminelles ist da nicht im Spiel. Das Grundgesetz nimmt Rücksicht auf die Risiken des politischen Personals. Nicht von ungefähr darf der Bundespräsident nur wegen „vorsätzlicher“ Verletzung des Grundgesetzes angeklagt werden (Art. 61 GG).

5. Der Skandal ist die Stunde der Medien. Diese Feststellung ist nicht übertrieben, eher unterkühlt. In der modernen Kommunikationsgesellschaft wird die Entrüstung über tatsächliche oder vermeintliche Tabubrüche wesentlich von den Massenmedien vermittelt, wenn nicht erzeugt.

a) Die Medien oder die Massenkommunikationsmittel nehmen in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes und im realexistierenden Gemeinwesen einen herausragenden Platz ein. Das Bundesverfassungsgericht zollt diesem Stellenwert Tribut. Der Hüter der Verfassung liefert Einschätzungen und terminologische Sympathiebeweise, die bezeichnenderweise nur noch von den verbalen Gunstbezeugungen des Gerichts zu den politischen Parteien¹⁶ erreicht werden. Da ist von der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Bedeutung die Rede, die Presse, Film und Funk genießen. Sie sind Medien und Faktoren der öffentlichen Meinungsbildung. Sie haben integrierende Funktion für das Staatsganze. Vom Rundfunk gar heißt es,

¹⁵ BVerfGE 8, 122 (124 f., 140).

er habe eine dienende Funktion für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung, und auch die Presse sieht sich mit einer öffentlichen Aufgabe ausgestattet. Mag auch manches von diesen Prädikaten als bloß soziologisches Wichtigkeitsattribut erscheinen: Faktisch wie juristisch sind die Massenmedien allgegenwärtig. Vor allem Hörfunk und Fernsehen sind omnipräsent. Es nimmt nicht wunder, daß die Medien auch bei (politischen) Skandalen eine ambivalente, ja polyvalente Rolle spielen. Ich rede nicht von ihrer Opferrolle; das betraf vielleicht die Spiegel-Affäre Anfang der sechziger Jahre. Ich rede auch nicht von ihrer Urheberrolle; das betraf die Stern-Affäre, die durch die Veröffentlichung der gefälschten Hitler-Tagebücher ausgelöst wurde. In Rede steht die spezifische Artikulations- und Multiplikationsfunktion der Medien. Sie veröffentlichen den Skandal; sie legen ihn frei; sie befördern ihn gar. Kurz: Ein politischer Skandal ohne Medien ist heutzutage gar keiner.

b) Die entscheidende Frage ist, ob der den Skandal auslösende Tabubruch und Werteverfall den Medien besondere Freiräume eröffnet oder ob er im Gegenzug besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt. Die Antwort ist in beiden Richtungen ein klares Nein. Der politische Skandal ist kein Verfassungskonflikt, der das Grundgesetz selbst außer Kraft setzt. Er darf nur mit verfassungsgemäßen Mitteln behandelt werden. Eine Sonderstellung kommt auch den Medien nicht zu. Die Medien sind keine freischwebende oder außerordentliche Legitimitätsreserve; sie sind nicht der Verfassungsschutz, der an die Stelle der vermeintlich brachliegenden staatlichen Institutionen tritt. Sie sind auch unter diesen Vorzeichen keine vierte Gewalt. Die Medien genießen ihre Freiheitsrechte, die notabene liberale Abwehrrechte sind. Sie agieren auf der Grundlage der Verfassungsrechtsordnung, die gerade nicht die Medien freisetzt und zu bindungslosen Demokratiemissionaren befördert. Investigativer Journalismus ist Freiheitsrisiko der Medien, nicht Ausdruck einer öffentlichen Aufgabe, einer Grundpflicht oder eines Dienstes an der Demokratie. Eine Verkennung dieser Grundsätze macht die Medien leicht zu Akteuren des Skandals, nicht zu dessen Kontrolleuren. Umgekehrt trifft die Medien keine Stillhaltepflicht; auch unterliegen sie keiner – wie die monströse Lesefrucht lautet – „Deskandalisierungspflicht“¹⁷. Im einzelnen gilt für die Bindung der Medien das Folgende:

¹⁶ Instrukтив und beeindruckend schon BVerfGE 5, 85 (133 f.).

¹⁷ Rechtssprachlich offenbar nachempfunden der polizeirechtlichen Figur der „Deeskalierung“.

Presse, Rundfunk und Film sind der Wahrheitspflicht unterworfen. Die Lüge steht von vornherein nicht unter dem Schirm der Kommunikationsfreiheit¹⁸. Das geltende Recht kennt eine Palette von Ansprüchen und Reaktionsmitteln, die betroffenen Inhabern von Gegenrechten zur Verfügung stehen. Das Gegendarstellungsrecht wahrt den Grundsatz „audiatur et altera pars“. Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche Verletzter unter Einschluß von Schmerzensgeldansprüchen treten hinzu. Der Bundesgerichtshof hat in seiner vielbeachteten Rechtsprechung den deliktischen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgebaut und einen Geldentschädigungsanspruch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen entwickelt¹⁹. Nicht nur das bürgerliche Recht, auch das Strafrecht tut sein übriges. Ehren- und Persönlichkeitsschutz kennt das Grundgesetz sehr wohl, nicht nur als einfachrechtliche Schranke der Medienfreiheiten (Art. 5 Abs. 2 GG), sondern als offensiven Ausdruck des Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) selbst. Ob die Gerichtspraxis dem Anliegen des Ehrenschatzes immer Rechnung trägt, wird z. Zt. kontrovers diskutiert²⁰. Daß der Ehrenschatz völlig brachliegt, dürfte indessen eine Übertreibung sein. Vorsicht ist auch geboten bei Überreaktionen gegen die skandalfreudige Medienberichterstattung. Man mag die Scheinheiligkeit der Berichterstattung sowie das Heuchlerische von Wertungen degoutant finden. Aber Scheinheiligkeit, Doppelmoral und Krokodilstränen sind wohl freiheitsrechtlich geschützt, jedenfalls aber nicht wie die Unwahrheit selbst rechtlich sanktionierbar. Wer das nicht akzeptiert, sondern nur einer guten, schönen, sauberen, wertvollen, niveauvollen Presse das Wort redet, verfehlt die Dimensionen des Grundrechtsschutzes, der nicht auf die heile, anständige Welt reduziert ist. Ebenso gar in die Nähe des unseligen Schriftleitergesetzes von 1933 würden Überlegungen geraten, die Journalisten in berufsständischen Zwangskörperschaften zusammenzupferchen suchen.

6. Zum Schluß eine bislang nicht behandelte Dimension des Themas. Es mag sein, daß der politische Skandal in der Regel Konsequenz eines rechtlichen oder moralischen Tabubruchs ist. Ebenso zutreffend ist der

¹⁸ BVerfGE 85, 1 (15).

¹⁹ Vgl. BGHZ 128, 1 ff.; dazu *Max Vollkommer*, Zum Schutz der Persönlichkeit vor unbefugter Vermarktung durch die Medien, in: Festschrift für Walter Leisner, 1999, S. 599 ff.

²⁰ Generell kritisch *Josef Isensee*, Grundrecht auf Ehre, in: Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 5 ff.

Befund, daß aus dem Skandal häufig eine öffentliche Empörung erwächst, die im Eifer des moralischen Gefechts auf notwendige Differenzierungen verzichtet. In dieser Sicht ist der Skandal sozusagen per definitionem vom **Übermaß** geprägt, das sich mit dem juristischen Übermaßverbot schlecht verträgt. Nicht nur der genius loci, Herr **Isensee**, wirft aber gebieterisch die Frage auf, ob es auch einen Skandal durch **Untermaß**²¹ gibt. Auch ein Zuwenig an Sensibilität für Mißstände und Tabubrüche kann den moralischen und rechtsstaatlichen Grundkonsens schleichend unterminieren. Auch ein Hinnehmen von Fehlentwicklungen oder – die Grenzen sind ohnehin fließend – von Skandalfolgen kann skandalös sein.

Zwei Beispiele von vielen:

a) Das erste betrifft eine Nebenerscheinung oder Nebenentscheidung des älteren Spenden-, des Flickskandals. Es war doch seinerzeit so, daß über die Jahre potentiellen Sponsoren aus der Wirtschaft von Politikern **steuerrechtliche** Arrangements für angeblich abzugsfähige Spenden angeboten wurden und daß die Finanzbehörden solche rechtlichen Konstruktionen mittrugen. Trotzdem wurden in der Abwicklung der Flick-Affäre Spender strafrechtlich belangt. Sie wurden kriminalisiert; wenn sie Glück hatten, wurde die Sache diskret durch Strafbefehl, also ohne mündliche Verhandlung, „bereinigt“. Kaum einem der gutgläubigen, d.h. auf die Tragfähigkeit der rechtlichen Konstruktion vertrauenden Spender wurde die Gunst des die Schuld ausschließenden unvermeidbaren Verbotsirrtums zuteil. Sonderlich skandalös fand das die öffentliche Meinung seinerzeit nicht. Die Zivilgesellschaft nahm es mehr oder weniger achselzuckend hin.

b) Das zweite Beispiel berührt die „blühenden Landschaften“, die **Helmut Kohl** dem Osten seinerzeit prophezeit hatte und deren angebliches Ausbleiben der CDU und ihrem ehemaligen Kanzler heute nicht nur gelegentlich süffisant entgegen gehalten wird.

Daß der Osten nicht mehr rot ist, sondern landschaftlich, architektonisch, verkehrsmäßig einen kapitalen Aufschwung erlebt hat, zu dem auch ein dicht geknüpftes soziales Netz gehört, kann nicht in Abrede gestellt wer-

²¹ Zum Untermaßverbot als Regulativ der staatlichen Schutzpflicht für Grundrechte BVerfGE 88, 203 (254), im Anschluß an *Josef Isensee*, HStR V, 1992, § 111 Rdn. 165 ff.

den; von der seltsam nachrangig behandelten Geltung der Grund- und Menschenrechte einmal ganz zu schweigen. Das sind optisch wie geistig sehr wohl blühende Landschaften; es sei denn, man versteht darunter ein von sanftem Südwind umfächeltes, palmengeschmücktes Arkadien; eine ziemlich alberne Vorstellung. Ungeachtet dessen wird diese Kohl-Prognose heftig bestritten. Jeremiaden über den kalten Luftzug der Freiheit und nostalgische Sehnsucht nach dem warmen Mief des klassenlosen Sozialismus sind allenthalben festzustellen. Es gehört zu den Merkwürdigkeiten der deutschen Gegenwart, daß die CDU sich diese Negativkampagne – wie man so sagt – aufdrücken und sich in die Defensive drängen läßt. Hinzu kommt, daß die Meinungsführerschaft auf diesem Gebiete Parteien überlassen wird, die entweder die deutsche Wiedervereinigung vorwiegend als Kostenfaktor gefürchtet oder deren ideologische Klientel die ganze DDR-Misere verantwortet haben. Gar nicht zu reden von unheiligen Allianzen, sprich: (zum Teil inoffiziellen) Koalitionen zwischen diesen Kantonisten in neuen deutschen Ländern. Als Skandal wird diese deutsch-deutsche Befindlichkeit – skandalöserweise – nicht gehandelt.

Zusammenfassung

1. In einer parlamentarischen Demokratie nach Art des Grundgesetzes kann der politische Skandal Test für die Selbstreinigungskraft des Gemeinwesens, aber auch Krisensymptom sein. Der Skandal birgt die Chance, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Doch darf die Ermittlung der Wahrheit nicht im Sog der Skandalisierung – d.h. des Skandals um des Skandals willen – auf der Strecke bleiben oder zur Nebensache geraten.
2. Der politische Skandal ist weder eine Verfassungsstörung noch ein Notstandsfall, der die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regularien außer Kraft setzt. Kein Skandal gibt dazu Anlaß oder liefert gar die Legitimation, die rechtsstaatlichen Kautelen Betroffener (Unschuldsvermutung, faires Verfahren, Justizgewährung) zu eliminieren oder auch nur zu relativieren. Entsprechendes gilt für die Garantien der Freiheitsrechte (Persönlichkeits-, Daten-, Ehrenschatz, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
3. Die politischen Parteien stehen im legitimen Wettstreit um die Macht. Die Integrität des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses verbietet die

Instrumentalisierung des politischen Skandals um des Machterhalts und /oder des Machterwerbs willen. Der Nutzwert des Skandals der Opposition ist nicht die Prämie des legalen Machtbesitzes der Mehrheit.

4. Die parlamentarische Untersuchung unterliegt in vollem Umfang der Bindung an die Gewaltenteilung, an die Rechtsstaatlichkeit und an die Freiheitsrechte. Das Enquête-Recht des Parlaments findet seine Grenze zum einen am Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung der Regierung sowie an der Unabhängigkeit der Gerichte. Es wird zum anderen begrenzt durch die Freiheitsrechte.

5. Auch der politische Skandal befördert die Medien nicht zur vierten Gewalt. Das Engagement der Medien bei der Skandalauflärung findet statt im Rahmen und in den Grenzen ihrer liberalen Freiheitsrechte. Investigativer Journalismus ist Freiheitsrisiko der Medien, nicht Ausdruck einer öffentlichen Aufgabe, einer Grundpflicht oder eines Dienstes der Medien an der Demokratie. Eine Verkennung dieser Grundsätze macht die Medien leicht zu Akteuren des Skandals, nicht zu dessen Kontrolleuren. Die Wahrheitspflicht der Medien ist nicht bloß moralische Obliegenheit oder nichtsanktionierbare Grundrechtsvoraussetzung oder Grundrechtserwartung. Sie ist einklagbare Rechtspflicht.

6. Der Skandal kennt nicht nur Schwarzmaler. Er kennt auch Schönfärber und Weißwäscher. Eine besonders fragwürdige Spezies sind die Aufrechnungs-Apologeten: Sie kompensieren den Skandal der eigenen Klientel oder Couleur mit dem scheinbar oder tatsächlich gleichgelagerten Skandal der Gegenseite nach der Devise „Tu quoque“.

7. Die Behandlung des Skandals ist Herausforderung an die politische Kultur einer gelassenen Zivilgesellschaft. Ihr obliegt auch die Aufarbeitung von Geschehnissen, die – skandalöserweise – nicht Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit und Empörung sind.

Hubert Kaufhold

Die Rechtslage der Heiligen Stätten in Jerusalem

Wenn man sich als Jurist mit der Rechtslage der Heiligen Stätten in Jerusalem beschäftigt, kann man eine Reihe von Fragen stellen: Wer ist ihr Eigentümer? Wer besitzt daran sonstige Rechte? Wenn ja, um was für Rechte handelt es sich? Sind die zivilrechtlichen Befugnisse bei diesen wichtigen historischen Bauten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, etwa solche des Denkmalschutzes, beschränkt? Spielen angesichts des Umstandes, daß Christen aus verschiedenen Ländern und Glaubensgemeinschaften in ihnen vertreten sind, möglicherweise zwischenstaatliches Recht und Völkerrecht eine Rolle? Sind vielleicht sogar kirchenrechtliche Bestimmungen der verschiedenen Kirchen von Belang?

Alle diese Fragen sind nur schwer zu beantworten, nicht zuletzt deshalb, weil die Bauten eine lange Geschichte haben und zahlreiche kriegerische Stürme und politische Veränderungen über das Heilige Land hereingebrochen sind. Die Macht des Faktischen hat das Recht ohne Zweifel oft in den Hintergrund gedrängt. Die folgenden, eher historisch ausgerichteten Ausführungen können die Frage nach der juristischen Situation nicht abschließend beantworten, sondern allenfalls etwas zum Verständnis der heutigen Lage beitragen.¹

Beschränken wir uns auf die wichtigste Stätte des Glaubens in Jerusalem, die Grabes- oder Auferstehungskirche (Anastasis). Der ursprüngliche Bau, eine Stiftung des Kaisers Konstantin, stand nach nachklassischem römischem Recht, das insoweit allerdings aus den Quellen nicht immer besonders deutlich wird, im Eigentum der Ortskirche, also der Jerusalemer Gläubigen mit ihrem Bischof an der Spitze. Später, im 6. Jahrhundert, in Justinianischer Zeit, sah man als Rechtsträger eher die „im Gotteshaus verkörperte kirchliche Anstalt“ an, wobei der Bischof sehr

¹ Neuere Literatur u. a.: Bernardin Collin, *Le Problème Juridique des Lieux-Saints*, Jerusalem 1956 (mit ausführlichem Dokumentenanhang); Cesare Gildo Silipo, *Il problema dei Luoghi Santi sul piano religioso interconfessionale e sul piano politico internazionale*, Rom 1975; Albert Rock, *The Status Quo in the Holy Places*, Jerusalem 1989; Paolo Pieraccini, *Gerusalemme, Luoghi Santi e comunità religiose nella politica internazionale*, Bologna 1996 (jeweils mit Angabe älterer Literatur).

weitreichende Verwaltungsbefugnisse hatte, ja schon fast treuhänderischer Eigentümer war.² Im byzantinischen Reich waren die staatlichen Regelungen – auch nach dem Selbstverständnis der Kirche – ohne weiteres verbindlich. Soweit überhaupt kirchliche Quellen vorhanden sind, sagen sie dazu nichts anderes.³ Die kirchlichen Gebäude wurden von der noch nicht geteilten Jerusalemer Kirchengemeinde genutzt. Juristische Probleme sind für diese Zeit nicht ersichtlich.

Den ersten Umbruch – wenn man von der persischen Herrschaft 614–630 absieht – und den nachhaltigsten brachte die Eroberung Jerusalems durch die Muslime im Jahre 638. Hier ist von Bedeutung, daß sich die Stadt den Eroberern ergab und deshalb die Lage ihrer Bewohner günstiger war. Hätten sie bis zum Schluß Widerstand geleistet, wären sie verklavt worden und Jerusalem wäre zur Kriegsbeute der Sieger geworden, die in bestimmter Weise aufzuteilen gewesen wäre.⁴ So aber wurden sie zu „Schutzbefohlenen“ (arabisch: *dimmi*), bekamen ihr Leben und Eigentum gewährleistet, auch wenn sie nicht gleichberechtigte Bürger waren und bestimmte besondere Steuern zahlen mußten. Im Fall Jerusalem kam hinzu, daß von einem förmlichen Vertrag berichtet wird, den der Jerusalemer Patriarch Sophronios und der muslimische Feldherr ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb geschlossen hätten und in dem es unter anderem heißt, daß die Kirchen erhalten bleiben und nicht zerstört würden. Ähnliche Verträge soll es auch mit anderen Städten im Iraq und in Palästina gegeben haben.⁵ Sie sind kaum historisch, aber über sie wird auch von islamischen Historikern berichtet und sie haben damit zumindest später eine gewisse Realität bekommen. Von ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb wird noch folgende bekannte, wenn auch vermutlich erfundene Geschichte erzählt: Nachdem er in Jerusalem eingezogen war, soll er die Grabeskirche besucht, dort aber nicht gebetet haben, um – wie er gesagt haben soll – zu vermeiden, daß die Muslime später deshalb eine Moschee daraus machten, weil er – der berühmte Feldherr – dort gebetet habe.⁶

Die Eigentumsverhältnisse an der Grabeskirche haben sich also nach der islamischen Eroberung nicht geändert. Die Anastasis wurde von der

² Max Kaser, *Das römische Privatrecht*. Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München 1975, § 214 V (S. 156f.).

³ Nikodemus Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, 2. Auflage, Mostar 1905, 521.

⁴ Th. W. Juynboll, *Handbuch des Islāmischen Gesetzes*, Leiden-Leipzig 1910, 341f.

⁵ Antoine Fattal, *Le statut légal des non-musulmans en pays d’Islam*, Beirut 1958, 179.

⁶ Fattal ebenda 181.

christlichen Bevölkerung, dem griechischen Patriarchen und seinem Klerus weiter als Kirche benutzt. Das belegen nicht zuletzt die vielen Pilgerberichte. Nach ihrer Zerstörung durch den Kalifen al-Ḥakīm 1009 n. Chr. konnte und sollte sie sogar wieder aufgebaut werden, nach islamischem Recht keineswegs eine Selbstverständlichkeit!

Die zweite große Veränderung brachten die Kreuzzüge. Nach der Eroberung Jerusalems 1099 wurde ein lateinischer Patriarch gewählt,⁷ der sich sicher als legitimer Nachfolger in der Reihe der Jerusalemer Patriarchen verstand. Die Grabeskirche wurde seine Kathedrale und baulich verändert.⁸ Gottfried von Bouillon übertrug die Besitzungen des griechischen Patriarchats formell der lateinischen Kirche. Schon kurz nach der Eroberung hatte man anscheinend die griechische Klerikergemeinschaft der Grabeskirche vertrieben.⁹ Aber es gab offenbar neben dem lateinischen Kapitel vom Heiligen Grab schon bald – spätestens seit den zwanziger Jahren des 12. Jh. – wieder einen griechischen Patriarchklerus an der Grabeskirche,¹⁰ nicht erst seit den sechziger Jahren, als der byzantinische Kaiser Manuel I. Komnenos (1143-1180) als Schutzherr der Kreuzfahrerstaaten gegenüber den Muslimen auftrat, Geld für die Reparatur der Anastasis und anderer Kirchen zur Verfügung gestellt und dadurch politischen Einfluß gewonnen hatte.¹¹ Nach dem „*Libellus de Locis Sanctis*“ des Pilgers Theodericus, der um 1172 die Heilige Stadt besuchte, hielten die Griechen in einer Kapelle und an mehreren Altären Gottesdienst ab.¹²

⁷ Bernard Hamilton, *The Latin Church in the Crusader States*, London 1980, 12.

⁸ Zur Baugeschichte vgl. etwa Jürgen Krüger, *Die Grabeskirche. Geschichte – Gestalt – Bedeutung*, Regensburg 2000, insbesondere S. 51-60 (die konstantinische Kirche), 86-143 (die Kreuzfahrerkirche).

⁹ Hamilton, *The Latin Church* aaO 170f.; Hans Eberhard Mayer, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem*, Stuttgart 1977, 3-8. Nach der Vertreibung der Griechen wird man kaum von „herrenlosem“ Besitz sprechen können (so aber Mayer aaO 6), jedenfalls nicht im juristischen Sinn.

¹⁰ Vgl. Johannes Pahlitzsch, *Graeci und Suriani im Palästina der Kreuzfahrerzeit. Beiträge und Quellen zur Geschichte des griechisch-orthodoxen Patriarchats von Jerusalem* (Berliner Historische Studien 33, Ordensstudien 15), Berlin 2001, 189-193.

¹¹ So Mayer, *Bistümer* aaO 10f., 406.

¹² Theodericus: „Ante ostium vero ipsius chori altare non mediocre habetur, quod ad Surianorum tantummodo spectat officium. Denique, peractis a Latinis quotidie divinis officiis, Suriani vel ibidem ante chorum sive in aliqua ecclesiae abside divinos decantare solent hymnos, qui etiam plura in ipsa ecclesia habent altariola nullorumque nisi suis usibus apta vel concessa. ... Item ad sinistram ecclesiae a septentrionale parte capella in honore sanctae crucis existit, ubi etiam ipsius venerabilis ligni magna portio auro et argento inclusa tenetur, quae sub Surianorum custodia consistit.“ S. Donatus Baldi, *Enchiridion Locorum Sanctorum*, Jerusalem 1982, Randnummer 948, Abschnitt 3 (S. 665)

Eine größere Rolle spielten damals und bis heute auch die Armenier, die bereits seit den ersten christlichen Jahrhunderten in Jerusalem und Palästina vertreten waren.¹³ Theodericus berichtet, daß sie in der Grabeskirche zwei Kapellen benutzten.¹⁴

Die Kreuzfahrer beurteilten die Rechtslage der Heiligen Stätten sicher nach ihren westlichen Vorstellungen. Aber damit und mit der Frage, ob die lateinische Kirche tatsächlich rechtmäßige Eigentümerin geworden war, brauchen wir uns nicht näher zu befassen, denn diese Zeit war nur ein Zwischenspiel.

1187 und dann endgültig 1244 ging Jerusalem den Kreuzfahrern verloren und befand sich anschließend wieder in muslimischer Hand. Und nun setzt eine lange Epoche ein, in der die Besitzverhältnisse an den Heiligen Stätten in Jerusalem stark schwanken. Nach islamischem Recht stand die Grabeskirche weiterhin im Eigentum der Christen. Aber nun erhob sich die Frage: Welcher der verschiedenen christlichen Gemeinschaften gehörte sie? Denjenigen, die schon zur Kreuzfahrerzeit dort Rechte innehatten? Wem von ihnen? Den Griechen? Den Lateinern, d. h. den im Heiligen Land lebenden Franziskanern? Den Armeniern? Oder vielleicht auch den anderen, also den Georgiern, den „Jakobiten“ syrischer und koptischer Herkunft, den Nubiern, den Äthiopiern oder den Ostsyrrern („Nestorianern“)? Sie alle waren mehr oder weniger stark in Jerusalem vertreten. Wer sollte entscheiden, wem von den meist miteinander zerstrittenen Christen die Heiligen Stätten zustanden, wenn nicht die muslimische Obrigkeit? Und bei der Frage, wem Rechte zugebilligt wurden, spielten Abgaben und Bestechungsgelder eine erhebliche, wenn nicht sogar die größte Rolle. Wahrscheinlich waren die Rechtsverhältnisse bei dieser verworrenen Situation auch überhaupt nicht mehr zu klären. Diese Geldbeträge waren nicht nur ein für allemal an die Musli-

und 8 (S. 667). Mit den „Suriani“ sind jedenfalls in Jerusalem die einheimischen Orthodoxen gemeint, vgl. Anna-Dorothea v. den Brincken, *Die „Nationes Christianorum Orientalium“ im Verständnis der lateinischen Historiographie*, Köln – Wien 1973, 78f.; Pahlitzsch, *Graeci et Suriani* aaO 14f., 181. Zu den Verhältnissen an der Grabeskirche vgl. auch Hamilton, *The Latin Church* aaO 170f.

¹³ Vgl. George Hintlian, *History of the Armenians in the Holy Land*, Jerusalem, 1976.

¹⁴ Sie sollen in der Nähe des Ausgangs eine „capella in honore beatae Mariae“ gehabt haben, und in der Nähe des Golgothafelsens „alia capella exstat, cui praesunt Armenii“, s. Baldi, *Enchiridion* aaO, Randnummer 948, Abschnitt 7 (S. 667) und 20 (S. 671). Vgl. auch Hintlian, *History* aaO 38f. Zu den weiteren Pilgerberichten vgl. v. den Brincken, *Die Nationes* aaO 205-207.

me zu zahlen, sondern ließen sich mehrfach erheben. Und wahrscheinlich war es einträglicher, die Kirchen nicht nur einer Gruppe meistbietend zu überlassen, sondern sie auf mehrere Zahler aufzuteilen. In klassischer Form beschreibt dies der berühmte Forschungsreisende Carsten Niebuhr, der gegen Ende seines über sechsjährigen Orientaufenthaltes 1766 auch in Jerusalem war und als Protestant die Lage etwas distanzierter sah. Er erwähnt, daß die Muslime den Christen die Ausübung des Gottesdienstes gestatten und auch für Ordnung sorgen. Dann fährt er fort:

„Daß nun dagegen die Christen den Mohammedanern für die Freiheit, welche sie hier genießen, und für erwiesene Dienste gut bezahlen müssen, das wird man billig finden.

Es ist auch billig, daß die Christen ihre Kirchen und Klöster auf eigene Kosten unterhalten müssen. Sie dürfen aber daran nichts ausbessern, vielweniger selbige neu aufbauen, ohne dazu die Erlaubniß der mohammedanischen Obrigkeit gesucht und erhalten zu haben, und dafür muß allezeit ansehnlich bezahlt werden. Die Mohammedaner pflegen Geschenke, die ihnen bei einer gewissen Gelegenheit gegeben werden, jährlich wieder zu fordern, wenn sie nicht freiwillig wiederholt werden. Der Statthalter, der Kadi und andere Vornehme zu Jerusalem erhalten vornemlich daher große Geschenke, theils an Geld, theils an Waaren von den verschiedenen Klöstern; sie lassen gar ihre Bedienten von den Christen kleiden. Herrschte unter den verschiedenen christlichen Partheien zu Jerusalem mehr Einigkeit, so würden die Mohammedaner nicht so gar viel ziehen können. Aber zwischen den griechischen und römischen Mönchen herrscht beständig Neid, Mißtrauen, Haß, ja offenbare Feindschaft. Jede dieser beiden Partheien will zu Jerusalem die vornehmste seyn, will vorzüglich das Recht haben, das vermeinte Grab Christi zu bewahren, oder zu bestimmten Zeiten an diesem oder jenem Altare Messe zu lesen; denn sonst darf ein jeder an allen heiligen Orten seine Privat-Andacht halten. Um ihre Eitelkeit zu befriedigen, bietet die eine Parthei an Grundzins, Pacht oder wie man es nennen will, mehr als die andere bezahlt; und nicht nur der darüber ausgestellte Firmân muß theuer bezahlt, sondern es müssen auch große Geschenke an diejenigen gegeben werden, die zur Erlangung desselben behülflich gewesen sind.“¹⁵

¹⁵ Carsten Niebuhr's Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. Dritter Band, Kopenhagen 1778, 48f. (Nachdruck Graz 1968).

Niebuhrs Bericht erscheint nach dem, was wir aus anderen Quellen wissen, nicht übertrieben. Eine Rolle spielte im übrigen auch die Protektion durch fremde Mächte, vor allem durch Franzosen und Russen, im frühen Mittelalter auch die der georgischen Könige.

Aus den vielen Pilgerberichten seit dem 13. Jh. wird deutlich, wie stark die Rechte an der Grabeskirche und den anderen Heiligen Stätten wechselten, auch wenn die Angaben bei weitem nicht immer eindeutig sind. Verschiedene Kirchen durften an bestimmten Stellen Gottesdienste und Prozessionen abhalten, Lampen anbringen, Bilder aufhängen, wehräuchern usw. Hauptsächlich vertreten waren die Lateiner, d. h. die Franziskaner, die Griechen und die Armenier, also die Kirchen, die schon zur Kreuzfahrerzeit in der Grabeskirche Gottesdienste abhielten. Sie verfügen über räumliche abgegrenzte größere Teile der Anastasis. Die anderen Kirchen mußten sich mit kleineren Kapellen oder Altären in der Grabeskirche begnügen. Die entsprechenden Fakten sind schwer feststellbar, und zuverlässige, kritische Untersuchungen fehlen meist. Manche Autoren neigen dazu, die Bedeutung ihrer eigenen Kirche oder derjenigen, der sie sich verbunden fühlen, übertrieben darzustellen. Die Kopten scheinen seit dem Anfang des 13. Jh. eine Kapelle in der Anastasis gehabt zu haben.¹⁶ Jetzt besitzen sie nur noch einen Altar, der an die Rückseite der Rotunde anschließt. Sie werden in den Pilgerberichten öfter als „Jakobiten“ bezeichnet, so daß damit nicht unbedingt – wie nach heutigem Sprachgebrauch – die Westsyrer gemeint sind. Letztere besaßen zumindest vom 15.-17. Jh. eine Kapelle in der Grabeskirche; heute benutzen sie die Nikodemuskapelle hinter der Rotunde.¹⁷ Die Nubier oder Äthiopier könnten im 14. Jh. einen Anteil an der Grabeskirche gehabt haben.¹⁸ Ob die Ostsyrer dort vertreten waren, ist fraglich. Die Georgier hielten sicherlich zeitweise Gottesdienst in der Grabeskirche ab.¹⁹ Eine Schilderung der geschichtlichen Entwicklung und der Veränderungen würde zu weit führen und zum Gesamtbild auch nichts wesentliches beitragen.²⁰

¹⁶ Otto F. A. Meinardus, *The Copts in Jerusalem*, Cairo 1960, 16, 70-75.

¹⁷ Jacobus Koriah, *The Syrian Orthodox Church in the Holy Land*, Jerusalem 1976, 25-29. Er hält die „Suriani“ des Theodericus (s. oben Fußnote 10) zu Unrecht für Angehörige der westsyrischen Kirche.

¹⁸ v. den Brincken, *Die Nationes* aaO 255-261, 278-283.

¹⁹ Ebenda 120-123.

²⁰ Vgl. etwa Rock, *The Status Quo in the Holy Places* aaO 71-76 sowie die Tabelle auf S. 79-82 (vom lateinischen Standpunkt); Krüger, *Die Grabeskirche* aaO 160-165 (mit einigen Grundrißplänen aus der älteren Literatur, aus denen die damaligen Besitzrechte erkennbar sind). Heiligtümer wurden aber auch von Muslimen übernommen, zum

Bei dieser Situation ergaben sich immer Schwierigkeiten, wenn bauliche Maßnahmen für das Kirchengebäude als Ganzes durchzuführen waren. Hierfür war nicht nur die Genehmigung der islamischen Obrigkeit einzuholen, später des Sultans in Istanbul, sondern die beteiligten Kirchen mußten sich auch irgendwie arrangieren, wenn sie nicht – was auch vorkam – vorübergehend im Verhältnis zur weltlichen Gewalt gegenüber den anderen Christen eine so starke Stellung hatten, daß sie auf diese nicht angewiesen waren. Größere bauliche Maßnahmen waren z. B. erforderlich, als es 1808 einen heftigen Brand gegeben hatte. Die Restaurierung übernahmen damals die Griechen.

Im 19. Jh. war selbst ein so guter Kenner der Jerusalemer Geschichte wie der Palästinaforscher Titus Tobler (1806-1877) – was die Rechtslage der Heiligen Stätten anbelangt – ziemlich ratlos. In seinem 1853 erschienenen Buch über die Jerusalemer Topographie schreibt er:

„In den letzten Jahren gaben die h. Stätten zu vielen Streitigkeiten Anlaß ... Die Lateiner, unterstützt von Frankreich, wollen ausschließlichen Besitz, indem sie die anderen Christen in wenig christlicher Weise als Ketzer betrachten, wodurch die Heiligthümer entweiht werden; die Griechen hinwieder, die an Rußland einen Rücken haben, wollen so wenig, als möglich Gemeinschaft mit Andern. In der historischen Argumentazion werden denn verschiedene Verträge oder Firmân angerufen ... Ich glaube annehmen zu dürfen, daß in historischer Beziehung eine umfassende Erörterung der Besitzfrage noch mangelt. ... Einmal gewährte die Pforte auf die übertriebenen Forderungen Frankreichs, das andere Mal, das Gegengewicht Rußlands wohl fühlend, wies sie dieselben zurück. Von einer schwachen Regierung, wie die türkische ist, kann man nichts Anderes erwarten, als daß sie bald verspricht, bald bricht. Als Spielball der europäischen Großmächte in größter Verlegenheit, fallen Urkunden und Rechtsgrundsätze außer den Gesichtskreis, und am Ende thut die Furcht den Entscheid – jetzt Alles, dann nichts.“²¹

Nach einem längeren Notenwechsel zwischen den Franzosen, Engländern und Russen mit der Hohen Pforte um die Mitte des 19. Jh. waren

Schicksal des Zionskloster vgl. Karl Binswanger, Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts, München 1977, 104-110.

²¹ Zwei Bücher Topographie von Jerusalem und seinen Umgebungen. 1. Buch, Berlin 1853, 271-273.

die Türken die endlosen Streitereien und Interventionen fremder Mächte offenbar leid. Mit einem Erlaß (Firmān) des Sultans vom 8. Februar 1852 an den Gouverneur von Jerusalem wurde – angeblich nach einer gründlichen Untersuchung der Angelegenheit – der Status quo, der schon in früheren Erlassen (u. a. 1740, 1757) geregelt worden war, endgültig festgeschrieben. Es geht dabei insbesondere um den Komplex der Grabeskirche, die Geburtskirche in Bethlehem und die Kirche des Mariengrabes. Der Sultan weist weitergehende Forderungen der Katholiken zurück und verfügt, daß von jetzt ab alles so bleiben solle, wie es ist. In der Grabeskirche dürfen die Lateiner, die Griechen, die Armenier, die Syrer und die Kopten ihren Gottesdienst verrichten, und einige Einzelheiten werden festgelegt.²²

Auch der Berliner Kongreß befaßte sich mit den Heiligen Stätten. Artikel 62 des auf dem Kongreß geschlossenen Friedensvertrages vom 13. Juli 1878 gilt den Verhältnissen im Ottomanischen Reich. Darin heißt es unter anderem:

„Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

... man ist einverstanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.“

In der französischen und der englischen Fassung erscheint in diesem Zusammenhang erstmals der Ausdruck „Status quo“ in einem diplomatischen Dokument: „... il est bien entendu qu’aucune atteinte ne saurait être portée au *statu quo* dans les Lieux Saints“ bzw. „... it is well understood that no alterations can be made in the *status quo* in the Holy Places“.²³

Trotz der inzwischen eingetretenen starken politischen Veränderungen ist dies noch die heutige Rechtslage. Zu den Heiligen Stätten im juristi-

²² Text bei Collin, *Le Problème Juridique* aaO 157-159.

²³ Reichs-Gesetzblatt 1878, 307 (hier: 343f.) (französisch und deutsch). Photomechanisch abgedruckt nebst englischer Übersetzung in: *Fontes Historiae Iuris Gentium*. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts. Hrsg. von Wilhelm G. Grewe, Band 3/1: 1815-1945, Berlin – New York 1992, 38ff.; hier: 52.

schen Sinn gehören: 1. Die Grabeskirche mit allen Nebengebäuden, 2. Das Kloster Dair as-Sultan neben der Grabeskirche, 3. Die Himmelfahrtskapelle auf dem Ölberg, 4. Das Mariengrab, 5. Die Geburtskirche in Bethlehem.²⁴ Die Rechte und Befugnisse der verschiedenen Gruppen liegen minutiös fest.²⁵ Nichts darf geändert werden, z. B. auch nicht bei den Gottesdienstzeiten, und so findet eben trotz der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Grabeskirche die Ostervigil (also die Feier der Osternacht) der lateinischen Kirche noch immer am Karsamstagmorgen statt, so wie es die Älteren von uns noch von früher kennen.

Nach dem Zerfall des Osmanischen Reiches war Palästina bekanntlich britisches Mandatsgebiet. Die Engländer ließen im wesentlichen die Gesetze des Osmanischen Reiches in Kraft. 1924 erging der sog. „Palestine (Holy Places) Order in Council“, d. h. ein Kabinettsbefehl, der bestimmt, daß keine Angelegenheit im Zusammenhang mit den Heiligen Stätten von einem Gericht entschieden werden soll, sondern vom britischen Hochkommissar.²⁶

Nach dem Ende des Mandats wurde in einer Resolution der Vereinten Nationen vom 4. April 1950 die Internationalisierung Jerusalems beschlossen, eine Entscheidung die bekanntlich bisher leider nicht in die Tat umgesetzt wurde. In Artikel 38 der Resolution überließ man die Entscheidung über alle Fragen, die mit den Heiligen Stätten zusammenhängen, dem von den Vereinten Nationen einzusetzenden Gouverneur, der die Entscheidung treffen sollte „on the basis of existing rights“, die aber nicht definiert sind. In Art. 38 Absatz 5 heißt es, daß dann, wenn eine Reparatur an einer Heiligen Stätte dringend erforderlich ist, der Gouverneur die betreffende Religionsgemeinschaft zur Reparatur auffordern soll; wenn sie nicht innerhalb angemessener Zeit ausgeführt wird, kann sie der Gouverneur auf Kosten der betreffenden Gemeinschaft vorneh-

²⁴ S. etwa Saul Colbi, *Christianity in the Holy Land*, Tel Aviv 1969, 171.

²⁵ Vgl. Colbi, *Christianity in the Holy Land* aaO 172f.

²⁶ Collin, *Le Problème Juridique* aaO 250f.: „1. ... no cause or matter in connection with the Holy Places or religious buildings or sites in Palestine or the rights of claims relating to the different religious communities in Palestine shall be heard or determined by any Court in Palestine.

3. If any question arises ... such question shall ... be referred to the High Commissioner, who shall decide the question after making due enquiry into the matter in accordance with such instructions as he may receive from one of His Majesty's Principal Secretaries of State.“

men lassen.²⁷ Das war übrigens schon 1927 passiert. Als damals die Grabeskirche einsturzgefährdet und eine Einigung der Kirchen nicht zu erzielen war, ließ die britische Mandatsmacht ein Stützgerüst einziehen.

Ab 1948, nach dem Abzug der Engländer, gehörte die Altstadt von Jerusalem mit den Heiligen Stätten zu Jordanien und kam 1966 nach dem Sechstagekrieg unter israelische Verwaltung. Auch diese Staaten übten und üben große Zurückhaltung. 1967 erließ Israel ein „Gesetz zum Schutz der Heiligen Stätten“ (nicht nur der christlichen²⁸), in dem es heißt, daß die Heiligen Stätten vor Entweihung geschützt werden und der Zugang zu ihnen nicht beschränkt wird; wer dagegen verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren bestraft. Über die Verwaltung wird nur – ähnlich wie in den schon genannten Vorschriften – sehr allgemein gesagt, daß der Minister für Religiöse Angelegenheiten das Gesetz ausführen und nach Beratung mit oder auf Vorschlag von Repräsentanten der betroffenen Religionen und mit Zustimmung des Justizministers Regelungen für alle Angelegenheiten treffen solle.²⁹

Das Oberste Gericht Israels hat es bisher abgelehnt, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Heiligen Stätten zu entscheiden. Anlaß dazu hätte es gehabt. Seit vielen Jahrzehnten, wenn nicht schon seit Jahrhunderten streiten die koptische und die äthiopische Kirche um einen Durchgang, der vom Kloster Dair as-Sultan neben der Grabeskirche durch zwei Kapellen zum Vorhof der Anastasis führt. 1959 hatte die jordanische Regierung durch ein Dekret das Recht der Äthiopier anerkannt, aber nichts für dessen Durchsetzung getan. Am Karsamstag 1970, als die Kopten beim Gottesdienst waren, wechselten die Äthiopier die Türschlösser aus und

²⁷ Collin aaO 378: „If at any time it appears to the Governor that any Holy Place, religious building or site is in need of urgent repairs, he may call upon the community or denomination or section of the community concerned to carry out such repairs. If the repairs are not carried out, or are not completed within a reasonable time, the Governor may arrange for repairs to be carried out or completed and the expenses of so doing shall be a charge on the revenues of the City but may be recovered from the community or denomination or section of the community concerned, subject to existing rights.“

²⁸ Izhaq Englard, *Religious Law in the Israel Legal System*, Jerusalem 1975, 60, Fußnote 11: „The Term ‚Holy Place‘ is not defined and it must be understood in accordance with the various religious laws or traditions.“

²⁹ *Laws of the State of Israel*, vol. 21 (5727-1966/67): „4. The Minister of Religious Affairs is charged with the implementation of this Law, and he may, after consultation with, or upon the proposal of, representatives of the religions concerned and with the consent of the Minister of Justice make regulations as to any matter relating to such implementation.“

stellten die Kopten vor vollendete Tatsachen. Der koptische Metropolit beantragte sofort beim Obersten Gerichtshof Israels eine einstweilige Verfügung, um den früheren Zustand wiederherzustellen. Sie erging auch. Den Vorschlag des Gerichts, die Sache durch eine Kommission klären zu lassen, lehnten beide Parteien ab. Unter Berufung auf den zitierten Palestine (Holy Places) Order in Council von 1924, der die Heiligen Stätten der Zuständigkeit eines Gerichts entzogen hatte, lehnte der Oberste Gerichtshof dann eine Entscheidung in der Sache selbst ab und setzte den Prozeß aus, um es einer Regierungskommission, die – anstelle des früheren britischen Hochkommissars – als zuständig angesehen wurde, eine Entscheidung zu ermöglichen. Einen Gerichtsentscheid nur über die Wiederherstellung des Status quo ante nach dem eigenmächtigen Vorgehen der Äthiopier hatte es als zulässig angesehen, weil verbotene Eigenmacht nach der israelischen Rechtsordnung unzulässig ist.³⁰ Immerhin schon 1978, also nach sieben Jahren, nahm die Regierungskommission einen Augenschein ein und hörte die Parteien an, traf aber weiterhin keine Entscheidung. Daraufhin wandten sich die Kopten erneut an das Oberste Gericht, um eine unverzügliche Entscheidung der Regierung zu erreichen. Mit drei gegen zwei Stimmen lehnte das Gericht den Antrag ab, weil es die Regierung nicht verpflichten könne, innerhalb einer bestimmten Zeit eine Entscheidung zu treffen; es handele sich nicht um eine rein rechtliche Angelegenheit, so daß die Regierung die Möglichkeit haben müsse, eine einvernehmliche Lösung zu finden.³¹ Auf einen neuen Antrag der Kopten bestätigte der Oberste Gerichtshof seine Auffassung 1981; die Regierung hatte erklärt, daß sie einen Vermittler einsetzen wolle.³² In der folgenden Zeit intervenierte die ägyptische Regierung wiederholt bei der israelischen.³³ Aus Protest gegen die zögerliche Haltung der israelischen Regierung verbot die koptische Kirche ihren Gläubigen sogar die Wallfahrt nach Jerusalem.³⁴ Mir ist nichts davon bekannt, daß inzwischen eine Entscheidung getroffen worden wäre.

In anderer Hinsicht sind aber in letzter Zeit Fortschritte zu verzeichnen. 1954 setzte die jordanische Regierung eine Sachverständigenkommission für die Restaurierung der Grabeskirche ein.³⁵ Beteiligt waren die Latei-

³⁰ Proche-Orient Chrétien (im folgenden: POC) 21 (Jerusalem 1971) 184-186.

³¹ POC 28 (1978) 317f.

³² POC 31 (1981).

³³ POC 36 (1986) 319; 39 (1998) 326.

³⁴ POC 38 (1988) 126f.

³⁵ POC 4 (1954) 260f.

ner, die Griechen und die Armenier. Schon bald allerdings meldeten sich die Kopten und Äthiopier zu Wort und erklärten, daß sie sich an den Kosten beteiligen wollten. Das geschah natürlich nicht aus Großzügigkeit, sondern um ihre Rechte an der Grabeskirche zu wahren. Um es kurz zu machen: Die Kommission erstatte wirklich schnell, schon im Juli desselben Jahres 1954 einen Bericht, arbeitete weiter³⁶ und am 27. Mai 1959 schlossen die drei beteiligten Kirchen eine Vereinbarung, wie es ausdrücklich heißt, unter Wahrung des Status quo und der Rechte dieser Kirchen. Man einigte sich auf bestimmte Arbeiten und regelte die Kostentragung, wobei man unterschied zwischen gemeinsamen Teilen der Kirche und solchen, die nur einer von ihnen gehört.³⁷ Ab 1962 wurden dann tatsächlich auch Baumaßnahmen durchgeführt.³⁸ Eine neue Vereinbarung der Lateiner, Griechen und Armenier über die Restaurierung der Kuppel wurde 1994 geschlossen und auch ausgeführt.

Wie soll man diesen Befund zusammenfassen? In die üblichen Kategorien des deutschen Rechts und der anderen beteiligten Rechtsordnungen läßt sich das Phänomen kaum einordnen. Es handelt sich um Rechtsverhältnisse *sui generis*. Daß die Grabeskirche im Eigentum der Christen steht, ist unbestritten. Sie gehört den drei hauptsächlichen Kirchen, nämlich Lateinern, Griechen und Armeniern, teilweise gemeinsam und zu gleichen Teilen; insoweit tragen diese drei auch die Baulast gemeinsam. Gemeinsam ist etwa das Eingangstor, der Salbungsstein und die Rotunde mit der großen Kuppel. An bestimmten Teilen haben die drei Kirchen, dazu noch die Kopten, Äthiopier und die Syrisch-Orthodoxen, eine Art alleiniges Sondernutzungsrecht, an anderen Stellen auch nur ein Recht zu einer gewissen, genau dem Herkommen entsprechenden Mitbenutzung.³⁹ Die einzelnen Rechte sind keineswegs immer allgemein anerkannt, doch ist zur Zeit eben keine Änderung möglich. Die Kirchen können nicht nach Belieben mit den ihnen zustehenden Teilen der Kirche verfahren, sondern sie sind durch das Prinzip des Status quo beschränkt. Der Staat, jetzt Israel, hat aufgrund des noch immer fortwirkenden islamischen und osmanischen Rechts eine gewisse Aufsichtsfunktion inne. Ausgeübt wird sie von der Regierung. Eine gerichtliche Kontrolle ist zur Zeit wohl ausgeschlossen. Die Rechtslage und die

³⁶ POC 5 (1955) 44-47, 253-259; 6 (1956) 158f.; 7 (1957) 166-168; 9 (1959) 165-167.

³⁷ POC 9 (1959) 266f.

³⁸ POC 13 (1963) 320; 19 (1969) 100. Zum Gang der Restaurierung vgl. auch Rock, *The Status Quo* aaO 37, 51f..

³⁹ Vgl. Colbi, *Christianity in the Holy Land* aaO 173.

Rechte der jeweiligen Kirchen werden durch den Begriff „Status quo“ aber nur schlecht oder gar nicht beschrieben, bezeichnet er ja eigentlich keinen Inhalt, sondern nur die Unveränderlichkeit des derzeitigen Zustands. Dieser Zustand selbst ist nirgendwo rechtlich verbindlich schriftlich festgelegt. Er kann nur aus der Anschauung heraus beschrieben werden.⁴⁰

Sowohl die Zementierung des Status quo wie auch der Umstand, daß die Heiligen Stätten der Gerichtsbarkeit des Staates entzogen sind, beruhen auf staatlichen Regelungen, dem türkischen Firmān von 1852 und dem Kabinettsbefehl aus der englischen Mandatszeit, die in Israel weitergelten. Zumindest der Status quo hat inzwischen aber eine andere Qualität erhalten. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel haben am 30. Dezember 1993 ein Grundlagenabkommen unterzeichnet, das inzwischen von beiden Seiten ratifiziert wurde. Sein authentischer Text ist englisch und hebräisch abgefaßt. Der englische Text von Artikel 4 § 1 dieses „Fundamental Agreement between the Holy See and the State of Israel“ lautet:

„The State of Israel affirms its continuing commitment to maintain and respect the „Status quo“⁴¹ in the Christian Holy Places to which it applies and the respective rights of the Christian communities thereunder. The Holy See affirms the Catholic Church's continuing commitment to respect the aforementioned „Status quo“ and the said rights.“⁴²

Der „Status quo“ ist anscheinend völlig unangefochten. So heißt es auch in der Präambel des Grundlagenabkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und der Palästinensischen Befreiungsorganisation PLO vom 15. Februar 2000 unter anderem:

„Die beiden Parteien fordern daher ein international garantiertes Sonderstatut für Jerusalem, worin folgende Bereiche abgesichert werden sollen:

⁴⁰ Vgl. etwa die generellen Angaben bei Colbi, *Christianity in the Holy Land* aaO 173-176; Collin, *Le Problème Juridique* 179-180 („Nous n'entrons pas dans le détail minutieux de la répartition des galeries, ni dans les détails de la réglementation des cérémonies, du nettoyage, de l'entretien des lampes, etc. ...“).

⁴¹ Auch im hebräischen Text wird das lateinische Fremdwort verwendet (*stātus qwō*).

⁴² *Acta Apostolicae Sedis* 86 (1994) 716-729 (englischer und hebräischer Text); José T. Martín de Agar, *Raccolta di Concordati 1950-1999, Città del Vaticano 2000*, 516-525 (englischer Text und nichtoffizielle italienische Übersetzung).

- a) Religions- und Gewissensfreiheit für alle;
- b) Gleichheit vor dem Gesetz der drei monotheistischen Religionen und ihrer Einrichtungen und Gläubigen in der Stadt;
- c) die besondere Identität und der heilige Charakter der Stadt mit ihrem universalen religiösen und kulturellen Erbe;
- d) die Heiligen Stätten, freier Zugang dazu und freie Religionsausübung darin;
- e) das bestehende System des „Status quo“ an jenen Heiligen Stätten, wo er anzuwenden ist.“⁴³

Der mit dem Begriff „Status quo“ bezeichnete Zustand der Heiligen Stätten kann nach diesen zwischenstaatlichen Verträgen von keiner Seite mehr einseitig aufgehoben oder geändert werden. Angesichts der weitreichenden Implikationen, die das hätte, wäre von staatlicher Seite ohnehin nicht damit zu rechnen gewesen, zumal dann über die historischen Rechte der einzelnen Kirchen entschieden werden müsste, was eine kaum lösbare Aufgabe wäre. Die Exemption von staatlicher Gerichtsbarkeit ist dagegen nicht Gegenstand der Staatsverträge, so daß hier wohl eine Änderung staatlicherseits möglich wäre.

Eine Lösung der mit dem jetzigen Zustand verbundenen Probleme ist nur zu erwarten, wenn alle an den Heiligen Stätten vertretenen Kirchen und die staatlichen Stellen sich dauerhaft einigen würden. Das wird vielleicht erst dann möglich sein, wenn es einmal wieder eine im Glauben und der Kirchenverfassung geeinte Jerusalemer Gemeinde geben sollte.

⁴³ Das Abkommen ist in deutscher Übersetzung teilweise abgedruckt in: Freiburger Rundbrief. Zeitschrift für christlich-jüdische Begegnung. Neue Folge 7 (2000) 232-234. Vgl. auch Paolo Ferrari da Passano, L'accordo tra la Santa Sede e l'Organizzazione per la Liberazione della Palestina, in: La Civiltà cattolica 151 (2000) 364-371; hier: 367. In den Acta Apostolicae Sedis wurde der Vertrag bisher noch nicht veröffentlicht.

Irene Gerlach

Politischer Gestaltungswille zwischen Politik und Kirche – der Gesetzgebungsprozeß im ‚Funktionalen Staat‘ am Beispiel des § 218

1. Einleitung

Das Politische sei, so Gerhard Lehmbruch in einer aus den 60er Jahren stammenden deutschen Adaption des Politikverständnisses von David Easton,

„gesellschaftliches Handeln (...), welches darauf gerichtet ist, gesellschaftliche Konflikte über Werte verbindlich zu regeln“ (1968: 17, n. v. Alemann 1996: 543).

Diese Definition verbindet eine Vielzahl von Aspekten des Begriffes vom Politischen, die heute so uneingeschränkt wohl nicht mehr gemeinhin akzeptiert würden:

- die Fähigkeit des Politischen zur Überwindung der Trennung von Gesellschaft und Staat
- seine Potenz der verbindlichen Regelung von Konflikten und schließlich
- den Rekurs auf eine -wenn auch nicht gemeinsame Wertgrundlage, so vielleicht doch symbolische Wertgemeinschaft, die zumindest für begrenzte Zeit herstellbar erscheint.

Aus heutiger Perspektive ist das Politische gekennzeichnet durch die Durchbrechung von Grenzen, durch symbolische und reale Entörtlichungsprozesse. Dies bezieht sich zum einen auf den Prozeß und die Akteurskonstellationen der inhaltlichen Politikgestaltung, die in der Form vielfältig gestalteter Netzwerke und Kooperationen geschieht und andererseits zu unterscheiden ist von den formal legitimierenden Verfahren im politischen Prozeß. Betroffen davon ist sowohl die Inputperspektive (z.B. Wahlsystem und Parteien) als auch die des Outputs demokratischer Systeme (Kriterien von Gerechtigkeit und Steuersystem).

Auch die Auflösung der Trias Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt (gesetztes Recht, Staatsapparat, Gewaltmonopol, Souveränität) als Referenzsystem für die Legitimation, Gestaltung und Durchsetzung von Politik im Zusammenhang von Globalisierung und europäischem Integrationsprozeß nach Maastricht und Amsterdam kann uns als Indiz für die Durchbrechung traditioneller Grenzen gelten.

Eher in umgekehrter Richtung wirkt die Tatsache, daß durch die Zergliederung unserer pluralistischen Gesellschaft in eine Vielfalt von lose im sozialen Raum schwebenden Subsystemen ein integrativer und normativer Bezug auf die bürgerliche oder politische Gemeinschaft als vornehmste aller Gemeinschaften, „die um des Lebens willen (...) entsteht und um des guten Lebens willen (...) bewahrt wird“ wie Aristoteles es ausdrückte, kaum noch herstellbar erscheint (Nikomachische Ethik, n. Weber-Schäfer 2000: 13/ 14).

Akteure im politischen Diskurs und Bezugsgruppe für die Politik sind Träger von Partikularinteressen, die auch in immer stärkerem Maße den ehemals integrativen und bündelnden Wirkungen großer politischer Ideologien ausweichen wie v.a. Anthony Giddens (1997) gezeigt hat. Wir haben uns daran gewöhnt, daß Politik als Politik für die Autofahrer, für die IT-Industrie, für Verbraucher, für Handy-Nutzer und ähnliches betrieben wird, daß die ehemals im Leviathan mit **einem** Ziel zu einem „Halbgott“ verschmolzenen Menschen eines Volkes, wie Hobbes seine Vision des Staates zeichnete, zerfallen in eine Vielfalt von Partikularinteressenträgern und -trägerinnen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die **Frage nach der Legitimität** entsprechender **politischer Prozesse**. Seymour Martin Lipset wollte die Legitimität eines politischen Systems in den 60er Jahren noch an seiner Fähigkeit messen, die gesellschaftsspaltenden historischen Kardinalprobleme zu lösen (Lipset 1962: 131 ff.).

In der politischen Praxis moderner Demokratien spielen solche Kardinalprobleme- zumindest vorderhand- keine Rolle. Subsystemüberschreitende Probleme werden kaum sichtbar, erscheinen nicht lösbar. Dies gilt z.B. für die Rentenfrage, die solange sie nur als Frage der Solidargemeinschaft der Rentenversicherungen gestellt wird, ohne das Rentenversicherungssystem etwa mit den externen Effekten von Familienarbeit systematisch zu verknüpfen, unlösbar bleibt.

Dies gilt aber insbesondere für die Frage des § 218, die sich befriedigend nicht als Frage von Partikularinteressen in Kooperationssystemen stellen und beantworten läßt, sondern subsystemüberschreitenden Charakter hat. Als solche wurde sie aber im politischen Diskurs um die Novellen des § 218 nicht bzw. immer weniger behandelt, sondern dagegen von einer Phase der Novellierung zur anderen von der Politik (hier dem Parlament) „kleingearbeitet“, genau in dem oben beschriebenen Sinne der Zergliederung des Politischen in Partikularinteressen. Dies zu zeigen, wird die weitere Aufgabe meines Vortrages sein.

2. Zur Geschichte und Entwicklung des § 218 und des entsprechenden Diskurses

Schwangerschaftsabbruch war nie „Privatsache“, sondern von den Anfängen der Staatlichkeit an eine „res publica“, Sache der politischen Gemeinschaft. In deren Dienst -etwa aus Gründen der Bevölkerungspolitik oder der Eugenik- war er sowohl für Platon als auch für Aristoteles oder Hippokrates zunächst denkbar. Legalität und Legitimität wandelten sich aber für die Staatstheoretiker der griechischen und der römischen Antike in zu bestrafendes Fehlverhalten mit dem Zeitpunkt der Menschwerdung des Fötus, die Aristoteles für männliche Föten nach 40 Tagen und für weibliche nach 80 Tagen Schwangerschaft ansetzte (u.a. Politik VII: 1335 a+b, zit. n. Freise 1993: 14)¹. Cicero plädierte sogar für die Todesstrafe, da mit dem Abbruch ein für die staatliche Gemeinschaft bestimmter Bürger vernichtet werde (ebenda: 15). Für das Christentum war der Schutz des ungeborenen Lebens eine Verpflichtung, sehr lange wurde aber der Unterschied zwischen dem „unbeseelten“ und dem „beseelten“ Leben aufrecht erhalten².

Bei allen Differenzen in der Begründung – wichtig ist: die polis schützte einen der ihren, schützte damit das bonum commune, weil die künstli-

¹ In unterschiedlichen Schriften setzte sich Aristoteles mit der Frage der Bestimmung des Zeitpunktes der Menschwerdung des Fötus auseinander. Er entwickelte in diesem Zusammenhang ein dreistufiges Evolutionsschema, demzufolge zunächst eine Art pflanzlichen Lebens entstehe, danach tierisch-sensitives und anschließend menschlich-vernunftbegabtes (ebenda: 14).

² Papst Augustinus erklärte im 5. Jahrhundert, daß ein „fetus informatus“ noch ohne Seele und dessen Abtreibung daher lediglich mit einer Buße zu belegen sei. Im 12. Jahrhundert bestätigte der Vatikan Aristoteles These von der Sukzessivbeseelung, Abtreibung führte erst nach der „Beseelung“ zur Strafe und zwar zur Exkommunikation (Freise 1993: 15).

che Grenze des geborenen und ungeborenen Lebens noch nicht gezogen wurde. Die von Aristoteles entwickelte These von der **Sukzessivbeseelung** des Fötus und der damit zusammenhängenden Strafbarkeit wurde auch von der christlichen Kirche weiter aufrechterhalten, bis Papst Pius IX sie im Jahr 1869 in einer Bulle durch die von der **Simultanbeseelung** ersetzte, also von der Beseelung mit dem Zeitpunkt der Befruchtung ausging.

Als Strafe für Abbruch war bis zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 in der Regel der Tod der Frau, später dann die Zuchthausstrafe (ebenda: 15/ 16) vorgesehen.

Der Vorläufer des §218 StGB wurde im Preußischen Gesetzbuch 1871 verankert und legte eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus fest. Schon vor dem ersten Weltkrieg und vermehrt in der Weimarer Republik gab es Versuche von Juristen, der USPD, der KPD und der SPD den § 218 ganz abzuschaffen oder zumindest das Strafmaß erheblich zu reduzieren, in der Regel mit den sozialen Verhältnissen, in denen die Frauen lebten, begründet sowie unter Hinweis auf deren Lebensgefahr.

Seit der Antike war der Schwangerschaftsabbruch im wesentlichen mit dem **Menschsein** des Fötus, also mit seiner Inklusion in die menschliche und/oder politische Gemeinschaft von Anfang an bzw. nach einer relativ kurzen Frist begründet worden. Mit einem Urteil des Reichsgerichtes aus dem Jahr 1927 wurde die Zahl der Argumente für und wider den Schwangerschaftsabbruch um eines erweitert und zwar das der **Rechtsgüterabwägung**. Die medizinische Indikation wurde als straffrei eingeordnet und damit das Leben der Mutter im Zweifelsfall als höherwertig gegenüber dem des Kindes bewertet³ (Freise 1993: 19).

Ohne auf weitere Einzelheiten eingehen zu können, kann man davon ausgehen, daß die Diskussion um den § 218 erst mit der großen Koalition ab 1966 wieder massiv einsetzte und v.a. durch die Studenten- und Frauenbewegung beschleunigt wurde.

Was den **Diskurs** angeht, so wurde dieser in dem Zusammenhang um ein weiteres Argument ergänzt: das des **Selbstbestimmungsrechtes** der

³ Seit einer Entscheidung Papst Pius XI im Jahr 1930 galt der Schwangerschaftsabbruch der katholischen Kirche in jedem Fall als sündhaft, auch in dem Fall der Bedrohung des mütterlichen Lebens durch Schwangerschaft oder Geburt (ebenda: 16).

Frau. Damit änderte sich die Logik des Diskurses, denn diskurstrennend war nicht mehr die Frage des bedingten oder unbedingten Lebensschutzes eines Mitglieds der menschlichen bzw. bürgerlichen Gemeinschaft, sondern konfrontiert miteinander wurden die Rechtsgüter Leben (Art. I 1 GG und Art. II 2 GG) und Selbstbestimmung (Art. II 1 GG).

Unter starkem Druck der Öffentlichkeit (vgl. „Selbstbeziehungskampagnen“ von Prominenten und Ärzten) setzte ein Diskussionsprozeß zur Reform des § 218 ein, die sich dann auch als Folge vehement ausgeprägter Verhandlungen in der Form einer Fristenregelung, die ab Juli 1974 gelten sollte, ergab⁴.

In der Sache ging es bei dieser Entscheidung um einen moralisch-ethischen Komplex, der weder durch Verhandlung noch durch Mehrheitsentscheidung befriedigend zu lösen ist. Dies ist nicht zuletzt daran abzulesen, daß die Befürworter der Straffreiheit sich auf die Position der „Individualisierung“ des Problems, d.h. der Überantwortung der Gewissensentscheidung für oder gegen das Lebensrecht des Kindes an die Mutter zurückzogen, deren Gegner jedoch die Strafbarkeit durch Hilfsargumentationen im Verhandlungsprozeß retten wollten. (Für den Fötus wurden in der Diskussion eine Vielfalt von wahrheitsverfälschenden Bezeichnungen vom „himbeerähnlichen Etwas“ bis zum „parasitären Zellhaufen“ geschaffen).

Dies war zum einen der Rückzug auf sicher zu begrüßende familienpolitische Forderungen nach Besserstellung von Erziehenden -wie z.B. der von der CDU/CSU-Fraktion formulierte Entwurf eines Erziehungsgeldgesetzes (24.4.74/ monatl. 300 DM für jedes Kind im ersten Lebensjahr) zeigte. Auf der anderen Seite galt dies aber auch für das „Hilfsproblem“ der Finanzierung der nun straffrei gestellten Abtreibung innerhalb der gesetzlichen Frist über die gesetzlichen Krankenkassen, was mehrfach, zuletzt in der Klage gegen das „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ von 1992 vor dem Bundesverfassungsgericht klageauslösend war.

Durch eine von 193 Bundestagsmitgliedern, den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und

⁴ Dies geschah im Rahmen eines einfachen Gesetzes mit 247 Ja- zu 233 Nein-Stimmen. Der Einspruch des Bundesrates wurde mit 260 Stimmen zurückgewiesen.

des Saarlandes vor dem Bundesverfassungsgericht erhobene Klage gegen die Fristenregelung von 1974, wurde diese 1975 als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Die Auseinandersetzung um die ethischen Grundwerte der Schwangerschaftsabbruchproblematik erfolgte erst hier im Rahmen der Urteilsbegründung in zentraler Weise (BVerfGE 39, 1). Unter Bezug auf die Wertordnung des GG (insbes. Art. I Abs. 1 und Art. II Abs. 2 GG) hat es einerseits deutlich gemacht, daß das Lebensrecht des Ungeborenen ein selbständiges Rechtsgut darstellt, das im Vergleich zum Rechtsgut des mütterlichen Selbstentfaltungsrechts 1. höherwertig ist und 2. in jeder Phase der Schwangerschaft gilt (BVerfGE 39, 1 (42/ 43)). Allerdings verwies es auch auf die Notwendigkeit, besondere Notlagen der Mutter zu berücksichtigen.

Mit dieser Schutzpflicht hat das Bundesverfassungsgericht auch die nicht aufkündbare Verantwortung der Wertgemeinschaft des Grundgesetzes deutlich gemacht⁵.

Das Urteil führte zu einer Überarbeitung der Novelle und zur Einführung der „Indikationsregelung“ (12. Feb. 1976/ 234 Ja-Stimmen zu 181 Nein-Stimmen), die durch die Tatsache, daß die jeweilige Indikation von einem Gutachtergremium festgestellt werden mußte, den Abbruch zumindest tendenziell wieder zur res publica machte.

Dieser zwar im Bundestag unter starker öffentlicher Beteiligung erwirkte, aber vom Bundesverfassungsgericht erst normativ begründete, Verhandlungskompromiß galt bis zum 31.12.1992, als die vom Einigungsvertrag durch Artikel 31 Abs. 4 gesetzte Frist für die Herstellung einer Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet ablief. Einen Lebensschutz, so wie ihn das Bundesverfassungsgericht angemahnt hatte, hatte er aber nicht realisieren können⁶.

⁵ „Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur -selbstverständlich- unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren“. (BVerfGE 39, 1 (42)).

⁶ Im letzten Jahr nach getrennter Erfassung 1992 (neue und alte Bundesländer) betrug der Anteil sonst. bzw. sozialer Indikationen für den Abbruch 87%. In den Jahren davor war die Zahl vergleichbar gewesen. Der Anteil medizinisch begründeter Abbrüche im selben Jahr lag bei 8,2%, derjenige eugenischer bei 1,1 und der kriminologischer bei 0,2% (Sta-

Die Situation war daher 1992 eine andere als 1974, als die Reform dem parlamentarischen und gesellschaftlichen Diskussions- und Verhandlungsprozeß erwachsen war. Zwar schwelte der im Prinzip nicht gelöste Konflikt weiter und hatte es einige Versuche der christlich-liberalen Regierung gegeben, den Schutzanspruch des Ungeborenen durch Hilfen für Erziehende zu verbessern⁷, zum Auslöser für die erneute parlamentarische Auseinandersetzung wurde aber der Beitritt der Länder der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit die Notwendigkeit für eine einheitliche Neuformulierung des Strafrechts.

Damit prallten zwei Wertgemeinschaften aufeinander, die eine säkulare der DDR, in der es seit 1972 die Fristenregelung gab, die aber keinesfalls unhinterfragter normativer Konsens der Bevölkerung war⁸, und die Wertgemeinschaft des Grundgesetzes mit dem eindeutigen Imperativ des Lebensschutzes für das Ungeborene. Wie offensichtlich diese Konfrontation war, ist z.B. an der Tatsache zu erkennen, daß der Verfassungsentwurf des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder aus dem Jahr 1991 die Aufnahmen eines „Grundrechtes“ auf Abtreibung in das Grundgesetz vorsah (vgl. dazu Gerlach 1999: 79/ 80).

Schon Artikel 31 EV verband in seinen vier Absätzen das Primat des Lebensschutzes mit Forderungen der aktiven Familienförderung und markierte daher einen argumentativen wie verfahrenstechnischen Weg, der sich im Verlauf der 80er Jahre in der Diskussion um den § 218 immer stärker herauskristalisiert hatte, da er konsensfähig für beide Parteien im

tistisches Bundesamt, fortl.). Über 50% der betreffenden Frauen war verheiratet und hatte schon ein oder mehrere Kinder, ca. 75% waren zwischen 18 und 35 Jahre alt (ebenda). Absolut gab es 1992 74.571 (offizielle) Abtreibungen in Westdeutschland, 1993, dem ersten Jahr gemeinsamer Zählung, 111.236 und 1997 130.890. Im ersten Quartal 2000 sind schon 35.339 Abtreibungen gezählt worden, pro Tag also 400. Dies macht allein gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres eine Steigerung um 3% aus. Von 1993 bis 1997 kam es zu einer Zunahme der Abtreibungen um 18% (Statistisches Bundesamt, fortl.).

⁷ Zu erwähnen wären hier insgesamt: Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB“, BT-Drs. 8/3630 vom 31.1.80; die Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ am 13.7.84, Entwurf und Scheitern eines „Beratungsgesetzes“ der christlich-liberalen Koalition 1987 und 1989 und der „Memminger Abtreibungsprozeß“ mit seinem Urteil vom 5.5.89, der wieder zu einer Belebung der stark emotionalen und kontroversen öffentlichen Diskussion führte.

⁸ Die Frauen sahen sich bei Schwangerschaftsabbrüchen sozialen Sanktionen und Mißbilligungen ausgesetzt.

Diskurs schien und damit den unlösbaren normativen Konflikt, wenn auch nicht löste, so doch erfolgversprechend umschiffte.

Das im Juli 1992 verabschiedete „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ sah die straffreie Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft vor, begleitet von einem Bündel flankierender Maßnahmen, die der Schwangeren das Austragen des Kindes ermöglichen sollten und über die sie sich bei einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen mußte.

Der zuvor langsam vollzogene Paradigmawechsel im politischen Diskurs von der Bestrafung der Mutter hin zur Schaffung einer familienfreundlichen Umwelt ist auch im Zusammenhang der parlamentarischen Diskussion und anhand der sieben Gesetzesentwürfe abzulesen, die 1992 vor der Verabschiedung des „Schwangeren- und Familienhilfegesetzes“ vorlagen. Außer Bündnis 90/ GRÜNE und PDS/ Linke Liste, die beide für die bedingungslose Straffreiheit votierten, traten alle anderen Anträge im Zusammenhang unterschiedlicher strafrechtlicher Regelungen für umfangreiche familienpolitische Reformen und finanzielle Besserstellung von Erziehenden ein (Pursch 1992)⁹. Daß schließlich der interfraktionelle „Gruppenantrag“ in der namentlichen Abstimmung, bei der zuvor die Abgeordneten von ihrer Fraktionsdisziplin entbunden worden und auf ihr Gewissen verwiesen worden waren, siegte, kann uns in der Kombination von Konkordanzdemokratie und Gewissensentscheidung Indiz für die besondere Bedeutung des § 218 in der politischen Kultur Deutschlands sein.

Rita Süßmuth hatte in der Vorphase der Verabschiedung für einen „Dritten Weg“ votiert, d.h. für die Regelung des Problems nicht über eine Strafrechtsreform, sondern über das Grundgesetz und zwar in der Form der Verankerung eines umfassenden Lebensschutzes für das „ungeborene, das behinderte und das sterbende Leben“, das durch geeignete Hilfen besonders zu schützen sei, dies allerdings bei weitgehender Straffreiheit (n. Freise 1993: 148). Diese Lösung hätte zumindest dem

⁹ Bei allem Förderungsbedarf der Familien, der nach wie vor besteht, muß man bei Betrachtung der Gesetzesentwürfe aus dem Jahr 1992 und insbesondere der familienpolitischen Forderungen zugestehen, daß das Gros der Forderungen inzwischen nicht nur erfüllt, sondern wesentlich übertroffen worden ist. Dies jedoch geht weniger auf den Gesetzgeber als auf das Bundesverfassungsgericht zurück (vgl. dazu Gerlach 2000).

Konflikt sein wahres Gesicht verliehen, das nämlich eines fundamentalen Grundwertes. Sie hätte ebenso das gern praktizierte „Kleinarbeiten“ von Problemem in der Politik durch die Reduzierung auf Subprobleme wie Bezahlung, Beratung oder ausreichende Hilfsangebote im nur funktionalen, nicht normativen Staat verhindert.

Die Finanzierung des „Schwangeren- und Familienhilfegesetzes“ sollten die Krankenkassen übernehmen, was dann einen Anknüpfungspunkt für die Klage der Landesregierung Bayerns und weiterer 249 Bundestagsmitglieder vor dem Bundesverfassungsgericht bot.

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht auch diese Novelle wieder für nicht verfassungsgemäß erklärt (BVerfGE 88, 203) und zwar im wesentlichen, weil Träger, Inhalt und Form der Beratung vom Gesetzgeber festzulegen seien, zwar prinzipiell ergebnisoffen, aber eindeutig normativ an das Ziel des Lebensschutzes gebunden und dies durch die Novelle nicht gewährleistet war (BVerfGE 88, 203 (226 ff.)).

In dem selben Urteil formulierte es aber auch den bisher wohl umfassendsten Katalog für die Gestaltung einer familienfreundlichen Umwelt (S. 612 ff.) und verpflichtete den Gesetzgeber darüber hinaus auf eine ständige Überwachung und ggf. Anpassung der Rechtslage i.S. eines realen Lebensschutzes (S. 635).

Bei genauer Betrachtung ist das Gros der Argumente im politischen Diskurs um den §218 von Gerichten eingeführt worden. Dies gilt für die Entwicklung des Rechtsgüterverhältnisses mütterliches und kindliches Leben und die Einführung der medizinischen Indikation durch das Reichsgericht 1927. Dies gilt aber auch für die grundsätzlich gegebene eindeutige Gewichtung zwischen dem Rechtsgut des kindlichen Lebens und dem Recht mütterlicher Selbstentfaltung im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1974 und schließlich für die Verpflichtung der staatlichen und gesellschaftlichen Gemeinschaft den Schutz ungeborenen Lebens durch die Herstellung entsprechender Lebensverhältnisse für Erziehende zu gewährleisten im Urteil 1993 ebenso für die Verpflichtung zu einer zwar von ihrem Ansatz her ergebnisoffenen, aber den Lebensschutz anstrebenden Beratung, die durch den Staat zu sichern ist.

3. Die Akteurstrias Parlament-Bundesverfassungsgericht-Interessenvertreter (Kirche) und der „funktionale Staat“

Wie die Ausführungen zum Novellierungsprozeß des § 218 gezeigt haben, war die entsprechende Politikgestaltung durch eine Akteurstrias von Parlament (mit zunehmenden konkordanzdemokratischen Strukturen der Entscheidungsfindung), Bundesverfassungsgericht und Interessenvertretern, insbesondere Kirche vs. Frauen bestimmt.

Das Gestaltungsbemühen des **Parlamentes** war jedoch erfolglos i.S. der Erwirkung einer normativ begründeten Lösung und sogar relativ gering i.S. der Herstellung bloßer verfahrenstechnischer Regelungen. Von großer Bedeutung dagegen war das **Bundesverfassungsgericht**, das die Aufgabe des systematischen Bezuges auf die Wertordnung des Grundgesetzes übernahm und die Eckwerte für die verfahrenstechnische Lösung des Problems Schwangerschaftsabbruch vorgab.

Die **Kirchen**, insbesondere die katholische Kirche, traten bzw. trat in vier Rollen als Akteure bzw. als Akteurin im Gestaltungsprozeß auf:

1. Der kurze Überblick über die Entwicklung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs sollte die untrennbare Verknüpfung zwischen staatstheoretischer, staatlicher und kirchlicher Bewertung und Behandlung des Problems gezeigt haben. Diese quasi etymologische Verschmelzung von Staats- und Kirchenrecht läßt sich im übrigen für viele andere Bereiche des Rechts, insbes. für das Ehe- und Familienrecht nachweisen. D.h., daß wir die Kirche als implizite Mitgestalterin unserer Wertekultur auch im tendenziell säkularen Staat nicht leugnen können.
2. Die Wertordnung des Grundgesetzes ist untrennbar mit religiösen Bestimmungen verbunden, indem die staatliche Ordnung schon in der Präambel auf die Verantwortung vor Gott und den Menschen verpflichtet wird. Damit ist ein ethisches Fundament von absoluter Tragfähigkeit formuliert worden (Hesselberger 1995: 53). Mit dem von Theodor Heuss so vorgeschlagenen Bezug war allerdings nicht die Entscheidung für einen christlichen Staat gemeint, wie auch „Kreuzifix-“ und „Kopftuchurteil“ gezeigt haben, sondern die Betonung der besonderen Verantwortung vor der Schöpfung und der damit

verbundene hohe ethische Anspruch an die Staatsgewalt¹⁰. Ebenso wie in der Präambel des Grundgesetzes finden wir die religiös beeinflusste Diktion auch in Einzelnormen, insbes. im Art. 1 GG, auf den sich das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten „Fristenurteil“ 1975 bezog. Da argumentierte es nämlich, das Grundgesetz habe „eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt. Dem liegt (...) die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen, auch dem scheinbar sozial ‚wertlosen‘, unabdingbar fordert“ (BVerfGE 39, 1 (67)).

3. Darüber hinaus gibt es aber auch explizite Verknüpfungen von Staat und Kirche in unserem Verfassungsaufbau durch das Staatskirchenrecht, die in der Diskussion des § 218 oft übersehen werden. Durch Inkorporation der Art. 136 bis 139 sowie 141 WRV in den Art. 140 GG wurde den Religionsgemeinschaften in unserem Verfassungsaufbau im Rahmen eines Kooperationsverhältnisses zwischen ihnen und dem zwar in seiner Souveränität vorrangigen, ihnen aber erhebliche Organisations- und Mitwirkungsrechte zugestehenden Staat, gesichert (vgl. z.B. das Institut der Konkordate oder die Repräsentanz der Kirchen in den Landesrundfunkanstalten) (genauer dazu Eggert 1997).
4. Hat die Kirche -in der Person des Papstes 1998- eine Rolle übernommen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem zweiten „Fristenregelungsurteil“ aus dem Jahr 1993 entworfen hatte und die der Gesetzgeber bisher nur zaghafte ausgefüllt¹¹ hat: die Überprüfung der Wirksamkeit des 1995 verabschiedeten „Schwangeren- und Familien-

¹⁰ Ende 1993 wurde von Vertretern der SPD der Vorschlag gemacht, den Bezug auf Gott aus der Präambel zu streichen. In einer vom Institut für Demoskopie Allensbach Anfang 1994 durchgeführten Befragung brachte 57% der westdeutschen Bevölkerung zum Ausdruck, daß sie dies nicht wünschten, 20% plädierte dafür. Umgekehrt zeigten sich die Zustimmungszahlen in Ostdeutschland: Hier waren 48% der Befragten für eine Streichung und nur 22% dagegen (allensbacher berichte 1994/ Nr. 4). In die niedersächsische Verfassung wurde ein ebensolcher Bezug auf Gott durch Volksinitiative angeregt und 1994 auch aufgenommen.

¹¹ Immerhin gab es am 12.2.98 eine aktuelle Stunde im Deutschen Bundestag zur „Hal tung des Deutschen Bundestages zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur beabsichtigten Neuordnung der kirchlichen Beratungstätigkeit“ (Plenarprot. 13/219, S. 20001 C ff.).